

Stenographisches Protokoll

310. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 18. Mai 1972

Tagesordnung

1. Vertrag mit der Schweiz über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und Abkommen mit der Schweiz über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen
2. Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze mit der Schweiz und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision
3. Bundesgesetz, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden
4. Änderung des Kraftloserklärungsgesetzes 1951
5. Annahme des Beitritts Ungarns zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
6. Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
7. Strafprozeßnovelle 1972
8. Kulturabkommen mit Luxemburg
9. Abkommen mit Rumänien über kulturelle Zusammenarbeit
10. Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
11. Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen
12. Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik
13. 28. Novelle zum ASVG
14. Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
15. 22. Opferfürsorgegesetz-Novelle
16. Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
17. 10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
18. IAKW-Finanzierungsgesetz
19. Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank
20. Abkommen mit Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern
21. Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
22. 3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung

23. 23. Gehaltsgesetz-Novelle
24. Internationales Weizenübereinkommen 1971
25. Abkommen mit Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand
26. Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
27. Konsularvertrag mit Rumänien
28. Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXI. Sitzungsperiode
29. Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXII. Sitzungsperiode
30. Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXIII. Sitzungsperiode

Inhalt

Bundesrat

Stellungnahme des Vorsitzenden Ing. Mader zu einem Zwischenruf (S. 8757)

Personalien

Entschuldigungen (S. 8697)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen (S. 8697)

Vertretungsschreiben (S. 8697)

Gesetzesbeschlüsse und Beschlüsse des Nationalrates (S. 8698)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 8699 und S. 8700)

Verhandlungen

Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Vertrag mit der Schweiz über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und Abkommen mit der Schweiz über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen (718 d. B.)

Berichterstatter: Rempfbauer (S. 8700)

kein Einspruch (S. 8701)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze mit der Schweiz und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision (719 d. B.)

Berichterstatter: Rempfbauer (S. 8701)

kein Einspruch (S. 8701)

- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Gewährung von Pauschalentschädigungen an die Gemeinden für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten (720 d. B.)
Berichterstatter: Windsteig (S. 8701)
kein Einspruch (S. 8702)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Änderung des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (721 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 8702)
kein Einspruch (S. 8702)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Annahme des Beitritts Ungarns zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (722 d. B.)
Berichterstatter: Windsteig (S. 8702)
kein Einspruch (S. 8703)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (723 d. B.)
Berichterstatter: Windsteig (S. 8703)
kein Einspruch (S. 8703)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972: Strafprozeßnovelle 1972 (724 d. B.)
Berichterstatter: Remplbauer (S. 8703)
Redner: Dr. Iro (S. 8704) und Dr. Jolanda Offenbeck (S. 8707)
kein Einspruch (S. 8708)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Kulturabkommen mit Luxemburg (725 d. B.)
Berichterstatter: Alberer (S. 8708)
kein Einspruch (S. 8709)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit mit Rumänien (726 d. B.)
Berichterstatterin: Dr. Hilde Hawlicek (S. 8709)
kein Einspruch (S. 8709)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972: Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes (727 d. B.)
Berichterstatter: Alberer (S. 8709)
Redner: Dr. Schambeck (S. 8709) und Dr. Gisel (S. 8711)
kein Einspruch (S. 8712)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972: Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen (728 d. B.)
Berichterstatterin: Dr. Hilde Hawlicek (S. 8713)
- Redner: Dr. Schambeck (S. 8713) und Dr. Fruhstorfer (S. 8714)
kein Einspruch (S. 8715)
- Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik (737 d. B.)
Berichterstatter: Prechtel (S. 8716)
kein Einspruch (S. 8716)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: 28. Novelle zum ASVG (738 d. B.)
Berichterstatter: Liedl (S. 8716)
Redner: Knoll (S. 8716), Dr. Hilde Hawlicek (S. 8721) und Bundesminister Ing. Häuser (S. 8722)
kein Einspruch (S. 8724)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972: Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit (739 d. B.)
Berichterstatter: Schipani (S. 8724)
Rednerin: Leopoldine Pohl (S. 8724)
kein Einspruch (S. 8727)
- Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. April 1972:
22. Opferfürsorgegesetz-Novelle (716 und 740 d. B.)
Berichterstatter: Liedl (S. 8727)
Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 (717 und 741 d. B.)
Berichterstatter: Schipani (S. 8727)
10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz (742 d. B.)
Berichterstatter: Liedl (S. 8728)
Redner: Schreiner (S. 8728), Windsteig (S. 8730) und Bundesminister Ing. Häuser (S. 8732)
kein Einspruch (S. 8733)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972: IAKW-Finanzierungsgesetz (729 d. B.)
Berichterstatter: Bednar (S. 8733)
Redner: Ing. Gassner (S. 8734), Hella Hanzlik (S. 8739) und Bundesminister Dr. Androsch (S. 8743)
kein Einspruch (S. 8746)
- Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (730 d. B.)
Berichterstatterin: Hermine Kubanek (S. 8746)
kein Einspruch (S. 8746)
- Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972: Abkommen mit Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (731 d. B.)

Berichterstatter: Schickelgruber (S. 8746)
kein Einspruch (S. 8747)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 27. April 1972:
Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (732 d. B.)
3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung (733 d. B.)
23. Gehaltsgesetz-Novelle (734 d. B.)
Berichterstatter: Wally (S. 8747)
Redner: Mayer (S. 8748) und Seidl (S. 8750)
kein Einspruch (S. 8753)

Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972:
Internationales Weizenübereinkommen 1971 (735 d. B.)
Berichterstatter: Hötzen dorfer (S. 8753)
kein Einspruch (S. 8754)

Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972:
Abkommen mit Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand (736 d. B.)
Berichterstatter: Walzer (S. 8754)
kein Einspruch (S. 8754)

Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972:
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (743 d. B.)
Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 8754)
Redner: Prechtl (S. 8755)
kein Einspruch (S. 8755)

Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972:
Konsularvertrag mit Rumänien (744 d. B.)
Berichterstatter: Dr. Schwaiger (S. 8756)
kein Einspruch (S. 8756)

Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXI. Sitzungsperiode (III-26 und 745 d. B.)

Berichterstatter: Preindl (S. 8756)
Kenntnisnahme (S. 8757)

Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXII. Sitzungsperiode (III-27 und 746 d. B.)

Berichterstatter: Preindl (S. 8757)
Kenntnisnahme (S. 8757)

Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXIII. Sitzungsperiode (III-33 und 747 d. B.)

Berichterstatter: Preindl (S. 8757)
Kenntnisnahme (S. 8757)

Eingebracht wurde

Bericht

betreffend Elektronische Datenverarbeitung, Erhebungsbericht 1971 — Bedarfsprognose 1971 bis 1974, Bundesregierung (III-34) (S. 8700)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen (273/A. B. zu 298/J-BR/72)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Skotton und Genossen (274/A. B. zu 299/J-BR/72)

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Maria Hagleitner und Genossen (275/A. B. zu 301/J-BR/72)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Hötzen dorfer und Genossen (276/A. B. zu 303/J-BR/72)

der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Schambeck und Genossen (277/A. B. zu 302/J-BR/72)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Ing. Mader: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 310. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 309. Sitzung des Bundesrates vom 23. März 1972 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Dr. Heger und Dr. Reichl, die sich in Straßburg befinden.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Inneres Rösch. (Allgemeiner Beifall.)

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Seit der letzten Bundesrats-sitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Fragestellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind vier Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Maria Hagleitner:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat über meinen Antrag mit EntschlieÙung vom 28. April 1972, Zl. 3463, den Bundesminister für Justiz Doktor Christian Broda gemäß Artikel 69 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers mit der Vertretung des Bundeskanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 6. Mai 1972, Zl. 3735/72, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Rudolf Kirchschräger in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1972 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat über meinen Antrag mit EntschlieÙung vom 12. Mai 1972, Zl. 3952, unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung seiner EntschlieÙung Zl. 3463/72 vom 28. April 1972 gemäß Artikel 69 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers den Bundesminister für Inneres Otto Rösch mit der Vertretung des Bundeskanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 12. Mai 1972, Zl. 3950/72, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des

Bundesministers für Justiz Dr. Christian Broda in der Zeit vom 15. bis einschließlich 23. Mai 1972 den Bundesminister für Finanzen Dkfm. Dr. Hannes Androsch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführer um Bekanntgabe der eingelangten Beschlüsse des Nationalrates.

Schriftführerin Maria Hagleitner: Vom Nationalrat sind folgende Beschlüsse eingelangt:

1. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen und

ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen samt einem Protokoll zu diesem Abkommen

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision

3. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden

4. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird

5. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

6. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts

Schriftführerin

der CSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

7. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1972)

8. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg samt Annex

9. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien

10. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird

11. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

12. Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik

13. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

14. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit geändert wird

15. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

16. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird

17. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

18. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen

Amtssitz- und Konferenzentrums Wien (IAKW-Finanzierungsgesetz)

19. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank

20. Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

21. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird

22. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

23. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle)

24. Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Internationales Weizenübereinkommen 1971 samt Anlagen

25. Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand

26. Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend einen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

27. Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates sowie drei Berichte, die bereits früher eingelangt sind, einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Berichte liegen vor.

Gemäß § 28 Absatz C der Geschäftsordnung habe ich diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

8700

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Vorsitzender

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 15 bis 17 und 21 bis 23 der Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 15 bis 17 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend Novellen

zum Opferfürsorgegesetz,

zum Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 und

zum Heeresversorgungsgesetz.

Die Punkte 21 bis 23 sind Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates betreffend Novellen

zum Gehaltsüberleitungsgesetz,

zur Bundesforste-Dienstordnung und

zum Gehaltsgesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt.

Die Abstimmung erfolgt wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Eingelangt ist ferner ein Bericht der Bundesregierung betreffend Elektronische Datenverarbeitung, Erhebungsbericht 1971 — Bedarfsprognose 1971 bis 1974.

Ich habe diesen Bericht dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen

und

ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen samt einem Protokoll zu diesem Abkommen (718 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Vertrag mit der Schweiz über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze und Abkommen mit der Schweiz über die Vermarkung der

gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Vertrag wird der Verlauf der österreichisch-schweizerischen Staatsgrenze umfassend neu kodifiziert. Gleichzeitig werden verschiedene Grenzregulierungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich im Zusammenhang mit der Verlegung des Rheins, dessen Flußbettmitte bisher die Staatsgrenze bildete, ergeben hat. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen, sofern sie nicht durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden, durch ein Schiedsgericht geregelt werden. Alle früheren einschlägigen Vereinbarungen über den Verlauf der Staatsgrenze werden mit dem Inkrafttreten des Vertragswerkes aufgehoben.

Neben der Genehmigung des erwähnten Vertrages enthält der Beschluß des Nationalrates die Genehmigung eines eigenen Abkommens über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen samt Protokoll zu diesem Abkommen. Zur Durchführung der in diesem Abkommen vorgesehenen Aufgaben ist die Bildung einer gemeinsamen Grenzkommission vorgesehen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Abkommens ist ebenfalls ein Schiedsgericht vorgesehen.

Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im obgenannten Vertrag vereinbarten Grenzänderungen sind im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich.

Der Nationalrat hat anlässlich der Genehmigung des Vertrages gemäß Artikel 49 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz beschlossen, daß mehrere Anlagen des Abkommens — Grenzkarten, Detailpläne und Luftbilder — nicht im Bundesgesetzblatt, sondern durch Auflage bei verschiedenen öffentlichen Stellen zur Einsicht während der Amtsstunden kundzumachen sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Remplbauer

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze samt Anlagen und ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vermarkung der gemeinsamen Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen samt einem Protokoll zu diesem Abkommen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision (719 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderungen der Staatsgrenze zwischen Österreich und der Schweiz und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Hoher Bundesrat! Zur innerstaatlichen Wirksamkeit der im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorgesehenen Grenzänderungen (718 der Beilagen) sind übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes sowie der Länder Tirol und Vorarlberg erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diesem Erfordernis für den Bereich des Bundes entsprochen werden.

Über Wunsch der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierungen enthält der Gesetzesbeschluß auch eine Bestimmung, daß in die nach Artikel 16 des Abkommens über die Vermarkung der Staatsgrenze und die Erhaltung der Grenzzeichen vorgesehenen Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision je

ein Vertreter dieser beiden Bundesländer aufzunehmen ist und zu einem Beschluß der österreichischen Delegation in der Kommission Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Änderungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die österreichische Delegation in der Österreichisch-Schweizerischen Grenzkommision wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden (720 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gewährung von Pauschalentschädigungen an Gemeinden für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bei der Ordentlichen Volkszählung 1971 war es notwendig, daß die Gemeinden in verstärktem Ausmaß die Ausfüllung der Drucksorten durch Zählungskommissionäre durchführten. Die Kosten für die Entschädigung derartigen Zählorgane hatten auf Grund der bisherigen Rechtslage ausschließlich die Gemeinden zu tragen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun Pauschalbeiträge des

Windsteig

Bundes an die Gemeinden für die diesen anlässlich der Mitwirkung bei der Volkszählung 1971 entstandenen Kosten geleistet werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem den Gemeinden Pauschalentschädigungen für die ihnen anlässlich der Durchführung der Ordentlichen Volkszählung 1971 entstandenen Kosten gewährt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird (721 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Kraftloserklärungsgesetzes 1951.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fruhstorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951 ist die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens für verlorene oder vernichtete Urkunden durch Edikt und in bestimmten Fällen auch in einem Anzeiger kundzumachen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für den „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung enthält die Grundsätze, die für die Erlassung einer den Anzeiger betreffenden Verordnung und überhaupt für die Herausgabe dieses Anzeigers gelten sollen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vor-

lage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (722 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Annahme des Beitritts Ungarns zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, dem Österreich seit 1. Jänner 1962 angehört, sieht unter anderem auch vor, daß jene Staaten, die bei der achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertreten waren, dem Übereinkommen durch schriftliche Mitteilung an die Niederländische Regierung als Depositarregierung beitreten können. Eine solche Beitrittserklärung ist annahmebedürftig, sodaß das Übereinkommen nur jeweils zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt, den Beitritt anzunehmen, in Kraft tritt. Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll der Beitritt Ungarns

Windsteig

zum erwähnten Übereinkommen von Österreich angenommen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der Ungarischen Volksrepublik zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für den Bericht.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (723 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Das Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, dem Österreich seit 1. Jänner 1962 angehört, sieht unter anderem auch vor, daß jene Staaten, die bei der achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertreten waren, dem Übereinkommen durch schriftliche Mitteilung an die Niederländische Regierung als Depositarregierung beitreten können. Eine

solche Beitrittserklärung ist annahmepflichtig, sodaß das Übereinkommen nur jeweils zwischen dem beitretenden Staat und dem Staat, der erklärt, den Beitritt anzunehmen, in Kraft tritt. Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll der Beitritt der ČSSR zum erwähnten Übereinkommen von Österreich angenommen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 über eine Erklärung der Republik Österreich betreffend die Annahme des Beitritts der ČSSR zum Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1972) (724 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Strafprozeßnovelle 1972.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Hoher Bundesrat! Der Verfassungsgerichtshof hat mehrere Verordnungsbestimmungen als gesetzwidrig aufgehoben, durch die bisher das bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Verwahrungs- und Untersuchungsgefangenen einzuhaltende Verfahren geregelt war. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1969 für sinngemäß anwendbar erklärt werden. Dort, wo dies im Hinblick auf die Eigenart der Vorhaft zu nicht angemessenen

Remplbauer

Regelungen führen würde, sind im gegenständlichen Gesetzesbeschluß abweichende Regelungen ausdrücklich vorgesehen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1960 geändert wird (Strafprozeßnovelle 1972), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Die Strafprozeßnovelle 1972 ist nichts Endgültiges, nichts Vollendetes, sie ist aber trotzdem nicht etwas Überflüssiges und nicht etwas Bedeutungsloses.

Die ersten Worte des § 183 der Strafprozeßordnung beginnen mit den Worten: „Bis zur Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes ...“. Sie beginnen also mit dem Hinweis auf ein besonderes Bundesgesetz. Daraus ergibt sich, daß diese Strafprozeßnovelle 1972 etwas Vorläufiges, eine Interimslösung ist.

Sie ist aber notwendig geworden durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1971, der eine sehr kurze Frist für die Wirksamkeit der Aufhebung einiger Verordnungen gesetzt hat: Die Wirksamkeit tritt mit 1. Juni 1972 ein. Daher in aller Eile diese Novelle.

Wie sich bereits aus dem Bericht ergibt, ist die rechtliche Basis des Vollzuges der Verwahrung- und Untersuchungshaft Gegenstand dieser Novelle. Bisher waren die Bestimmungen zum Teil in der Strafprozeßordnung, zum Teil in einer Verordnung über die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz, zum Teil in Erlässen des Bundesministeriums für Justiz verstreut.

Nunmehr ist eine Zusammenfassung in einem Gesetz gegeben. Wenn auch der Hinweis auf das Strafvollzugsgesetz enthalten ist, wenn also nicht lauter eigene spezielle Bestimmungen für die Untersuchungshaft und die Verwahrungshaft vorliegen, sondern ein Hinweis zunächst einmal auf das Strafvoll-

zugsgesetz erfolgt und wenn auch dieses neue besondere Gesetz angekündigt wird, so liegt doch ein einheitliches Gesetz vor.

Für die Verwahrungs- und Untersuchungshaft gelten besondere Grundsätze. Es muß zunächst davon ausgegangen werden, daß es sich dabei um Personen handelt, deren Schuld ja gar nicht erwiesen ist, die möglicherweise überhaupt nie schuldig gesprochen werden, die möglicherweise völlig ohne Schuld sind. Aus dieser Situation ergibt sich eben eine besondere Behandlung dieser Personen.

Der Haftzweck ist im Gegensatz zur Strafhaft nicht die Strafe, sondern es geht darum, bestimmten Gefahren entgegenzuwirken, die genau definiert sind: Fluchtgefahr, Verdunklungsgefahr oder Verabredungsgefahr und Wiederholungs- beziehungsweise Ausführungsgefahr. Es liegt also eine genaue Definition darüber vor, zu welchem Zweck überhaupt Verwahrungs- und Untersuchungshaft vollzogen werden darf.

Ein weiterer wichtiger Grundsatz ist die Behandlung der Untersuchungsgefangenen. Es heißt im § 184 wörtlich: „Die Untersuchungsgefangenen sind stets mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln.“

Man kann es daher grundsätzlich begrüßen, wenn hier wesentliche Verbesserungen enthalten sind bezüglich der getrennten Verwahrung, der eigenen Kleidung, der Arbeitsmöglichkeit, des Empfanges von Besuchen, der Korrespondenz, der Freizeit, wenn man das so nennen kann, also der Möglichkeit, an Sonn- und Feiertagen ins Freie zu gehen, gesundheitliche Vorkehrungen, Beschwerdemöglichkeiten, die Bestimmung, daß sich das Gericht in besonderem Maße um die Untersuchungshäftlinge kümmern muß und sie fragen muß, ob sie irgendwelche Beschwerden haben. Hier sind also wesentliche Verbesserungen enthalten, was sehr zu begrüßen ist.

Ein weiterer Punkt ist aber schon auch zu berücksichtigen und vielleicht im neuen Gesetz nachdrücklich wahrzunehmen: die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten. Das ist nämlich eine Voraussetzung: Wenn auch Untersuchungsgefangener, so trotzdem möglicherweise Schwerverbrecher, möglicherweise Ausbrecher, möglicherweise eine ungeheure Gefahr für die Justizwachebeamten, deren Leben ja auch geschützt werden muß, und möglicherweise also eine Gefahr für die gesamte Bevölkerung. Daher immer auch Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten!

Diese Novelle wurde im Nationalrat einstimmig, also mit der Zustimmung aller Par-

Dr. Iro

teien, beschlossen. Sie wird auch im Bundesrat, wie sich schon aus der Ausschußsitzung ergeben hat, mit der Zustimmung beider Parteien beschlossen werden.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, wenn Justizgesetze mit der Zustimmung beider Parteien, aller Parteien, beschlossen werden. Die Ubereinstimmung in so wichtigen Fragen ist in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen.

Es wäre natürlich zu begrüßen, wenn auch in wichtigeren Entscheidungen als der Strafprozeßnovelle 1972, ich denke an die kommenden Entscheidungen auf dem Justizsektor, das Prinzip der Ubereinstimmung — das ist eine Sache beider Parteien oder aller Parteien und nicht bloß einer — vorherrschen und wenn noch immer der alte Satz gelten würde, der mir aus der Zeit der Oppositionsrolle der Sozialistischen Partei bekannt ist, daß es in Fragen der Gesetze, die die Rechtsordnung betreffen, keine Überstimmung der 49 Prozent durch die 51 Prozent geben soll.

Ich weiß nicht, wie weit dieses Wort noch gilt, ob hier die Meinung im Lichte der Erfahrung geändert wurde, oder ob der Satz, daß 49 Prozent nicht durch 51 Prozent niedergestimmt werden sollen, noch immer gilt.

Das darf man natürlich nicht den Oppositionsparteien unmöglich machen. Da gehört ein Bemühen beider beziehungsweise aller drei Parteien dazu. Die Österreichische Volkspartei bekennt sich ... (*Bundesrat Walli: Sprechen Sie jetzt für beide Oppositionsparteien?*)

Für beide spreche ich nicht, aber ich meine, daß überhaupt auf dem Gebiet der Justiz eben eine Ubereinstimmung aller Parteien gut wäre. Wir haben hier ja nur zwei Parteien. Ich spreche also nicht für eine dritte, die gar nicht da ist. Aber ich meine, es wäre sehr gut, wenn man dort diesen Grundsatz dieses Nichtüberstimmens der 49 Prozent durch die 51 Prozent noch aufrechterhalten wollte.

Die ÖVP bekennt sich zur Strafrechtsreform, sie bekennt sich zur Entwicklung des Strafrechtes. Sie ist nicht in dem Sinne konservativ, daß sie alles bewahren will, was einmal war, ohne zu bedenken, daß der Fortschritt in der Welt weitergeht und weitergehen muß — auch auf dem Justizsektor! Ich will hier keine Rede über die Strafrechtsreform halten, sondern möchte in diesem Zusammenhang nur sagen, daß zwischen Untersuchungshaft und Strafhaft ein Unterschied besteht. Das gehört zum Thema. Wir haben schwere Bedenken gegen gewisse Tendenzen in diesem neuen Strafrecht, wo die Bedeutung der Strafe, der Strafhaft vielleicht nicht richtig erkannt wird.

Die gefährlichen Tendenzen sehen wir zunächst einmal darin, daß es keine Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten mehr geben soll, und zwar ohne Rücksicht auf die Art des Deliktes und die Person des Täters. Bis zu sechs Monaten keine Freiheitsstrafen!

Ferner haben wir Bedenken dagegen, daß es dann auch noch eine bedingte Ersatzfreiheitsstrafe im Entwurf gibt. Ich glaube, darüber muß man doch reden. Es ist zwar nur ein Entwurf, aber ich bitte Sie, schon jetzt zu bedenken, daß es eine große Gefahr ist, wenn es keine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mehr gibt, und man diese Geldstrafe, die es da gibt, vorschreibt und sagt: Wenn du das Geld nicht hast, gibt es eine Ersatzfreiheitsstrafe — das muß ja sein! —, wenn also diese Ersatzfreiheitsstrafe bedingt ausgesprochen wird.

Das heißt also, daß unter Umständen Asoziale, die keinen Einkommensteuerbescheid und auch keinen Lohnstreifen haben, die nicht fleißig arbeiten, sondern deren Tätigkeit sich nur in der Nacht vollzieht und nicht nachweisbar ist, eben weil sie kein Einkommen haben, weder zahlen noch sitzen müssen. Das ist also eine Sache, die schon sehr bedenklich ist.

Wofür werden heute sechs Monate gegeben? Das sind nicht ganz kleine Sachen, das ist also nicht ein ganz kleiner Dieb oder einer, der eine Kleinigkeit begangen hat. Sechs-Monate-Verbrechen, zum Beispiel falsche Zeugenaussage: Da betragen heute die Strafen drei bis vier Monate. Für manche Betrügereien und Diebstähle größeren Ausmaßes gibt es Strafen von vier oder fünf Monaten. Das soll alles nur mit Geldstrafen erledigt werden?

Die Regierungsvorlage 1968 hat auch schon die Möglichkeit gekannt, Geldstrafen an Stelle der Freiheitsstrafen zu geben, wenn Strafen bis zu sechs Monaten angedroht waren. Jetzt aber verschärft sich das in der Richtung: wenn eine Strafe in der Dauer von sechs Monaten vollzogen würde.

Im Entwurf des Jahres 1968 ist es darauf angekommen, was der Richter im einzelnen Fall bestimmt, also auf das Ermessen des Richters. Jetzt immer — außer in Präventivfällen. 1968 nur bei bestimmten Delikten — jetzt bei allen Delikten. Es ist schon ein Unterschied, ob irgendein kleines Fahrlässigkeitsdelikt begangen worden ist, oder ob man das — bis zu sechs Monaten — auf alle Delikte ausdehnt. Ich glaube, darüber wird noch gesprochen werden müssen. Hier sehe ich eine gewisse Gefahr.

Und dann noch die Strafflosigkeit besonders leichter Fälle ohne Einschränkung auf be-

8706

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Dr. Iro

stimmte Tatbestände. Das ist halt auch sehr allgemein.

Ich überlege mir kurz, worin diese Gefahren bestehen.

Sie bestehen erstens in einer Verharmlosung der Rechtsordnung. Davor muß man warnen! Eine Verharmlosung der Verletzung der Rechtsordnung und damit der Bedeutung der Rechtsordnung selbst, weil die Verletzung der Rechtsordnung verharmlost wird.

Die Geldstrafe wird eben nicht als echte Strafe empfunden. Aus meiner Tätigkeit als Anwalt weiß ich, was die Leute mir sagen: Es ist mir ganz gleich, was ich zahlen muß, nur keine Strafe will ich haben!

Wenn ich dann sage: Sie bekommen aber eine Strafe; es ist unmöglich, ich kann Sie nicht freibekommen!, dann sagen die Leute: Eine Geldstrafe, das ist ja keine Strafe, das macht nichts!

Die Geldstrafe wird also nicht als Strafe empfunden. Hier ist nicht das Bewußtsein, daß das eine Strafe ist. Oft werden die Angeklagten vom Richter gefragt: Sind Sie vorbestraft? — Darauf sagt der Angeklagte mit dem Brustton der Überzeugung: Nein, ich bin nicht vorbestraft. — Der Richter entgegnet: Sie haben doch aus dem Jahr 1970 vom Bezirksgericht eine Geldstrafe verhängt bekommen. Darauf die Antwort: Das war ja keine Strafe, ich bin nicht gesessen! — Die Geldstrafe wird also überhaupt nicht als Strafe empfunden.

Neben der Gefahr der Verharmlosung der Verletzung der Rechtsordnung droht die weitere Gefahr, daß die Resozialisierung auf Kosten der Sicherheit aller Österreicher geht. Ich bin sehr für die Resozialisierung. Ich bin sehr dafür, daß man in erster Linie daran denkt, den Rechtsbrecher wieder in die Gesellschaft zurückzuführen. Aber ich glaube, das darf nicht auf Kosten der Sicherheit der Österreicher gehen.

In Anbetracht der zunehmenden Brutalisierung der Verbrechen, in Anbetracht der furchtbaren Dinge, die wir in letzter Zeit gerade in Österreich — ich denke hier an Linz — erlebt haben, muß man sagen, daß man hier sehr vorsichtig sein muß. Wenn man beide Ziele erreichen kann, die Resozialisierung und die volle Aufrechterhaltung der Sicherheit aller Österreicher, soll man beide Ziele anstreben und verfolgen. Wenn man aber beide Ziele nicht erreichen kann, dann muß die Resozialisierung dort ihr Ende haben, wo die Gefährdung der Sicherheit ihren Anfang nimmt.

Eine dritte Gefahr ist, daß eine Umkehrung der Wertskala eintritt, daß man mehr Sorge um den Rechtsbrecher als um das geschützte

Rechtsgut hat. Es gibt nämlich nicht nur Rechtsbrecher, denen man helfen muß — ich bin sehr dafür —, sondern auch geschützte Rechtsgüter! Es gibt die Freiheit der Menschen, die Ehre der Menschen, das Eigentum, das kein Diebstahl ist und geschützt werden muß, und auch das Leben, das geschützt werden muß.

Entschuldigen Sie, wenn ich so persönlich hier erwähne: Auch das noch nicht geborene Leben muß meines Erachtens geschützt werden. Von ganz besonderen Fällen abgesehen — das ist meine ganz persönliche Meinung, aber ich halte es für notwendig, bei jeder Gelegenheit, wo doch jetzt vom Strafgesetz die Rede ist, das auszusprechen — muß ich sagen, daß auch dieses ungeborene Leben ein Leben ist, das geschützt werden muß und das auch dann, wenn es nicht geboren ist, der Verteidigung durch den Staat bedarf — umso mehr vielleicht der Verteidigung bedarf.

Man sagt: Da seid ihr aber sehr hartherzig! Darauf muß ich sagen: Da verwechselt man Hartherzigkeit mit der Hartherzigkeit jener, die unter dem Titel der Menschlichkeit die de facto straffreie Beseitigung des menschlichen Lebens vorbereiten. Da kann man nicht sagen: Das sind die Hartherzigen, die noch für die Verteidigung des Schutzes des Lebens eintreten. Sondern hartherzig ist es meiner Meinung nach, gegen die vorzugehen und die als Heuchler hinzustellen, die für den Schutz des Lebens eintreten.

Interessanterweise ist man in anderen Staaten in letzter Zeit dazu übergegangen, die Strafbarkeit der Abtreibung wieder einzuführen. In Schweden gibt man jetzt den Vätern bekanntlich eine Woche Sonderurlaub, wenn ein Kind zur Welt kommt, um den Geburtenrückgang zu bekämpfen.

Man müßte auch hier lernen und nicht alles, was aus der Bundesrepublik Deutschland kommt, zollfrei importieren, weil es auch andere Staaten in der Welt gibt, in denen man vielleicht schon einen Schritt weiter ist und im Lichte der Erfahrung seine Meinung geändert hat.

Die letzte Gefahr — und damit bin ich wirklich ganz am Schluß meiner Ausführungen — ist, daß ein Verlust der Erkenntnis des Strafzweckes eintritt. Der Strafzweck kann nicht Vergeltung sein. Das lehne ich genauso ab, wie ich die Todesstrafe leidenschaftlich ablehne! Aber der Strafzweck muß noch sein, eine echte Strafe zu verhängen, nicht bloß den Rechtsbrecher in Sicherheit zu bringen, daß er nichts anrichten kann, sondern er muß noch eine Strafe spüren. Das ist meine persönliche Meinung. Ich glaube, die Strafe muß als Strafe empfunden werden: aus Gründen der Spezial-

Dr. Iro

prävention, um den Rechtsbrecher von weiteren Taten abzuhalten, und aus Gründen der Generalprävention, um die Allgemeinheit, um potentielle Täter, mögliche und künftige Täter von der Begehung der Tat abzuhalten. Und auch aus noch einem weiteren Grund: Um das Bewußtsein der Bevölkerung zu stärken, daß es eben noch Gerechtigkeit gibt, daß es eine Verletzung der Rechtsordnung gibt und daß die Verletzung der Rechtsordnung bestraft wird.

Bei aller Zustimmung, meine Damen und Herren, die wir für eine weitgehende Milde- rung der Haft der Untersuchungs- und Ver- wahrungshäftlinge haben, bei aller Begrüßung dieser Erleichterungen, bei voller Zustimmung zu der vorliegenden Novelle muß ich aber sagen: Immer auch daran denken, daß wir Verantwortung dafür tragen — ohne Rücksicht auf die politische Partei —, daß die Rechts- ordnung geschützt wird und daß diejenigen in ihrem Glauben an die Rechtsordnung gestärkt werden, die wollen, daß der Gesetzgeber, daß der Staat diese Rechtsordnung auch durch Strafen verteidigt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Jolanda Offenbeck. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Jolanda Offenbeck (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit der vorliegenden Strafprozeßnovelle 1972 setzen wir die Reform des Strafrechtes fort, wie ja Herr Bundesrat Dr. Iro hier hinlänglich demonstriert hat. Wenn es sich bei dieser Strafprozeßnovelle 1972 — da pflichte ich Ihnen bei — auch nur um eine Übergangs- lösung handelt, die ja durch den Verfassungs- gerichtshof provoziert wurde, ist es dennoch eine Fortsetzung der Strafrechtsreform.

Jedenfalls hat dieses Erkenntnis des Ver- fassungsgerichtshofes zur Folge gehabt, daß sich der Justizausschuß mit dem Vollzug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft recht eingehend beschäftigt hat. Wir hoffen, daß bei einem künftigen Gesetz, das allein den Voll- zug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft regeln wird, die Erkenntnisse aus diesen Be- ratungen berücksichtigt und verwertet werden und daß sie dann das Verfahren für dieses Gesetz abkürzen und erleichtern werden.

Die Reform des Strafrechtes kann ja nie nur eine Reform des materiellen Strafrechtes sein, sondern muß auch das formelle Strafrecht umfassen. Diesem Grundsatz haben wir auch bei der kleinen Strafrechtsreform im Juli des Vorjahres Rechnung getragen. Wir haben da- mals nicht nur den § 129 1 b geändert, der zwar viel populärer gewesen ist und viel mehr

Aufsehen in der Öffentlichkeit gemacht hat, sondern auch das formelle Strafrecht, das Strafprozeßrecht. Wir haben eine wesentliche Neuerung eingeführt, nämlich das Haftprü- fungsverfahren, wonach in einem Prozeß, in einer Verhandlung geprüft wird, ob ein Frei- heitsentzug zu Recht besteht oder nicht. Wir wollten damit erreichen, daß niemandem un- gerechtfertigt die Freiheit entzogen wird.

Wir haben die Reform des Strafrechtes aber auch mit dem Tilgungsgesetz 1972 fortgesetzt, womit wir die Tilgung von Amts wegen einge- führt haben, sodaß der Rechtsbrecher keinen Antrag auf Tilgung mehr stellen muß. Ich glaube, auch das führt zu einer gerechteren Beurteilung des Rechtsbrechers und zu einer besseren Resozialisierung.

Und nun ein paar Worte zur Gesamtreform des Strafrechtes. Dr. Iro ist ja bereits darauf eingegangen. Ich hoffe, daß in dieser Legis- laturperiode dem hundertjährigen Bemühen um eine Strafrechtsreform positiver Erfolg beschieden sein wird. Wenn wir sehen, wie da und dort die Emotionen in einzelnen Fragen der Vernunft weichen, dann glaube ich, daß man recht hoffnungsvoll in diese Zukunft der Strafrechtsreform blicken kann.

Auch das Strafvollzugsgesetz 1969 ist natür- lich ein Teil der Strafrechtsreform. Dieses Strafvollzugsgesetz soll auch im Zusammen- wirken mit den heute zu beschließenden Nor- men der Strafprozeßordnung die künftige Grundlage für den Vollzug der Verwahrungs- und Untersuchungshaft sein.

Die vorliegende Novelle ist schon deshalb nötig, weil dieses Strafvollzugsgesetz einen ganz anderen Zweck hat, möchte ich sagen, worauf Dr. Iro auch schon hingewiesen hat. Es hat den Zweck, den Strafvollzug des Ab- geurteilten zu regeln, während es sich bei den Untersuchungs- und Verwahrungshäftlingen ja um Menschen handelt, wie Sie auch gesagt haben, deren Unschuld sich ja noch erweisen kann, die also nur aus Gründen der Flucht-, Wiederholungs- oder Verdunklungsgefahr in Haft gehalten werden, während die anderen eine Strafe verbüßen.

Dr. Iro hat auch darauf hingewiesen, daß diese Untersuchungshaft unter möglicher Schonung der Person und Menschenwürde — das kommt neu hinein — durchgeführt werden soll, daß man dem Untersuchungshäftling, was seine Beschäftigung betrifft, mögliche Frei- heiten geben soll, daß er sich Gegenstände verschaffen kann, daß er mit allen Personen Verkehr pflegen können soll, brieflich und auch besuchsmäßig, sofern das Verfahren da- durch nicht beeinträchtigt wird.

8708

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Dr. Jolanda Offenbeck

Immer wieder sehen wir also den Gedanken, daß derjenige, dessen Schuld oder Unschuld noch nicht erwiesen ist, noch alle Rechte und Pflichten des Staatsbürgers besitzt. Wir haben auch gesehen, daß sich der Justizausschuß des Nationalrates sogar mit dem Wahlrecht der Untersuchungshäftlinge beschäftigt hat, sehr zu Recht, muß ich sagen, denn dieses Wahlrecht steht diesen Häftlingen ja eigentlich noch zu.

Aufgefallen ist mir, daß in der Strafprozeßordnung noch immer die Zellenvisite des Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz beziehungsweise seines Stellvertreters weiterlebt. Das ist eine Einrichtung, die sicher gut gemeint ist. Man will, daß der Präsident wenigstens einmal in der Woche sein Gefängnis kontrolliert.

Aber wie spielt sich diese Zellenvisite in der Wirklichkeit ab? Der Präsident läuft durch das Haus, möchte ich sagen. Da können auf einmal auch alte Präsidenten im Laufschrift ein Haus durchmessen. Von einer Befragung der Inhaftierten kann überhaupt keine Rede sein. Zum Wort kommt nur derjenige, der körperlich und geistig außerordentlich gewandt ist und sprunghaft seine Gedanken formulieren kann. So sieht also die Gefängnisvisite aus, denn der Präsident muß ja auch noch die Küche besichtigen und den Speisezettel kontrollieren, und er verkostet ja auch scheinbar das Essen. Eine solche Zellenvisite scheint mir eine Farce zu sein, muß ich sagen. *(Bundesrat Bürkle: Sie generalisieren zu Unrecht!)*

Nein, Herr Bundesrat Bürkle! Ich habe solche Zellenvisiten selbst erlebt, von außen, nicht von innen *(Heiterkeit)*, indem ich nicht nur einen, sondern etliche Präsidenten und Vizepräsidenten auf einem derartigen Lauf begleiten konnte. Ich war damals noch sehr jung, aber ich konnte diesen Präsidenten kaum folgen; kann ich Ihnen sagen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Eine solche Zellenvisite kommt mir also wirklich als Farce vor. Ich glaube, daß man das überdenken wird müssen.

Damit bin ich schon am Ende meiner Ausführungen. Es ist ja sonst zu dieser Strafprozeßnovelle nicht viel zu sagen. Ich möchte nur noch das eine sagen: Sie ist ein kleiner Beitrag zur Rechtssicherheit in unserem Lande. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg samt Annex (725 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Kulturabkommen mit Luxemburg.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Alberer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Alberer: Hoher Bundesrat! Durch das vorliegende Abkommen sollen die Beziehungen zwischen Österreich und Luxemburg auf dem Gebiete der Forschung und Lehre intensiviert werden. Luxemburgischen Studenten soll die unbeschränkte Möglichkeit zum Studium in Österreich gewährleistet und die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse der beiden Vertragsstaaten anerkannt werden. Zur Beratung der Durchführung der im Abkommen vorgesehenen Intensivierung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen soll eine Ständige Gemischte Kommission gebildet werden, die auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien, mindestens jedoch alle drei Jahre zu einer Sitzung zusammenzutreten soll.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg samt Annex wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien (726 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Rumänien über kulturelle Zusammenarbeit.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Dr. Hilde **Hawlicek:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Abkommen stellt einen längerfristigen Rahmenvertrag dar, der die Basis für zukünftige konkrete Austauschmaßnahmen im wissenschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und künstlerischen Bereich zwischen Österreich und Rumänien bilden soll. Unter anderem ist auch die Vergabe von Stipendien vorgesehen. Die Durchführung des vorliegenden Abkommens wird österreichischerseits jährlich etwa 330.000 S erfordern.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke für die Berichterstattung.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Ing. Häuser. (Allgemeiner Beifall.)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird (727 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Alberer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Alberer:** Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird im wesentlichen der Zweck verfolgt, über die Studienkommissionen hinaus auch in anderen von akademischen Behörden eingesetzten Kommissionen die Möglichkeit zu schaffen, neben Professoren auch Vertreter der Assistenten, Dozenten, Lektoren, Lehrbeauftragten sowie des sonstigen wissenschaftlichen Personals und Vertreter der Studenten als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Weiters soll auch die Rechtsgrundlage für die dauernde beratende und antragsberechtigte Beziehung von Vertretern der erwähnten Personengruppen zu den Sitzungen des Professorenkollegiums geschaffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Es ist erfreulich, daß wir uns heute, so kurze Zeit nach der Behandlung des Berichtes der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission und der — ich glaube, sagen zu können — einvernehmlichen Aussprache über die Verbesserung der Organisationsstrukturen unserer Hochschulen, mit der Novelle zum Hochschul-

8710

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Dr. Schambeck

Organisationsgesetz beschäftigen können. Damit wird ein wertvoller Schritt zu einer Hochschulreform gesetzt, die an die Stelle einer mehr hierarchischen eine mehr partnerschaftliche Ordnung treten läßt. (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Leitung der Verhandlungen.*)

Wie der Herr Berichtersteller bereits treffend hingewiesen hat, werden Vertreter der Assistenten und Dozenten sowie der Studenten mit Sitz und Stimme eingeladen, an ständigen und nichtständigen Kommissionen teilzunehmen, an Kommissionen, die vom Professorenkollegium aus ihrer Mitte zu Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten gebildet werden können. Eine Möglichkeit, die hier vorgesehen ist. Es können aber auch die Professorenkollegien derartige Vertreter zu den Kollegiumsberatungen der Professoren mit Antragsrecht und — in diesem Fall — mit beratender Stimme beiziehen.

Mit diesen gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Einführung partnerschaftlicher Mitverantwortung und Zusammenarbeit auf akademischem Boden wurde eine schon bisher vielfach geübte Praxis, nämlich Vertreter der Studenten, der Lektoren, Dozenten und so weiter als Auskunftspersonen beizuziehen, die schon das Hochschul-Organisationsgesetz 1955 vorgesehen hat, entsprechend weiterentwickelt und verbessert und damit auch ein ganz wichtiger Schritt zur zukünftigen Universitätsreform getan.

Meine Fraktion hat sich für diese Entwicklung schon durch die Einführung der Studienkommissionen und durch die Empfehlung der schon bisher gegebenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit aller Teile auf lehrender und lernender Seite schon unter den Ministern Piffel und Dr. Mock eingesetzt. Es ist erfreulich, daß die Frau Bundesministerin Dr. Firnberg diesen Weg fortgesetzt hat und durch diese Novelle einen entscheidenden Schritt zu einer umfassenden Universitätsreform gesetzt hat. Wir wissen, daß diese Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz kein Ersatz, sondern vielmehr eine Vorbereitung auf die umfassende Universitätsreform sein soll.

Es ist auch erfreulich — ich möchte das besonders hervorheben —, daß diese Zusammenarbeit von lehrender und lernender Seite nicht allein für eine Fakultät vorgesehen ist, sondern auch für interfakultäre Angelegenheiten, deren Bedeutung immer mehr zunimmt, und, Hoher Bundesrat, auch für eigene Fakultätentage, bei denen die Vertreter der Studienrichtungen aus ganz Österreich zusammenkommen können, was in der heutigen Zeit vor

allem deshalb besonders wichtig ist, weil wir uns, wie der nächste Tagesordnungspunkt zeigt, nicht nur in einem Stadium formeller organisatorischer Hochschulreform, sondern auch in einem materiellen, nämlich in einer Verbesserung unserer Studienvorschriften, befinden und es sehr begrüßenswert ist, wenn alle am akademischen Leben Beteiligten die Gelegenheit zum Gedankenaustausch, zur Mitberatung und zur Mitbestimmung erhalten. Damit wird also nicht nur der Erweiterung personeller, sondern auch fachlicher Zusammenarbeit das Tor geöffnet.

Die Vorschriften über die Beratung der akademischen Angelegenheiten entsprechen auch ganz den Erfordernissen der Wissenschaft, die in wachsendem Maße das Teamwork und die vermehrte Beachtung sachlicher Zusammenhänge und interfakultärer Zusammenarbeit verlangt.

Wenn wir mit dieser Novelle vor einer umfassenden Neuregelung der Universitätsreform stehen, dann möge man bitte nicht übersehen, daß es verschiedene Formen und Bereiche der Mitbestimmung gibt, die wir beachten sollten, Formen, wie etwa die Beratung, das Anhören, die Information, die Begutachtung, die Bearbeitung und die Mitentscheidung, und Bereiche, wie die Forschung, die Lehre, das Prüfungswesen, die Hochschulverwaltung.

Wir sollen uns das deshalb vor Augen halten, weil Mitbestimmung Mitverantwortung verlangt, und mitverantwortung kann man nur das, was man auch mitverstehen kann. Daher handelt es sich bei der Universitätsreform auch um ein Anliegen, das eine vermehrte politische Bildung, allerdings darüber hinaus auch eine vermehrte Sacheinsicht verlangt.

Ein wachsendes Verständnis auf lehrender und lernender Seite wird nicht allein füreinander, sondern auch im Hinblick auf die jeweils zu regelnden Sachgebiete zu verlangen sein. Wir werden uns daher zu überlegen haben, in welcher Weise eine sachgerechte und eine entsprechend differenzierte Mitbestimmung Platz greifen kann. Gleichzeitig können wir aus den Vorzügen und Nachteilen ausländischer Universitätsreformen lernen.

Meine Damen und Herren! Wenn das nicht der Fall ist, wenn wir versuchen sollten, eine Universitätsreform durchzuführen, die die wissenschaftlichen Anliegen der Universität zu wenig beachtet, dann — erlauben Sie mir diese witzige Bemerkung — besteht die Gefahr, die man bisweilen von Ehen behauptet, daß man in den ersten fünf Jahren um die Vorherrschaft ringt, in den zweiten fünf Jahren

Dr. Schambeck

um die Partnerschaft und ab dem zehnten Ehejahr um das bloße Leben kämpft. (*Heiterkeit.*) Wer die Entwicklung der ausländischen Universitäten sieht, muß sich überlegen, ob sie sich nicht schon nach dem zehnten Jahr befinden.

Die Ansätze, die wir hier in dieser Novelle zum Hochschul-Organisationsgesetz vorfinden, zeigen, daß hier der sehr positive Weg einer nicht wirklichkeitsfremden Mitbestimmung im Sinne einer Verpolitisierung gegangen wird.

Es wäre sehr wichtig, sich bei den Beratungen über die Universitätsreform — und das möchte ich vor allem auch als Verfassungsrechtslehrer sagen — auch im parlamentarischen Bereich zu bemühen, die Frage nach der verfassungsmäßigen Mitbestimmung insofern richtig zu beantworten, als die verfassungsgesetzlich seit Jahrzehnten auch in Österreich gewährleistete Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre in entsprechender Form beachtet und gewahrt bleibt, denn die Ergebnisse der Forschung kommen auch den Studenten und der Allgemeinheit so zugute, daß es ein Anliegen von gesamtstaatlicher Bedeutung ist, daß dieses verfassungsgesetzliche Grundrecht gewahrt bleibt.

Aus dem Grunde der Bedeutung der Wissenschaft und ihrer Lehre und auch im Hinblick auf die schon bei der letzten Bundesratssitzung stattgefundenen Aussprachen über den Bericht der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission, zu dem diese Novelle eine sehr wichtige Etappe der Ausführung ist, sehen wir der weiteren Entwicklung der Verbesserung der Universitätsreform mit Interesse entgegen und stimmen dieser Novelle gerne zu. (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert:** Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Gisel. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. Gisel (SPÖ): Herr Vizekanzler! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir haben uns nicht nur in der letzten Bundesratssitzung mit Hochschulfragen beschäftigt, sondern wir tun es auch heute, und es wird uns ein entsprechender Gesetzesantrag auch in der nächsten Sitzung ins Haus stehen.

Ich sehe in dieser Häufung die Bestätigung der Tatsache und des Bemühens, für akademische Fragen ein eigenes Bundesministerium zu schaffen. Es hat sich herausgestellt, daß diese sorgsame Betreuung Erfolg gehabt hat, daß nämlich manches Saatkorn, das schon früher in den Acker eingebracht worden war, inzwischen doch durch die sorgsame Pflege erntereif geworden ist.

Das letzte Mal hörten wir, glaube ich, alle mit innerer Bewegung den Darlegungen des zuständigen Bundesministers zu, aus denen hervorging, wie sehr die parlamentarische Hochschulreform-Kommission zu einem echten Anliegen des Ressorts geworden war.

Ich habe in den Kommentaren in der „*Osterreichischen Hochschulzeitung*“ zuerst mit Befremden gelesen, daß die Bemühungen der Frau Bundesminister charakterisiert wurden als, sie hätte sich „in Krisenzeiten als gut zuredende Hausärztin“ erwiesen. Mit dem Zureden allein ist aber außer in Grenzfällen keine Therapie zu erreichen. Ich war dann befriedigt, als ich weiterlesen konnte, die Frau Bundesminister hätte auch „als Kreislauftherapeutin verdienstvoll gewirkt“.

Nun ist also diese parlamentarische Hochschulreform-Kommission gescheitert. Aber ich glaube nicht, daß wir Anlaß haben, deswegen in einen sehr tiefen Pessimismus zu verfallen. „Die parlamentarische Hochschulreform-Kommission hat dazu beigetragen“ — ich zitiere aus der „*Osterreichischen Hochschulzeitung*“ — „daß Wünsche und Befürchtungen deutlicher sichtbar und genauer formuliert wurden als früher, daß sie näher an die Politiker herangetragen wurden, daß sich die Diskussion aus dem Kreis der Fachleute und der Reformier um jeden Preis hinaus in die Öffentlichkeit ausgebreitet hat.“

Dieser letzte Satz scheint mir sehr bedeutsam zu sein, denn wir sind uns doch darüber klar, daß in diesem Lande breite Bevölkerungskreise die Hochschulen als unbekannte Territorien angesehen haben und den Zutritt ihrer Kinder zu diesen unbekanntem Territorien zumindest nicht gefördert haben. Wenn nun akademische Kreise in die Öffentlichkeit getreten sind, wird das für beide Teile, besonders aber für die hohen Schulen von Vorteil sein.

Die parlamentarische Hochschulreform-Kommission war es auch, die die Einsetzung von Studienkommissionen und somit die Neuformung von Fakultätskollegien angeregt hat. Demnach ist auch die gegenständliche Materie zu einem gewissen Teil der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission zu danken.

Wir haben sowohl vom Berichterstatter als auch vom Kollegen Dr. Schambeck gerade gehört, daß diese Novelle den Assistenten- und Studentenvertretern auf Einladung der Professoren in Kollegien ein Antrags- und Beratungsrecht und in Kommissionen Sitz und Stimme gibt.

Es ist Ihnen, meine Damen und Herren, sicherlich bekannt, daß in akademischen Krei-

Dr. Gisel

sen, aber auch in der Öffentlichkeit gegen diese Kannbestimmung Bedenken erhoben wurden und daß man vielerorts eine Istbestimmung erwartet hätte. Ich gestehe, daß in mir selbst auch gewisse Zweifel noch bestehen. Ich hoffe aber, daß eine bessere Einsicht verhindern wird, daß die Absicht des Gesetzgebers unwirksam bleibt, weil wir heute eine Kann- und nicht eine Istbestimmung zu beschließen haben.

Wieder zitiere ich die „Osterreichische Hochschulzeitung“, die über die, wie ich glaube, entscheidende Sitzung der österreichischen Rektorenkonferenz vom 18. und 19. November vorigen Jahres berichtete, daß die Rektorenkonferenz mit dieser Mitbestimmung einverstanden ist, und weiter schrieb: „Man hofft, daß mit dieser Novelle die Mitbestimmungsfrage auf mittlerer Ebene entschieden wird und somit aus den weiteren Reformberatungen ausgeklammert werden kann.“

Über Mitbestimmung wird in den letzten Monaten in Osterreich viel diskutiert und viel geschrieben. Auch in diesem Hause wurde über Mitbestimmung auf akademischem Boden sehr prominent von der rechten Seite dieses Hauses gesprochen, wenn auch nicht in diesem Saal, so doch in einem anderen. Ich kann mir sehr gut vorstellen, wie viele akademische Kreise an die politischen Parteien dieses Landes vehement Befürchtungen herangetragen haben, was eine solche Mitbestimmung auf akademischem Boden auslösen könnte.

Nun liegt aber die Zustimmung auf der rechten Seite dieses Hauses vor. Ich möchte der Freude Ausdruck geben, wenn ein Mandatar in berechtigter Sorge Stellung bezogen und nach Abklärung der Materie diese Meinung geändert hat, was ihn auszeichnet und nicht als Zeichen des Wankelmutes auszulegen ist. Etwas bedenklicher schiene es mir zu sein, wenn ein Mandatar zur gleichen Materie recht verschiedene Auslegungen gibt, je nachdem, ob er zu den Professoren oder zu den Studenten spricht.

Meine Zweifel an dem Mitwirkungsbereich von Assistenten und Studenten würde ich liquidieren, wenn sich die Kollegen entschließen könnten, nach den Grundsätzen zu verfahren, die Bundesrat Dr. Schambeck in der letzten Sitzung sehr exakt formuliert hat, als er sagte, „wir müssen uns um ein neues Rollenverständnis und um eine neue Form der Zusammenarbeit bemühen“.

Eine solche Aussage erschiene mir viel wichtiger und treffender als die Meinung eines Rektors der Universität, der im Vorjahr folgendes sagte — es sieht zuerst sehr positiv

aus —: Wir sollten alles tun, um möglichst rasch die notwendigen Reformen durchzuführen, um uns wieder ohne Kraft- und Zeitverlust dem Forschen, Lehren und Lernen widmen zu können.

Daß demokratische Verwaltung einen gewissen Zeitaufwand braucht, ist bekannt. Ich glaube nicht, daß die Hochschulreform, über die wir noch sehr ernsthaft beraten werden, bis sie zum Beschluß kommen kann, nicht abgeschlossen werden kann, sondern daß wir eine permanente Hochschulreform haben müssen, so wie sich auch die Gesellschaft permanent ändert.

Gewiß mag man sagen, daß viele Studenten auf verantwortliche Mitbestimmung wenig oder gar nicht vorbereitet sind. Nur darf man daraus kein Argument gegen die Mitbestimmung machen. Ich möchte als Schlußfolgerung dieses Satzes Christian Graf von Krockow recht geben, der folgendes formuliert hat: „Verantwortliche Mitbestimmung läßt sich erlernen; man erlernt sie, indem man die Gelegenheit erhält, sie auszuüben.“

Meine Damen und Herren! Bisweilen ist eine seltsame Situation vorhanden, nämlich daß eine jahrhundertlang bestandene Institution plötzlich den Kontakt zu ihren Anfängen findet. Dies ist derzeit der Fall. Als die ersten Hochschulen in den ersten Tagen der Renaissance gegründet wurden, waren sie eine Universitas scholarum et magistrorum. Sehr häufig war nicht ein Magister, sondern ein Scholar der Rektor der hohen Schule. Erst als sich die geistliche oder weltliche Macht über die Hochschulen stellte, erhielten diese Hochschulen eine gewisse Schlagseite. Nun erfolgt eine gewisse Korrektur. Möge diese Korrektur der hohen Schule nützen. (Beifall bei der SPO.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird (728 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich bitte um ihren Bericht.

Berichterstatterin Dr. Hilde **Hawlicek**: Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen Bestimmungen über den Studienablauf und den Prüfungsvorgang der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen geändert werden. So sollen unter anderem der Abschluß des ersten Studienabschnittes bereits nach drei Semestern ermöglicht und die Kombinationsmöglichkeiten bei den Wahlfächern erweitert werden.

Weiters enthält der Gesetzesbeschluß Bestimmungen über die Verlängerung der Frist zur Beendigung des staatswissenschaftlichen Studiums sowie über den Erwerb des Titels „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ für Personen, die das Lehramt für mittlere und höhere kaufmännische Lehranstalten noch nach alten Prüfungsvorschriften erworben haben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. **Eckert**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Schambeck gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Dr. **Schambeck** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Zu den vornehmen Aufgaben der Gesetzgebung gegenüber der Wissenschaft gehört die Regelung der Studienvorschriften, sei es, daß neue Studien eingeführt oder bestehende Studienvorschriften verbessert werden.

Diese Verbesserung der Studienvorschriften kann entweder im Hinblick auf die fachliche Fortentwicklung eines bestimmten Wissen-

schaftszweiges oder auch im Hinblick auf notwendige organisatorische Verbesserungen des Studiums selbst erfolgen. Letzteres, nämlich die organisatorische Verbesserung des Studiums, steht heute in Behandlung bei der Novelle zu dem aus dem Jahre 1966 stammenden Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen.

Mit dieser Verbesserung soll erstens den fleißigen und begabten Studenten die Möglichkeit geboten werden, den ersten Studienabschnitt schon nach drei und nicht erst nach vier Semestern abzuschließen, um dadurch die Möglichkeit zu erlangen, die Kernfächer im zweiten Studienabschnitt länger, nämlich fünf Semester, intensiv studieren zu können.

In begrüßenswerter Weise wird vorgesehen, daß die Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung bereits vor Beginn des letzten Semesters des ersten Studienabschnitts, und zwar nach der Inskription der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, abgelegt werden können. Mit dem Nacheinanderablegen von Teilprüfungen in Fachgebieten, die in keinem engeren sachlichen Zusammenhang stehen, kommt man in begrüßenswerter Weise den Studenten entgegen. Als Prüfer bei solchen Diplomprüfungen kann ich nur bestätigen, was in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz sehr treffend erklärt wird, daß nämlich dadurch die Prüfungsvorbereitung intensiviert und die Lernmotivation gesteigert werden kann.

Als erfreulich kann auch gewertet werden, daß die zweite Diplomprüfung so geteilt werden kann, daß nur die Kernfächer kommissionell zu prüfen sind, die Randfächer aber bereits nach der Inskription der Lehrveranstaltungen einzeln geprüft werden können.

Als weiteres Entgegenkommen an die Studierenden kann auch die Ersetzung der taxativen Aufzählung der Wahlfächer durch eine demonstrative genannt werden. Es werden aber sinnvoll nur jene Fächer zu wählen sein, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung stehen, und der Einfachheit wegen ist nicht eine Kommission, sondern der Präses der Prüfungskommission zuständig, diese Entscheidung des Studierenden zu prüfen.

Auch für den Erwerb des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ist eine sachlich gerechtfertigte Erleichterung vorgesehen, nämlich daß an Stelle der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre auch eines der beiden bereits absolvierten Fächer, nämlich Gesellschaftspolitik, Sozialpolitik oder Sozialpsychologie, also Fächer, die der Sozialwirt bereits im Rahmen des Diplomstudiums absolviert

8714

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Dr. Schambeck

hat, für die Doktorprüfung herangezogen werden können.

Hoher Bundesrat! Praxisnähe spricht auch aus der Bestimmung, daß die Frist für das Auslaufen des staatswissenschaftlichen Studiums, das ja durch die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften ersetzt wird und noch einige Vertreter hat, verlängert wird. Außerdem ist es ein Maß an Titelgerechtigkeit, wie ich es bezeichnen möchte, daß die Möglichkeit eingeräumt wird, daß die Lehrer an mittleren und höheren kaufmännischen Schulen, die ihr Lehramt noch nach den alten Prüfungsvorschriften erworben und daher keinen akademischen Grad erhalten haben, wenn sie das Doktorat nicht anstreben, zur Führung des akademischen Grades eines Magisters der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften berechtigt werden.

Hoher Bundesrat! Ich möchte abschließend betonen — und insofern ist auch dieser Tagesordnungspunkt mit einer Ergänzung und Bestätigung dessen, was wir in der letzten Sitzung im Zusammenhang mit der Behandlung des Berichtes der parlamentarischen Hochschulreform-Kommission besprechen konnten —, daß es begrüßenswert ist, die materielle Hochschulreform, nämlich die Verbesserung unserer Studienvorschriften, schon vor der Einigung über die formelle, nämlich über die organisatorische Hochschulreform, vorzuziehen.

Gleichzeitig damit konnten, wie wir beim vorigen Tagesordnungspunkt: Studienkommission und Mitbestimmung der Studenten und Dozenten, sehen konnten, bereits wertvolle Vorarbeiten zur umfassenden Reform geleistet werden. Es wäre sehr erfreulich, wenn nach der Regelung der philosophischen und auch der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien nun auch andere Studienrichtungen, wie etwa das Studium der Juristen und auch — der Herr Dozent Dr. Gisel wird sicherlich auch dieser Meinung sein — das Medizinstudium, in derselben Weise wie das der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einer Neuregelung zugeführt würden. Es ist erfreulich, daß diesbezüglich zunächst bei den Medizinern und dann auch bei den Juristen bereits vorbereitend für die Gesetzgebung wertvolle Vorarbeiten geleistet wurden, denen auch meine Fraktion mit Interesse entgegenseht.

Wir stimmen dieser Verbesserung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen gern zu. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer (SPÖ): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß, mit dem die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen geändert werden, bereinigt einige Schwierigkeiten und Probleme, die sich in der alten Fassung im Prüfungs- und Studienablauf ergaben.

Wenn ich das kurz vielleicht noch einmal mit anderen Worten zusammenfassen darf: Die starre Abgrenzung der zwei Studienabschnitte ist wenig geeignet und machte unnötige Schwierigkeiten. Ab jetzt ist es, wie schon ausgeführt wurde, möglich, den ersten Studienabschnitt früher abzuschließen. Damit gewinnt der Studierende mehr Zeit für den zweiten Studienabschnitt. Es bietet sich ihm die Gelegenheit, den zweiten Studienabschnitt intensiver mit den Kernfächern auszufüllen. Die Studienabschnitte werden also ungleich geteilt: der erste kann schon mit drei Semestern beendet werden.

Den Studierenden wird nun auch Gelegenheit gegeben, bei den Wahlfächern in der Zusammenstellung der Fächer größere Freizügigkeit zu haben. Bis jetzt waren ja die Wahlfächer genau aufgezählt. Ab nun sollen auch andere Fächer mit eingeschlossen werden können, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der gewählten Studienrichtung stehen. Das ist ein großer Vorteil, weil dem Studierenden neue Auswahlmöglichkeiten gegeben werden. Im Zuge der fortschreitenden Entwicklung ergeben sich immer wieder neue Fächer und damit also neue Fächerkombinationen.

Erleichterungen und zugleich auch eine intensivere Beschäftigung mit den Fächern kommen auch dadurch zustande, daß die Ablegung der Prüfungen in größeren zeitlichen Abständen ermöglicht wird. Wenn diese Prüfungen bis jetzt fast in einer Woche abgelegt werden mußten, so kann jetzt die zweite Diplomprüfung geteilt werden. Die Rahmenfächer können früher abgelegt werden, das Kernfach später.

Ich darf nun auf einige besondere Merkmale dieses Gesetzes hinweisen. Diese Gesetzesnovelle ist im Einverständnis und nach gemeinsamen Überlegungen von Professoren, Assistenten und Hochschülerschaft zustande gekommen. Man bemühte sich gemeinsam um eine für alle tragbare und für alle günstige Verbesserung. Wenn es in diesem Fall zum Vorteil des Studiums möglich war, zu einer gemeinsamen Lösung und zu einer Verbesserung zu kommen, warum sollte das nicht auch in vielen anderen Fällen der Fall sein, wenn guter Wille vorhanden ist, wenn Verständnis

Dr. Fruhstorfer

füreinander herrscht und wenn das Bestreben, der Hochschule zu dienen, allgemein ist?

Vielleicht darf man aus dieser Situation heraus die Hoffnung aussprechen, daß sich über Details auf dem Wege von praktischen Vorschlägen die Vertrauensbasis zwischen Professoren, Assistenten und Hochschüler-schaft sozusagen neu formiert und dann neue positive Ergebnisse bringt. Von einigen und wenigen Radikalinskis abgesehen, ist doch das Bedürfnis bei allen akademischen Gruppen vorhanden, die Hochschule in zeitgemäßem Sinne weiterzuentwickeln. Im großen und ganzen kann man sagen, daß auf den österreichischen Hochschulen ein gutes Klima herrscht, das ein ruhiges und intensives Arbeiten an den Hochschulen ermöglicht. Das steht eigentlich in einem sehr positiven und wohlthuenden Gegensatz zu manchen Ereignissen auf ausländischen Hochschulen.

Die in dieser Novelle ausgehandelten Vorteile für die Studierenden bringen aber nicht eine Leistungsverminderung, sondern sie ermöglichen im Gegenteil eine Leistungssteigerung, und zwar durch bessere Fächerkombination, durch eine längere, intensivere Vorbereitungszeit und damit eine bessere Ausbildung.

Ziel aller Reformen muß die Leistungshochschule sein. Alle Novellierungen, alle Gesetze, alle Hochschulreformen sollten ein Ziel verfolgen: eine moderne, zeitgemäße Leistungshochschule zu schaffen. Eine große Zahl der Studierenden ist nicht das erste Ziel, sondern das erste Ziel müßte sein, daß die Professoren zu großen wissenschaftlichen Leistungen kommen können, daß die Hochschule nicht nur eine Forschungsstätte ist, sondern daß dort auch die bestmögliche Ausbildung für die betreffenden Berufe ermöglicht wird. Auf diese Art können wir uns dann im Wettkampf der Staaten und der Völker auf geistigem und kulturellem, auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet behaupten.

Die vielen sozialen Reformen, die für die Hochschüler geschaffen worden sind, die Studienbeihilfen, die Begabtenförderungen und so weiter und so fort, öffnen allen das Tor zur Hochschule, geben allen die gleiche Chance. Aber diese sozialen Reformen können eigentlich nur eine Hilfestellung sein. Behaupten muß sich der Student durch die Leistung.

Gerade jetzt wird wieder wegen der Überfüllung speziell auf der Hochschule für Welthandel das Wort vom Numerus clausus ausgesprochen. Aber die beste Auslese, der beste Numerus clausus ist das Leistungsprinzip. Die Studenten werden sich durch ihre Leistung selbst auswählen.

Ein drittes Merkmal dieser Gesetzesnovelle liegt darin, daß sie sich auf das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bezieht, also auf einen jungen wissenschaftlichen Zweig, der den modernen Erfordernissen besonders entspricht. Neben dem traditionellen Studium stellen sich Studienrichtungen ein, die besonders für die Jetztzeit passen. Diese Studienrichtungen gibt es auf den Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, auf der Hochschule für Welthandel, und sie bilden einen Hauptinhalt der neuen Linzer Hochschule.

Die Linzer Hochschule ist seinerzeit als Spezialhochschule auf diesem Gebiet gegründet worden. Heute ist die Linzer Hochschule schon weit über den damals begrenzten Rahmen hinausgewachsen. Nach der Angliederung neuer Fakultäten würde sie den Titel einer Universität verdienen, sowohl der Organisation als auch den Fakultäten nach. Je reichhaltiger dort die Studienrichtungen sind, desto günstiger die Entwicklung für diese Schule.

Die Linzer Hochschule ist noch im Aufbau begriffen. Ein letzter Erfolg in dieser Entwicklung war die Sicherung des sogenannten Chemieturms. Daraus ist zu ersehen, daß sich der Bund immer mehr für diese Hochschule engagiert und dadurch die Stadt Linz und das Land Oberösterreich entlastet. Dieses Wachsen der Hochschule war nur durch die Zusammenarbeit und durch die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Land Oberösterreich und Stadtgemeinde Linz möglich. Dadurch ist es zum Aufbau dieses großen wissenschaftlichen Unternehmens gekommen.

Ich darf nun auch im Namen meiner Fraktion sagen, daß wir aus den genannten Gründen dieser Gesetzesnovelle gerne zustimmen. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht die Frau Berichterstatterin ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik (737 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik.

8716

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Prechtl. Ich bitte um den Bericht. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Berichterstatter **Prechtl**: Herr Vizekanzler! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das gegenständliche Übereinkommen geht davon aus, daß jeder Mensch das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit hat.

Im Sinne dieser grundsätzlichen Regelung ist das Kernstück des Übereinkommens die Bestimmung, daß jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik zu verfolgen hat, die dazu bestimmt ist, die volle produktive und freigewählte Beschäftigung zu fördern, um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen. Diese Politik muß zu gewährleisten suchen, daß für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen, eine solche vorhanden ist, daß diese Arbeit so produktiv wie möglich ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden.

Im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat anlässlich der Genehmigung des Übereinkommens beschlossen, daß dieser Vertrag durch die Erlassung besonderer Gesetze zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (738 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: 28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Liedl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Liedl**: Herr Vizekanzler! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates trägt dem Auftrag des Gesetzgebers in der 23. ASVG-Novelle Rechnung, ab Jänner 1972 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen. Als hierfür notwendige Vorarbeit wurde beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger bereits eine zentrale Anlage zur Aufbewahrung der für die Pensionsversicherung maßgebenden Daten eingerichtet.

Weiters sind die Träger der Krankenversicherung dazu übergegangen, ab dem Beitragsjahr 1972 die aus der Beitragsverrechnung resultierenden Daten dem Hauptverband so bekanntzugeben, daß dieser die Speicherung der für die Pensionsversicherung relevanten Daten in einer den technischen Gegebenheiten angepaßten Weise vornehmen kann.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (28. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Knoll** (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben uns heute mit der 28. No-

Knoll

velle zum ASVG zu beschäftigen, die vom Nationalrat einstimmig verabschiedet wurde. Sie erfüllt den Auftrag der 23. Novelle zum ASVG, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung die Beitragsgrundlagen mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen. Es ist das eine Umstellung auf die Datenverarbeitung ab 1972. Bei den alten Fällen wird es sicherlich noch einige Jahre dauern, bis man auch diese so behandeln kann.

Dies ist ein nüchternes Gesetz, das der Verwaltung an und für sich bestimmt administrative Mehrarbeit bringen wird. Hier im Hohen Hause ist wegen der Tatsache, daß rein organisatorische Fragen behandelt werden, dazu nichts oder nichts Wesentliches zu sagen. Die ÖVP gibt daher gerne dieser Novelle ihre Zustimmung.

Die Beratungen über diese Novelle geben der Opposition aber auch das Recht, wenn wir über ASVG-Probleme sprechen, offene und kommende Probleme im ASVG zu erörtern. Ich denke hier in erster Linie an die Forderung der ÖVP auf Lockerung der Ruhensbestimmungen und an die kommende 29. ASVG-Novelle, die ja bereits im Begutachtungsverfahren steht.

Die Lockerung der Ruhensbestimmungen ist eine alte Forderung der Österreichischen Volkspartei, es ist nichts Neues. Wegen des Arbeitskräftemangels und der Vollbeschäftigung und im Sinne einer Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst — dort gibt es keine Ruhensbestimmungen — wurde ein Antrag auf Lockerung der Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG — 26. Novelle — eingebracht, der die Unterstützung der Freiheitlichen Partei fand. Diese Novelle wurde beschlossen und auch hier im Bundesrat seinerzeit trotz einer Mehrheit der Sozialistischen Partei behandelt und einstimmig verabschiedet. Es standen damals ja Wahlen vor der Tür.

Nach dem Sieg der SPÖ im Jahre 1971 — obwohl vorher auf verschiedene Anfragen von seiten der Regierungspartei erklärt wurde, diese 26. Novelle werde zum 1. 1. 1972 in Kraft treten und es würden keine Änderungen eintreten — wurden aber mit einer 27. Novelle auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Sozialistischen Partei die Bestimmungen der 26. Novelle zum 1. 1. 1972 außer Kraft gesetzt. (*Bundesrat Schipani: Wir sind aber schon bei der 28. Novelle!*)

Der Herr Vizekanzler Ing. Häuser, der heute anwesend ist, hat seinerzeit bei der Begründung dieser 27. Novelle zum ASVG angegeben, daß es sich bei den Ausgleichszulagen-

beziehern, die nichts dazuverdienen können, um eine Ungerechtigkeit gegenüber den anderen Pensionsbeziehern handeln würde. Unter anderem aus diesem Grunde könne hier keine Novellierung der Ruhensbestimmungen erfolgen, obwohl die SPÖ in ihren Wahlversprechungen eine Regelung der Ruhensbestimmungen vorgesehen hatte.

Ich glaube, die Begründung, die dafür gegeben wurde, stimmt nicht. Sie ist nicht zutreffend, denn die Differenzierung zwischen den Normalpensionisten und den Beziehern einer Ausgleichszulage ist ja auch derzeit noch vorhanden. Das ist also auch jetzt noch der Fall. Derzeit kann auch ein Alterspensionist zu seiner Pension einen gewissen Betrag dazuverdienen, wogegen der Ausgleichszulagenbezieher eben nichts dazuverdienen darf. Die Differenz wäre vielleicht etwas vergrößert worden. Aber hier wäre erstmalig ein Ausgleich zum öffentlichen Dienst geschaffen worden.

Wie gesagt: Die Aufhebung dieser 26. Novelle durch die SPÖ hat bestimmte Nachteile für die Volkswirtschaft, für den Steuerertrag und für das Beitragsaufkommen der Sozialversicherungsträger gebracht.

Seinerzeit wurde bei der Begründung dieser 27. ASVG-Novelle unter anderem bekanntgegeben, daß im Jahre 1972 eine Reform der Ruhensbestimmungen vorbereitet werden würde. Wir haben bisher von dieser Novelle, von dieser Vorbereitung und Reform der Ruhensbestimmungen nichts gehört. Wir sind gerne bereit, konstruktiv mitzuarbeiten. Wir werden aber bei jeder Gelegenheit immer wieder das Problem der Ruhensbestimmungen auf den Verhandlungstisch legen und zur Debatte stellen. Das sei hier ganz kurz zum Problem der Ruhensbestimmungen gesagt.

Ich darf nun zum Problem der 29. Novelle des ASVG kommen. Das Begutachtungsverfahren ist ja am 26. Mai 1972 abgeschlossen. Wir haben dieses Gesetzeswerk, diesen Entwurf eines Gesetzes studiert und analysiert und sind eigentlich zu drei Auslegungen gekommen. Diese Novelle bringt an und für sich unwesentliche Leistungsverbesserungen beziehungsweise bei der Vorsorgemedizin in der Krankenversicherung unzureichend ausgeführte Erläuterungen, sie bringt im wesentlichen Maßnahmen bei der Finanzierung der Sozialversicherungsträger und außerdem Maßnahmen der Organisation.

Wie sieht die Finanzierung aus? Was ist hier vorgesehen? Es ist eine Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages um 0,2 Prozentpunkte bei den aktiven Versicherten vor-

Knoll

gesehen. Außerdem ist aber eine Erhöhung um 0,75 Prozentpunkte bei den Pensionisten in Aussicht genommen. Des weiteren sollen 1973 Erhöhungen der Beitragsgrundlagen von derzeit 4800 S auf 5700 S und bis 1977 eine weitere Steigerung erfolgen, also eine Einnahmensteigerung der Krankenversicherung, der Sozialversicherung durch Erhöhung der Beiträge der Pflichtversicherten. Dies bringt, ausgehend von einer Einnahme von 11,3 Milliarden Schilling 1972, eine Einnahmensteigerung auf 19,2 Milliarden Schilling 1977. Hier werden die Versicherten zur Kasse gebeten. 500.000 Angestellte müßten hier in erster Linie zahlen, denn ihre Beiträge werden sich bis 1977 um 80 Prozent erhöhen.

Bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die derzeit ohne Bundeszuschüsse auskommt, wird außerdem der Beitrag zur Pensionsversicherung um 0,5 Prozent angehoben.

Aber nicht nur die Angestellten und andere Versicherte werden zahlen und höhere Beitragsleistungen erbringen müssen, sondern auch die Pensionisten werden zahlen. Die Krankenkassenbeiträge der Pensionisten werden ja ebenfalls auf Grund dieser beabsichtigten 29. ASVG-Novelle um 0,75 Prozentpunkte erhöht werden.

Was besagt das? 1971 beträgt zum Beispiel der Krankenversicherungsbeitrag 6,75 S, er wird 1973 16 S betragen, 1974 34 S und 1975 55,60 S; also eine beachtliche Steigerung dieser Krankenversicherungsbeiträge.

Außerdem wird eine Verschlechterung der Beitragsleistung hinsichtlich der Ausgleichszulagenempfänger eintreten, und da insbesondere wieder bei den Ehegatten. Bisher konnte derjenige Ehegatte, der den höchsten Anspruch auf Ausgleichszulage hatte, einen Anspruch auf Ausgleichszulage anmelden, auch wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Ausgleichszulage hatten. Nach dieser neuen Novelle soll es nur mehr der Ehegatte sein. Hier tritt im Einzelfall eine Verschlechterung, die sich pro Fall bis zu 1000 S auswirken kann, ein.

Ein Institut unter dem Abgeordneten Blecha hat einmal im vorigen Jahr, 1971, ermittelt, daß es in Österreich eine Million Arme gibt. Das sind in erster Linie Pensionisten, Kleinbauern und Familien, Alleinverdiener mit vier und mehr Kindern.

Wenn wir hier von Armen reden, so müßte ich hier das Schlagwort vom Kampf gegen die Armut aussprechen. Ich frage: Ist das eine Phase, ein Schritt des Kampfes gegen die Armut, wenn hier gerade die Pensionisten im

Rahmen der Sozialversicherung zur Kasse gebeten werden?

Die Sanierung der Sozialversicherungsträger, ich habe das schon erwähnt, erfolgt auf Grund dieses Vorschlages ausschließlich durch Mehrbelastungen aller Versicherten. Eine Umschichtung ist hier ebenfalls festzustellen. Dem einen nimmt man eben, und dem anderen gibt man, so wie dies auch bei anderen Gesetzen bisher gemacht wurde.

Die Sanierung, die hier beabsichtigt wird, ist, glaube ich, in Frage gestellt. Es ist doch Tatsache — und die Erfahrung lehrt es uns immer wieder —, daß dann, wenn ich mehr Leistungen von einem Versicherten verlange, höhere Forderungen gestellt werden. Ich glaube, keine Regierung wird die berechtigten höheren Forderungen der Versicherten ablehnen können oder sich dabei schwertun.

Interessant ist dann weiters, daß der Bundesbeitrag zur Pensions- und Krankenversicherung, der auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes 1965 bisher 29 Prozent betragen hat, abgeschafft werden soll. 1965, als die beiden großen Koalitionsparteien dieses Anpassungsgesetz beschlossen haben, haben die Sozialisten einen Beitrag von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent gefordert. Nunmehr soll mit der 29. Novelle dieser Bundesbeitrag abgeschafft und durch eine Ausfallsbeitrag des Bundes ersetzt werden. Diese würde für das Jahr 1977 nur mehr 22,7 Prozent ausmachen.

Was heißt das? 1973 effektiv eine Minderleistung des Bundes von 9,1 Prozent, in Schilling ausgedrückt, 3,18 Milliarden Schilling Ersparnis des Bundes oder des Finanzministers. 1977 effektiv um 10,6 Prozent weniger, eine Ersparnis des Finanzministers von 5,4 Milliarden Schilling.

Das Ergebnis der Finanzierung dieses Problems der 29. ASVG-Novelle ist: Alle Versicherten zahlen mehr, der Bund sprich Finanzminister zahlt weniger. Ich glaube, mit einer solchen Regelung können wir uns als Oppositionspartei nicht einverstanden erklären. Hier wird noch — und diese 29. ASVG-Novelle steht noch dieses Jahr ins Haus — eindeutig gesprochen und verhandelt werden müssen, um hier zu einer Regelung für alle Teile zu kommen.

Ich möchte ganz kurz noch eine Begründung der SPÖ für die Erhöhung der Krankenversicherung anführen. Hier wird begründet, daß zum Ausbau der Vorsorgemedizin Ambulatorien und so weiter geschaffen werden sollen.

Wir möchten feststellen, daß wir grundsätzlich nichts gegen Ambulatorien einzuwenden haben. Eines möchte ich aber zu bedenken

Knoll

geben: Sie wissen, im ländlichen Raum besteht ein Mangel an Ärzten, der bereits spürbar ist. Wenn wir gerade auch im ländlichen Raum in einem großen weiten Netz Ambulatorien, seien es Zahnambulatorien oder andere Ambulatorien, einrichten, dann wird der Zug des Facharztes, des Arztes vom Lande in die Stadt ins Zentrum stärker werden. Ich glaube, hier wird dann gerade der Landbevölkerung die Wahlmöglichkeit zwischen Ambulatorium und Privatarzt, Privatbehandlung genommen werden. Das müßte bei dieser Problematik wohl überlegt werden.

Ich möchte aber an und für sich zu dieser Begründung noch einiges sagen. Wir haben bereits die dritte Maßnahme der SPO-Regierung serviert bekommen, um Vorsorgemedizin zu machen und den Gesundheitsdienst für das Volk zu sanieren: Die erste Maßnahme war die Erhöhung der Tabakwarenpreise, die zweite die Verlängerung der Geltungsdauer der Alkoholsteuer und nunmehr gesetzlich die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in der 29. ASVG-Novelle.

Wir haben nichts mehr davon gehört, wohin die Gelder der beiden ersten Maßnahmen, und zwar der Erhöhung der Tabakwarenpreise und der Verlängerung der Geltungsdauer der Alkoholsteuer, gekommen sind. Es ist keine Rede mehr davon, daß hier Gesundheitspolitik betrieben werden soll.

Bundeskanzler Kreisky hat den Ausspruch getan: „Wir werden das österreichische Volk fragen, wieviel ihm die Gesundheit wert ist.“ Ich muß mich fragen: Soll diese Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung nun die dritte Lösung des Gesundheitsproblems sein, oder kommt noch eine vierte Maßnahme, eine Gesundheitssteuer, die dann das Volk zahlen soll? (*Bundesrat Bürkle: Es kommen noch mehrere! Du kannst beruhigt sein! — Bundesrat Schipani: Mit diesem Problem werden wir uns permanent beschäftigen müssen, Herr Kollege!*) Ganz richtig, und wir zeigen es auf.

In dieser Gesetzesmaterie müßte einmal eine gesetzliche Verankerung der beiden ersten Sanierungsmaßnahmen getroffen werden, damit eben für die Gesundheit etwas getan wird und nicht nur, so wie es bei den ersten beiden Vorschlägen der Fall war, vorher davon gesprochen wird und dann die Gelder anderweitig verwendet werden. Das ganz kurz zur Finanzierung dieser 29. Novelle.

Ich komme nun auf die Organisation der Versicherungsträger zu sprechen. Sie beinhaltet praktisch die Auflösung und Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkasse, die immerhin 170.000 Mitglieder hat, und der land- und

forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger mit 90.000 Pensionisten. Diese Eingliederung soll nach diesem Gesetzentwurf mit 1. 1. 1973 in Form von Überleitungsausschüssen in die Wege geleitet und mit 1. 1. 1974 durchgeführt werden.

Begründet wird die Auflösung und Eingliederung dieses Versicherungszweiges mit einer Kostenersparnis, mit einer besseren Serviceleistung und mit einer besseren Risikoverteilung.

Die genannten Versicherungsträger können nachweisen, daß sie die beste versicherungsnahe Betreuung durch ausgebaute Ortsnetze haben. Sie haben ferner ein umfangreiches Servicesystem. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt war eine der ersten, die mit Computereinsatz gearbeitet hat. Die Gebarung beider Versicherungsträger hat 1972 aktiv abgeschlossen. Ich glaube, das sind Gründe, die wohl eindeutig für diese beiden genannten Versicherungsträger sprechen und die Liquidierung und Auflösung dieser beiden Versicherungsträger auf kurzem Wege durch Gesetz nicht rechtfertigen.

Interessant ist auch der Verwaltungsaufwand der österreichischen Sozialversicherungsträger. Ich entnehme dies dem Jahrbuch der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1970. In der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zum Beispiel beträgt der Verwaltungsaufwand pro Pensionisten oder Rentner 996,30 S, in der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 990,80 S, in der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues 776 S, in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 627,90 S und in der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 578,30 S; also hier der niedrigste Verwaltungsaufwand aller genannten Versicherungsträger.

In der Unfallversicherung verhält es sich ebenfalls so. In der Unfallversicherung der öffentlichen Bediensteten beträgt der Verwaltungsaufwand 2413,40 S, in der Allgemeinen Unfallversicherung 1637,30 S, in der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 1172 S und in der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 673,20 S. Ich glaube, daraus ist bestimmt eine sparsame und koordinierte Verwaltung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt ersichtlich.

Es erhebt sich die Frage: Warum beginnt man nicht — wir haben ja 40 Versicherungsträger — bei den kleinen Betriebskrankenkassen oder bei der Versicherungsanstalt des Bergbaues oder bei der Versicherungsanstalt der Eisenbahnen, wobei die beiden letztere

8720

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Knoll

nannten Versicherungszweige ein wesentlich ungünstigeres Verhältnis zum Pensionsaufwand haben? Hier steht eben die Frage im Raum: Warum gerade bei einer Versicherungsanstalt, bei einem Versicherungsträger, der gut fundiert ist und der an und für sich seine Verwaltung in Ordnung hat und eine gute Serviceleistung aufweist?

Wir wissen, daß die anderen Versicherungsanstalten bereits zu zittern beginnen. Es ist dies der erste Schritt zu einem staatlichen Gesundheitsdienst und zur Verstaatlichung und Zentralisierung der gesamten Sozialversicherung. Andere Versicherungsträger wissen genauso, daß nach diesem Schritt der nächste folgt und dann alle anderen Versicherungsanstalten wahrscheinlich in weiterer Folge aufgelöst werden. Das sei hier gesagt und deponiert.

Ein derartiges Vorgehen ist eigentlich befremdend. Im Jahre 1971 hat eine Enquete der Krankenversicherung stattgefunden, bei der als Empfehlung herausgegeben wurde, daß vor Konzentrationsmaßnahmen die Meinung der betroffenen Versicherten — in diesem Falle 170.000 und 90.000 — zu erforschen wäre. Es soll keine Zentralisierung erfolgen, da die Leistungen dann sinken. Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß bei einer Zentralisierung die Nahbetreuung des Versicherten zurückgeht. Wie gesagt, die Sozialistische Partei hat mit ihrer Regierungsvorlage bestimmt die Erkenntnisse dieser Krankenversicherungsenquete nicht berücksichtigt. Man fragt sich dann, warum überhaupt im Jahre 1971 eine Versicherungsenquete stattgefunden hat.

Es ist auch in diesem Zusammenhang bereits eine gewisse Beunruhigung in der Bevölkerung, bei den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern eingetreten. Unterschriftenaktionen sind im Gange. Hier müßte im Sinne dieser Enquete mit den Betroffenen und auch mit den Vertretern der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft ausführlich gesprochen werden.

Interessant ist auch, daß in den geplanten Überleitungsausschüssen, die für jedes Bundesland mit 1. 1. 1973 eingerichtet werden sollen, zehn Vertreter sein sollen, zwei Vertreter der Landarbeiter, ein Vertreter der Dienstgeber in der Landwirtschaft, ein Vertreter der Handelskammer und sechs Vertreter der Arbeiterkammer; also zehn Vertreter bei einer Mehrheit von sechs Vertretern der Arbeiterkammern.

Da frage ich mich, wo hier die wirksame Vertretung der Landarbeiter ist? Eine demokratische Lösung, glaube ich, ist das nicht, denn die Landarbeiter können in diesen Über-

leitungsausschüssen reden und sagen, was sie wollen, sie werden überstimmt und nicht gehört werden. Ich glaube, so kann man eine große Personengruppe nicht behandeln. Auch hier müßte im Sinne einer echten demokratischen Interessenvertretung mehr für die Arbeiter in der Landwirtschaft getan werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Ich komme nun zur Durchführung dieser beabsichtigten 29. ASVG-Novelle, die sehr problematisch ist. Sie wissen, daß die Begutachtungsfrist mit 26. Mai 1972 endet. Diese Novelle soll zum Teil mit 1. 1. 1973 in Kraft treten.

Sie wissen, wenn die Begutachtungsfrist abgelaufen ist, kommt der Entwurf einer Regierungsvorlage. Dieser Entwurf geht in den Ministerrat und gelangt schließlich in den Nationalrat. Das wird frühestens im Herbst 1972 der Fall sein.

Es ist uns aber allen bekannt, daß gerade ab Mitte November 1972 die Budgetberatungen im Nationalrat stattfinden. Ich glaube, Zeit für eine gründliche parlamentarische Behandlung dieser Materie wird dann nicht mehr bleiben. Also auch hier wiederum: Die bestvorbereitete Regierung hat hier ein Gesetz im sogenannten Huschpfluchverfahren — das können wir ruhig sagen — vorbereitet und wird es wahrscheinlich mit ihrer Mehrheit durchdrücken. Ich glaube, davor muß eindeutig gewarnt werden. Es muß ausgesprochen werden, daß in beiderseitigem Einvernehmen im Interesse der Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft einstimmig und nicht in so kurzer Zeit Probleme gelöst werden müssen.

Ich komme zum Schluß meiner Betrachtungen über die 29. ASVG-Novelle. Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß die Finanzierung in der Sozialversicherung durch die Versicherten erfolgen, daß der Bund entlastet werden und daß keine Berücksichtigung der Interessen der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft erfolgen soll.

Ziel des Gesetzes ist es, neue Belastungen für alle Bevölkerungskreise, die bei dieser Versicherungsgruppe versichert sind, zu bringen. Dadurch erwachsen allen höhere Beiträge, die dann letzten Endes in einer Zentralisierung der gesamten Sozialversicherung mehr kosten und dem einzelnen weniger bringen.

Die Österreichische Volkspartei wird auch weiterhin so wie bisher für die Interessen der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft eintreten und bemüht sein, im Interesse dieser Dienstnehmer im Verhandlungswege, in der Diskussion eine Regelung zu finden, die eben allen Wünschen gerecht wird. Die Vorlage in der Ausführung, wie sie nunmehr im Begut-

Knoll

achtungsstadium ist, kann von der Opposition kaum zur Kenntnis genommen werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek (SPÖ): Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Nachdem wir heute hier schon sehr viel über die 26. Novelle, die 27. Novelle und besonders viel über die erst in Begutachtung stehende 29. Novelle zum ASVG gehört haben, möchte ich mich darauf beschränken, einige Bemerkungen zur 28. Novelle zu machen, denn immerhin steht ja sie auf der Tagesordnung. (Beifall bei der SPÖ.)

Wie Bundesrat Knoll schon bemerkt hat, ist die 28. Novelle zum ASVG ein sehr nüchternes Gesetzeswerk, das vor allem technischen Charakter hat. Trotzdem ist es aber notwendig, über sie einige Worte zu sagen, nicht über sozialpolitische Grundsatzfragen — dafür bietet sie keinen Stoff —, sondern konkret zu den vorliegenden Bestimmungen.

Wie in einem modernen Betrieb muß auch in der Sozialversicherung die technisch administrative Basis optimal eingerichtet sein, um das reibungslose und rasche Funktionieren des ganzen Systems zu garantieren, was selbstverständlich im Interesse des Versicherten liegt. Die 28. Novelle liefert dafür die gesetzlichen Voraussetzungen.

In diesem Sinne hat erst vor einem Monat Vizekanzler Häuser vor dem 3. Internationalen Kongreß der Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung festgestellt, daß die Datenverarbeitung der Wirtschaft und Verwaltung helfe, die immer größeren Anforderungen zu bewältigen. Bei dieser Entwicklung sollte aber nicht auf die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer selbst vergessen werden.

Die vorliegende Novelle wurde entsprechend dem Auftrag des Gesetzgebers in der 23. Novelle zum ASVG erstellt, daß ab Jänner 1972 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung die heranzuziehenden Beitragsgrundlagen mit Durchschnittswerten zu berücksichtigen sind.

Bereits ab 1968 wurden im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die notwendigen Vorarbeiten geleistet. Es wurde eine zentrale Anlage, die sogenannte Zentraldatei, zur Aufbewahrung für die für die Pensionsversicherung maßgebenden Daten eingerichtet. An diese Zentrale melden ab 1972 die Krankenversicherungsträger die für die Speicherung der Pensionsversicherung

relevanten Daten in der geeigneten technischen Form.

Diese Speicherung der Daten für die Pensionsversicherung mittels EDV-Anlage macht es möglich, anstelle von zwölf Monatsbeitragsgrundlagen eine einzige Beitragsgrundlage, die Tagesbeitragsgrundlage, als Bemessungsgrundlage zu bilden. Dadurch wird der Aufwand für die Speicherung bedeutend gesenkt.

EDV-Anlagen werden bereits seit geraumer Zeit auch von Sozialversicherungsinstituten verwendet. Neu ist, daß mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die gesamten Grundlagen der Pensionsverrechnung, das heißt in erster Linie die Vorschriften über die Bemessungsgrundlage in weitgehendem Maße auf die Bedürfnisse der Datenverarbeitung und Datenspeicherung abgestellt werden, und zwar ohne Schmälerung der den Versicherten zustehenden Rechtsansprüche.

Im Gegenteil: Es wurden im Zuge der Neuregelung der Bemessungsgrundlage sogar einige Verbesserungen eingeführt:

So sieht zum Beispiel die 28. Novelle vor, daß der unmittelbar vor dem Stichtag liegende Beitragsmonat aus der Bemessungszeit ausgenommen wird. Dieser Beitragsmonat ist nämlich meist nur zum Teil mit Versicherungszeiten belegt, wodurch die Bemessungsgrundlage niedriger würde.

Weiters werden die Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht wie bisher nur zur Hälfte, sondern zur Gänze bei der Berechnung berücksichtigt.

Schließlich werden Ersatzzeiten im wesentlichen in Zukunft nicht mehr zur Bildung der Bemessungsgrundlage herangezogen, so daß für sie auch keine Beitragsgrundlagen festgesetzt werden müssen.

Bei der Ausübung mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigungen nebeneinander kommt eine Rückzahlung der Beiträge beziehungsweise eine Anrechnung dieser Beiträge zur Höherversicherung nur in Frage, wenn die Höchstbeitragsgrundlage im Jahresdurchschnitt überschritten wird.

Um die Datenspeicherung rechtzeitig vornehmen zu können, muß die Rückerstattung in Zukunft bis 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres beantragt werden. Um Nachteile für die Versicherten zu vermeiden, werden die Beiträge automatisch zur Höherversicherung angerechnet beziehungsweise bei Überschreitung des Höchstbetrages gemäß § 77 den Versicherten bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgewertet erstattet.

Dr. Hilde Hawlicek

Die Regelung der Resttageberücksichtigung dient ebenfalls der Vereinfachung der Speicherung und bedeutet für den Versicherten nur einen Vorteil. So gilt der letzte Kalendermonat eines Kalenderjahres, in dem Zeiten vorliegen, die 15 Tage nicht erreichen, als Versicherungsmonat.

Nach dieser kurzen Übersicht über die Bestimmungen der 28. Novelle möchte ich abschließend bemerken, daß die vorgesehene Änderung einer gewissen Übergangszeit bedarf.

Aus praktischen Gründen kann dem Auftrag der 23. ASVG-Novelle nicht voll entsprochen werden, daß die neuen Rechtsvorschriften über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit einem bestimmten Tag zur Gänze in Kraft treten.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, daß im ersten Halbjahr 1972 nach den bisherigen Bemessungsvorschriften vorgegangen wird, die Beitragsgrundlagen des Jahres 1972 aber bereits nach den neuen Vorschriften berücksichtigt werden.

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 1972 werden die neuen Bemessungsvorschriften bereits auf alle Beitragsgrundlagen angewendet werden. Ab dem 1. 1. 1973 werden schließlich auch jene Versicherungsfälle, bei denen die Leistung nach dem 31. Dezember 1972 anfällt, nach der 28. Novelle behandelt. Eine Ausnahme besteht vernünftigerweise dann, wenn ein Pensionist stirbt und er während des Pensionsbezuges keine Beitragszeiten erworben hat.

Die uns heute zur Beschlußfassung vorliegenden Maßnahmen gelten für rund 2,5 Millionen Versicherte. Die Schwierigkeiten der Pensionsberechnung sind allgemein bekannt, die Erbringung der erforderlichen Nachweise braucht oft mehrere Monate.

Wir wissen, daß nicht sofort mit der Verabschiedung dieser Novelle alle Schwierigkeiten beseitigt sind. Wahrscheinlich wird es sogar während der Zeit der Umstellung noch größere geben. Aber es ist uns allen klar, daß auf längere Sicht eine Vereinfachung der Verwaltung, eine rationellere Berechnung der Bemessungsgrundlage und damit ein besseres Service für die Versicherungsnehmer erreicht wird. Danke schön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht,

zu der Fülle der aufgeworfenen Probleme, die Herr Bundesrat Knoll im Zusammenhang mit der zur Begutachtung stehenden 29. Novelle aufrollte, Stellung zu nehmen, aber ich möchte doch einige Klarstellungen bringen.

Wenn hier die Behauptung aufgestellt wurde, daß es eine alte Forderung der großen Oppositionspartei ist, die Ruhensbestimmungen zu lockern, und daß die 26. Novelle, wie sie im Juni 1970 eingebracht wurde, dieser Zielsetzung gedient hat, dann darf ich darauf verweisen, daß die Grenzwerte im Rahmen des § 94 in der Zeit von 1966 bis 1970 eine ganz minimale Veränderung erfahren haben, nämlich jene Veränderung, die kraft der Dynamisierung kraft des Pensionsanpassungsgesetzes fixiert wurde.

Ich darf darauf verweisen, daß im Spätherbst 1969 die Novelle für die bessere Witwenversorgung vorgeschlagen wurde, mit einer neuerlichen Ruhensbestimmung, die es bis dahin noch nicht gegeben hat, und zwar mit einer Ruhensbestimmung, die so hart war, daß man die bescheidene Erhöhung von 5 Prozent bereits bei 518 S sonstigem Einkommen zum Ruhen gebracht hat. Das ist nur eine Feststellung. So war es zumindest bis dorthin.

Aber vielleicht noch einige Bemerkungen zur 26. Novelle 1970. Meine Damen und Herren! Wenn hier behauptet wird, daß das aus der Überlegung einer besseren Arbeitskräftesituation in Österreich gemacht worden ist, dann hat man das Ergebnis der Untersuchung übersehen.

Von der 26. Novelle wären am 1. Jänner 1972 etwa 580 Personen betroffen gewesen, von den 580 — ich nenne jetzt sehr grobe Werte — etwa 340 selbständige Gewerbetreibende, die nach wie vor im Erwerbsleben tätig bleiben — bei diesen hat sich überhaupt nichts geändert —, von den unselbständigen rund 110, die im Ausland tätig sind und der österreichischen Wirtschaft überhaupt nicht zur Verfügung stehen, sodaß der arbeitsmarktpolitische Effekt insgesamt rund 120 Personen ausmacht.

Ich glaube, hier kann man nicht von Arbeitsmarktpolitik und solchen Zielsetzungen sprechen. Das waren letzthin auch die Überlegungen.

Wenn nun behauptet wird, daß man bisher nichts von Reformen von Ruhensbestimmungen gehört hat, so verweise ich auf die 29. Novelle. Dort wird nämlich für jenen Bereich von Personen, die es am dringendsten brauchen eine Lösung getroffen. Darüber hat man die ganze Zeit nicht geredet, sondern jetzt wird man auch hier aktiv, nämlich hin-

Vizekanzler Ing. Häuser

sichtlich des § 264, der das Ruhen der Sechstelzulage für die Witwenpension vorsieht. Dieser Paragraph wird nun — alles kostet Geld, wir sagen das sehr offen — in zwei Etappen völlig eliminiert werden, sodaß in Zukunft, ab Juli 1974 alle Witwen den vollen Anspruch auf die 60prozentige Witwenpension haben.

Nun zur Frage der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Rahmen der Krankenversicherung. Ich weiß nicht, warum man das, was man selbst in der Zeit 1968/69 gemacht hat, jetzt als so unmöglich darstellt. Ich darf doch daran erinnern, daß mit 1. Jänner 1968 und 1. Jänner 1969 die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von 3000 S auf 4050 S erhöht wurde. Dies hatte sich als notwendig erwiesen, um das bisherige Leistungsrecht im Rahmen der Krankenversicherung weiterhin aufrechterhalten zu können. Die Kosten für Arzteleistungen, für Medikamente und Krankenanstalten steigen eben immer mehr, und in dem Maße, als die Zahl derer, die auf Grund der Einkommensentwicklung in die Höchstbeitragsgrundlage hineinfallen, sinkt, erhält die Kassa keine Mehreinnahmen. So geht es ja nicht nur der allgemeinen Gebietskrankenkasse, sondern so geht es auch den Selbständigenkassen und den Bauernkassen.

Aber auch hier eine Klarstellung: Es zahlen auf Grund dieser Novelle nicht alle mehr, sondern nur jene, die bislang begünstigt wurden; nämlich jene, die dadurch, daß es den Plafond — derzeit 4800 S — gegeben hat, trotz einer Erhöhung ihres Einkommens nicht mehr bezahlt haben. Alle anderen, deren Einkommen darunter lag, mußten ja immer wieder ihre 2,4 Prozent respektive 3,65 Prozent bei den Arbeitern von ihrem Einkommen bezahlen. Das wird auch in Zukunft so geschehen. Es sind also nur jene betroffen, deren Einkommen zurzeit über dieser Höchstbeitragsgrundlage liegt. Und — wir sagen es sehr offen — das ist die soziale Gerechtigkeit, das ist der Sinn der solidarischen Risikogemeinschaft. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Vorwurf: Kein Kampf gegen die Armut! — Meine Damen und Herren! Ich stelle Ihnen vier Zahlen vor Augen: 1. Jänner 1966: Richtzahl für die Ausgleichszulage 979 S, 1. Jänner 1970: 1233 S — eine Erhöhung von 254 S in vier Jahren —, 1. Jänner 1970: 1233 S, 1. Jänner 1973: 1800 S; innerhalb von drei Jahren eine Erhöhung um 567 S. *(Zwischenruf des Bundesrates Bürkle.)*

Ja, darüber könnten wir jetzt auch noch reden, Herr Bundesrat! Denn es hat 1967 auch 4 Prozent Preiserhöhung gegeben. Es ist aber jetzt nicht die Gelegenheit, darüber zu reden.

Ich stelle nur fest: Es ist auf jeden Fall mehr als doppelt so hoch in drei Jahren im Vergleich zu einer Entwicklung in Ihrer Zeit von vier Jahren.

Nun zu einer sicher sehr wichtigen Frage, zur Frage der Umänderung auch im Rahmen des ASVG-Bereiches, daß an Stelle des prozentmäßigen Bundeszuschusses die Ausfallhaftung treten soll.

Meine Damen und Herren! Ich lade Sie ein, ich bitte Sie, sich diese Entwicklung selbst anzusehen. Sie sehen es ja jetzt schon bei der Novelle zur gewerblichen Sozialversicherung, daß wir überall Regelungen finden müssen.

Aber zu der Behauptung, daß der Bundeszuschuß ein Geschenk an den Finanzminister ist, weil wir nur mehr die Ausgleichshaftung vornehmen, muß ich sagen: Lesen Sie sich bitte jene Reden durch, die man vor 1966, noch in der Koalitionszeit bei der Behandlung der Novellen zum ASVG, insbesondere bei der 8. Novelle, gehalten hat, wo man nämlich gesagt hat: Die Versicherten sollen selbst für ihre soziale Sicherheit sorgen.

Wissen Sie, wo wir heute stehen? 24 Prozent Bundeszuschuß für den ASVG-Bereich, 65 Prozent Bundeszuschuß im Rahmen der bäuerlichen Pensionsversicherung, Zuschußrentenversicherung und an die 70 Prozent in der gewerblichen Sozialversicherung. Diese Dinge werden auf die Dauer ganz einfach nicht zu halten sein, und hier muß man eine gleichmäßige Regelung treffen.

Nun zum Organisationsbereich. Hier gebe ich Ihnen überhaupt nur eine Entwicklung bekannt, aus der Sie alles ersehen können, sofern man das vom sachlichen Gesichtspunkt betrachtet. In der Land- und Forstwirtschaft hat es 1963 103.000 Arbeiter gegeben, 1971 53.000. Wir stehen zurzeit bei 46.000. Die weitere Entwicklung ist allen, die sich einigermaßen mit Strukturproblemen beschäftigen, klar, und daher ist das die völlig naheliegende, wirtschaftlich notwendige Maßnahme.

Abschließend zum Terminplan. Ich darf Ihnen, meine Damen und Herren, versichern, daß es bei der Behandlung aller drei Sozialversicherungsgesetzesnovellen keine Hektik geben wird, sondern alle drei werden noch im Laufe dieser Parlamentssession dem Parlament übermittelt werden. Es wird der Sozialausschuß des Nationalrates — so darf ich annehmen — für permanent erklärt werden, sodaß wir im September in Ruhe über all diese Fragen sprechen können. Daher werden wir in keine Hektik kommen und jene Lösungen treffen können, die im Interesse der

Vizekanzler Ing. Häuser

Betroffenen und der Pensionisten notwendig sind. (Beifall bei der SPÖ.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit geändert wird (739 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schipani. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Schipani: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Nach dem Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit konnten Anträge auf Zuerkennung einer Sonderunterstützung nur bis längstens 31. März 1972 eingebracht werden. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr wieder eine Antragstellung, und zwar bis zum 31. März 1977 ermöglicht werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Benatung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Leopoldine Pohl. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Leopoldine Pohl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Die Novellierung des vorliegenden Bundesgesetzes über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit wird auch sicherlich bei uns einstimmig beschlossen werden.

Als Sprecherin der sozialistischen Fraktion in diesem Hause möchte ich gleich eingangs festhalten, daß wir immer dafür eingetreten sind, daß in einer humanen Gesellschaft der sozial Gefährdete nicht einem ungewissen Schicksal überlassen werden darf. Deshalb begrüßen wir die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes.

Es tut mir sehr leid, daß mein Vorredner nicht hier ist, denn ich werde ihn in meinen Ausführungen ein paarmal zitieren müssen. Es ist aber aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 10. 3. 1967 ersichtlich, daß sich alle Redner darüber einig waren, daß nur strukturpolitische Taten der Wirtschaft und besonders den Arbeitnehmern der gefährdeten Kohlenbergbaubetriebe helfen können. Schon damals und vielleicht schon früher auch wurde die Kohlenkrise eingehendst hier aufgezeigt.

Es ist mir daher als steirischer Abgeordneter unverständlich, wenn der Sprecher der ÖVP im Nationalrat, mein Kollege Burger aus Leoben, jetzt erst sagt, er begrüße zwar die Verlängerung, aber solle das vielleicht heißen, daß weitere Kohlengruben geschlossen werden? Er hoffe, daß man nicht an die Schließung von Fohnsdorf denke.

Ich glaube, daran hat Burger im Jahre 1967 noch nicht gedacht, denn damals wurde unter der ÖVP-Regierung auf Grund eines Ministerratsbeschlusses die damalige Industrieverwaltungsgesellschaft beauftragt, den Kohlenplan so zu erstellen, daß die Gesamtkohlenproduktion im Jahre 1970 höchstens 3 Millionen Tonnen betragen sollte. Dies hätte dann schon die Schließung von Fohnsdorf zur Folge gehabt.

Im Jahre 1967 sagte mein derzeitiger Kollege Krempf wortwörtlich:

„Die heute zu beschließende Regierungsvorlage beweist, daß die Regierung zu Taten bereit ist, aber nicht nur, was dieses Gesetz betrifft. Einem Bericht kann man entnehmen, daß die Arbeit der Kommission, die die Regierung in die gefährdeten Kohlenbergbauggebiete entsandt hat, so weit abgeschlossen ist, daß man davon sprechen kann, daß eine Hilfe

Leopoldine Pohl

in greifbarer Nähe ist und konkrete Formen annimmt."

Gestatten Sie mir aber doch festzuhalten, daß sich die „greifbare Nähe“ erst unter einer sozialistischen Regierung ergeben hat. In den Jahren 1967 bis 1970 war jedenfalls keine Rede davon.

Ich betone besonders „unter einer sozialistischen Regierung“, weil ich hier einen anderen OVP-Abgeordneten zurückweisen muß, der zur jetzigen Verlängerung dieses Gesetzes sagte: „Eine Regierung, die zu den industriepolitischen Problemen so wenig auszusagen hat, hat es in diesem Lande noch nicht gegeben.“

Das berechtigt mich dazu, doch noch einiges zu dieser Vorlage auszusagen. Ich sehe schon ein, meine Herren, daß es für Sie als OVP-Abgeordnete ein bitterer Trost ist, daß die Regierung Kreisky das verwirklicht, was die OVP-Regierung versprochen hat, und zwar meine ich den für Österreich beispielgebenden Modellfall der Regionalplanung Aichfeld-Murboden, der mir ja am nächsten liegt, weil er in der Steiermark ist.

Hier darf ich eine Zeitung zitieren, die nicht unsere Tendenzen hat — meine steirischen Kollegen werden das beweisen —, es ist die Gemeindezeitung, die ebenfalls von einem „Modellfall“ Aichfeld-Murboden mit vielen Vorhaben“ spricht und folgende Einzelheiten bekanntgibt: Ausbau des Straßennetzes, Bau von Schulen, ein Umschulungszentrum, Gründung einer Fertigung von Schaltanlagen, Bau von 750 Wohnungen und einiges andere noch.

Diese Zeitung hält aber auch fest, daß zum Beispiel bei der Finanzierung dieses Siemens-Unternehmens sogar 70 Prozent der Werks-einrichtungen vom Bund getragen werden.

Warum sage ich dies hier, meine Damen und Herren? Weil ich glaube, hier dokumentieren wir, daß es eine Zusammenarbeit zwischen Bund, Land und Gemeinden in diesem Problem geben muß, weil der Bund einen beachtlichen Anteil leistet. Sie wissen alle, daß es 1800 Millionen Schilling sind, die für dieses eine Projekt bereitgestellt werden. Hier werden jene Ersatzbetriebe und Ersatzarbeitsplätze entstehen, von denen die OVP-Alleinregierung des Jahres 1967 bei der Schließung von Ratten, Tauchen und Sankt Stefan im Lavanttal gesprochen hat.

Die Bundesregierung Kreisky hat in ihrer Regierungserklärung schon als Minderheitsregierung im Jahre 1970 die Ziele und Wege ihrer Raumordnung genannt. Sie bekannte sich darin dazu, allen Österreichern ohne

Rücksicht auf ihren Wohnort die Voraussetzungen für annähernd gleiche Erwerbs- und Lebensbedingungen zu schaffen. Ich glaube, gerade die heutige Vorlage, die wir beschlossen haben, nämlich das Übereinkommen über Beschäftigungspolitik, zeigt ja auch auf, wie wir die künftigen Probleme lösen werden können.

Sicherlich, meine Herren, liegen die raumordnungspolitischen Kompetenzen nicht nur beim Bund, sondern mindestens in ebensolchem Maße bei den Ländern und Gemeinden. Raumordnung kann daher, wie ich schon gesagt habe, nur in Zusammenarbeit vernünftig betrieben werden. Die größte Sünde wider die Wirtschaft und ja auch wider die Bevölkerung wäre es daher, wenn einzelne Entscheidungsträger hier selbstsüchtige parteipolitische Ziele vor die allgemeinen wirtschaftlichen Ziele setzen würden.

Ich muß auch das hier sagen, weil der Herr Landeshauptmann von Steiermark bei der Eröffnung der Grazer Messe bei diesem Problem Land und Gemeinden erwähnt hat, den Bund aber absichtlich ausgelassen hat. Ich glaube, in der Raumplanung haben wir gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung zu arbeiten. Diese Pflicht haben die Wähler uns allen auferlegt.

Hier darf wohl festgehalten werden, daß an den Entwicklungsinitiativen in unserem obersteirischen Industriegebiet Aichfeld-Murboden zielstrebig gearbeitet wird. In diesem Gebiet liegt nämlich jener Bergbau Fohnsdorf, für den in Zukunft eine Lösung gefunden werden muß, und zwar nicht erst im Krisen-falle, die dann überstürzt getroffen werden würde, was zu einer Fehldisposition wertvollen Investitionskapitals führen würde.

Die bisher schon erzielten Betriebsansiedlungen der Firma Siemens, die ich schon erwähnt habe, und die in Verhandlung stehenden Neugründungen einer Spezialmaschinenfabrik und anderer Niederlassungen in diesem Raume berechtigen doch zur Hoffnung auf die Erfüllung eines seinerzeitigen Ausspruches eines bedeutenden Landespolitikers der OVP: „Zugesperrt wird erst, wenn aufgesperrt wird!“

In all diese Verhandlungen, meine Herren, soll man nicht durch ständige Kritik Unsicherheit hineintragen, denn das könnte, glaube ich, tödlich sein.

Ich bin hier der gleichen Meinung, wie sie im Jahre 1967 der Generalredner der OVP, Herr Abgeordneter Stöffler, der in der Steiermark ein bedeutendes Wort zu sprechen hat, im steirischen Landtag an die Opposition

8726

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Leopoldine Pohl

sagte; und das gilt heute für seine Kollegen im Bund. Ich zitiere wortwörtlich:

„Es ist das gute Recht der Opposition, die Regierungspartei zu kritisieren. Aber es ist ihre Pflicht, da diese Opposition auch aus Österreichern besteht, hierbei eine Grenze zu ziehen. Diese Grenze liegt dort, wo die schädliche Wirkung für alle, also für das ganze Land, beginnt. Dieses bewußte Miesmachen schädigt mehr und mehr unser Ansehen im Ausland, es stört unsere Wirtschaftsbeziehungen und bringt somit wirtschaftliche Nachteile. Es verringert die Investitionslust und die Risikobereitschaft der Unternehmer.“

Das verstehe ich unter Tödllichkeit, wenn man die Bestrebungen in diesen Verhandlungen eben mit so kritischen Bemerkungen stört. (*Bundesrat Bürkle: Wer stört denn, Frau Kollegin?*) Bitte, lesen Sie in den steirischen Zeitungen, was über dieses Projekt geschrieben wird! (*Bundesrat Bürkle: Dieses Projekt hat der steirische Landeshauptmann initiiert! Nicht der Bundeskanzler Doktor Kreisky!*) Ich habe Ihnen schon gesagt, Herr Bundesrat Bürkle, die Taten sind aber erst jetzt gesetzt worden. (*Bundesrat Doktor Skotton: Sehr richtig! — Bundesrat Pabst: Die hat schon das Land Steiermark gesetzt!*) Ja, ich schmälere die steirischen Taten nicht. Aber bitte, Herr Abgeordneter, können Sie mir die Ersatzarbeitsplätze von Ratten vielleicht sagen? Oder können Sie sagen, daß es eine gute Empfehlung war, zu sagen, der Bergarbeiter kann ruhig die notwendigen Reserven im Straßenbau einsetzen? Das war, glaube ich, keine gute Lösung, die da vorgeschlagen worden ist. (*Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Wir haben noch keine Arbeitsplatz- und Betriebsgründungen zu verzeichnen. (*Bundesrat Pabst: Sie reden so viel vom Murboden! Beim Murboden hat die Landesregierung Taten gesetzt! — Ruf bei der SPÖ: Welche Taten? Das wissen Sie selber nicht! — Bundesrat Pabst: Sie wissen manches nicht, was für die Steiermark positiv ist!*)

Ich möchte nur sagen, daß sicherlich auch im steirischen Landtag alle Generalredner immer im breitem Rahmen über die Probleme im Kohlenbergbau gesprochen haben. Aus allen Reden klang die Sorge um die Erhaltung der Arbeitsplätze in der Unproduktion heraus. Gerade bei der Verabschiedung dieses Gesetzes wissen wir, daß die Gewährung einer Sonderunterstützung für Bergarbeiter keine Frage einer tagespolitischen Entscheidung ist, sondern ein großes menschliches und wirtschaftliches Problem. Das besonders deswegen, weil wir nie vergessen dürfen, daß es vor allem den großen Leistungen der Berg-

arbeiter zu danken ist, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau in den Nachkriegsjahren möglich war.

Wir, die in den Bergbaugemeinden leben, wissen sehr wohl, daß der Bergmannstand nicht nur ein Beruf ist, sondern auch einem der ältesten Stände zugehört wie natürlich auch der Bauernstand — ich habe das hier schon einmal bei einer Bergbaunovelle gesagt —, und daß sich hier die größten Wandlungen vollzogen haben. Die Menschen, die davon betroffen sind, haben ein Recht darauf, daß sie hierbei auf die weitestgehende Unterstützung der Verantwortlichen rechnen dürfen.

Weil sich diese Umwandlung in vielen Berufszweigen vollzieht, können diese Strukturprobleme eben nur in gemeinsamer Arbeit gelöst werden. Ich hoffe sehr, daß wir alle diese Probleme, ob sie sozialpolitischer oder wirtschaftlicher Natur sind, lösen werden können.

Nur muß ich hier meinen Kollegen Krempf noch einmal zitieren. Er hat bei dem Gesetz im Jahre 1967 gesagt:

„Wenn sozialpolitische Maßnahmen getroffen werden, dann stoßen sie gerade bei der Sozialistischen Partei auf so harten Widerstand und auf so großen Einspruch, daß man wirklich nicht weiß, ob sie es und wann sie es ehrlich meint.“

Ich glaube, meine Damen und Herren, die Bevölkerung weiß das sehr gut. Sie hat uns daher bei den letzten Wahlen das Vertrauen in verstärktem Maß gegeben! Unsere Politik war daher sicherlich richtig!

Wir alle wissen, daß die Politik ja die Gestaltung des gemeinsamen Lebens ist. Dem Leben gemäß gibt es auch in der Politik immer nur eine wirklich richtige Lösung. Und richtig wird immer die Lösung sein, die der Sache am besten entspricht und die dem Menschen am besten dient. Um diese Lösung, meine Damen und Herren, sollten wir uns zu jeder Stunde bemühen. Wenn wir sie treffen, dann macht es gar keinen Unterschied, ob wir leicht oder schwer, streitend oder friedlich dazu gekommen sind.

Lassen Sie mich zum Schluß nicht mit einem Bergmannsspruch enden, sondern mit einigen Worten eines großen Staatsmannes. Kennedy sagte einmal:

„Unsere Probleme sind von Menschen geschaffen. Deshalb können sie auch von den Menschen gelöst werden. Die menschliche Vernunft und der menschliche Geist haben oftmals das scheinbar Unlösbare gelöst, und wir glauben, daß sie dies auch in Zukunft mit Erfolg tun können.“

Leopoldine Pohl

In dieser Hoffnung geben wir Sozialisten dieser Verlängerung des vorliegenden Gesetzes gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPO.)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Dann schreiten wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (716 und 740 der Beilagen)

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 geändert wird (717 und 741 der Beilagen)

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz) (742 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 15, 16 und 17 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

22. Opferfürsorgegesetz-Novelle,

Anderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 und

10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Berichterstatter über Punkt 15 der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Liedl. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Liedl: Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ein Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung ohne die Einschränkungen geschaffen werden, daß der Verfolgte unter menschenunwürdigen Bedingungen beziehungsweise im Gebiet der Republik Österreich gelebt haben muß.

Weiters sollen Eltern einen Anspruch auf Haftentschädigung nach ihren Kindern ohne einschränkende Voraussetzungen erhalten.

Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, die im Kampf um ein freies demokratisches Österreich gefallen sind, sollen eine einmalige Entschädigung von 10.000 S erhalten.

Ferner sollen auf dem Gebiet der Rentenfürsorge Erhöhungen bei den Unterhaltsrenten und Beihilfen sowie eine Verbesserung des Anspruches auf Erziehungsbeitrag erfolgen.

Schließlich sollen auch die im Kriegsoferversorgungsgesetz vorgesehenen neuen Bestimmungen über einen Zuschuß zu den Kosten einer Diätverpflegung in das Opferfürsorgegesetz übernommen werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird (22. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Berichterstatter über Punkt 16 der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Schipani. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Schipani: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 die Beschäftigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert bis 80 vom Hundert in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden. Notwendige Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden.

Weiters sollen die Pflege- und Blindenzulagen erhöht werden.

Ferner sind eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen, die das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind, und für Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage sowie eine Erhöhung der Elternrenten vorgesehen.

Schließlich enthält der Gesetzesbeschluß Verbesserungen bei der Bewertung des Ein-

8728

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Schipani

kommens aus Land- und Forstwirtschaft und eine Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke.

Berichterstatter über Punkt 17 der Tagesordnung ist Herr Bundesrat Liedl. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Liedl:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht, entsprechend dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Novelle zum Kriegsofferversorgungsgesetz, eine Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen, Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft sowie die Einführung eines Zuschusses zu den Kosten für Diätverpflegung vor.

Weiters enthält der Gesetzesbeschluß Bestimmungen betreffend die Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten sowie Neuregelungen auf den Gebieten der Krankenversicherung der Hinterbliebenen und der orthopädischen Versorgung.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz geändert wird (10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Schreiner** (OVP): Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die 22. Opferfürsorgegesetz-Novelle, die 17. KOVG-Novelle und die 10. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz haben viele Ähnlichkeiten, sie werden daher auch gemeinsam verhandelt.

Ich darf vorausschicken, daß die Österreichische Volkspartei gegen diese Gesetzesnovellen beziehungsweise -beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben gedenkt.

Ähnlich wie die Gesetzesnovellen sind, möchte ich auch meine Darlegungen zu allen drei Gesetzen machen. Vorrangig ist dem Umfang nach das KOVG, das Kriegsofferversorgungsgesetz. Daher hat in meinen Bemerkungen zu diesen Gesetzesnovellen das Kriegsofferversorgungsgesetz auch Vorrang vor den anderen.

„Der OVP-Bundeskanzler und sein Finanzminister sind den Kriegsoffern viel, viel schuldig geblieben. Sie haben die Kriegsoffer vergessen.“

Sehr geehrte Damen und Herren! So können Sie die Reden der sozialistischen Abgeordneten in den Parlamentsprotokollen nachlesen.

Wir anerkennen sicherlich jeden Fortschritt. Überall ist etwas, wenn auch nicht viel davon auch hier dabei. Aber dieser Fortschritt entspricht keineswegs den sozialistischen Prophezeiungen gerade auf dem Kriegsoffensektor.

Hat doch Vizekanzler Dr. Pittermann am Kriegsoffendelegientag im Jahre 1970 mit einer Reihe von anderen Damen und Herren seiner Partei recht großartige Erklärungen abgegeben und gemeint: „Am Ende der SPÖ-Regierungsperiode wird es keine offenen Kriegsofforderungen mehr geben.“

Ganz kurz darauf kam es zur ersten Regierungserklärung Dr. Kreiskys. Dort wurden die Kriegsoffer wirklich vergessen. Nicht mit einem Satz, nicht einmal mit einem Wort wurde das Kriegsofferproblem erwähnt.

1966 hat die Sozialistische Partei im Parlament den Antrag gestellt, das Kriegsofferreformprogramm in drei Jahrestappen durchzuführen. Mittlerweile sind einige Punkte erfüllt worden.

Diese Novelle aber bringt keinen grundsätzlichen und außerordentlichen Fortschritt, weder in inhaltlicher noch in quantitativer Hinsicht. Schon in der OVP-Regierung wurde

Schreiner

mit dem Zugeständnis des Bundeskanzlers Klaus der jährliche natürliche Abgang für die laufende Verbesserung der Leistungen an die Überlebenden, wenn ich so sagen darf, vorgelesen und seither so gehandhabt. Im Jahre 1967 wurde die Dynamisierung der Kriegsofferrenten eingeführt. Darüber hinaus ist aber in der heutigen Novelle nichts zu finden, nicht einmal ganz das, was bisher schon des öfteren gemacht wurde, wenn es auch kritisiert wurde.

Der natürliche Abgang beträgt derzeit nach Berechnungen des Finanz- und Sozialministeriums zirka 86 Millionen Schilling pro Jahr. Der Aufwand der heutigen Novelle beträgt 1972 72 Millionen, 1973 105 Millionen und 1974 52 Millionen Schilling. Die Summe des natürlichen Abganges wird also nur im Jahre 1973 überschritten, aber auch nur deswegen, weil 20 Millionen Schilling Bundeszuschuß an die Krankenversicherungsträger gegeben wird, was in der Novelle enthalten ist.

Richtigerweise muß man also, wenn man von Rentenverbesserung reden will, sagen, auch 1973 kann man nur mit 85 Millionen Schilling natürlichem Abgang für Rentenverbesserungen rechnen. Also wird in keinem einzigen Jahr die Summe des natürlichen Abganges überschritten.

Die SPO setzt also die Praxis, die seinerzeit die OVP übte, fort. Den natürlichen Abgang für eine Rentenaufstockung zu verwenden und die Rentendynamik ist ja nichts Neues und kann daher nicht als Fortschritt bezeichnet werden. Was man früher kritisierte, wird nun zum Riesenerfolg gemacht — wir werden heute sicherlich noch von diesem Riesenerfolg hören —, weil es eben die SPO gemacht hat. Es ist eben nicht immer das gleiche, wenn zwei das gleiche tun. (*Heiterkeit.*)

Natürlich sind die Auswirkungen der Jahressätze in dem jeweils folgenden Jahr doppelt so hoch. Auch in der OVP-Zeit wurden die KOVG-Verbesserungen teilweise während des Jahres wirksam und hatten im darauffolgenden Jahr die doppelte Auswirkung.

Wenn gewisse Rechenkünstler von einem Gesamtaufwand der Novelle von 725 Millionen Schilling reden — vielleicht hören wir diese Zahl heute noch einmal, ich will sie daher gleich von vornherein etwas durchleuchten —, dann ist das eine Augenauswicherei.

Das Wort „Manipulation“ hört man oft. Dagegen verwahrt sich der Herr Bundeskanzler Kreisky schier täglich. Meinungsmanipula-

tionen — wenn man etwas in das Volk hinausträgt, was nicht ganz richtig sei und vor allem dem Herrn Bundeskanzler nicht paßt — sind aber gerade bei denen gang und gäbe, die nach der Taktik handeln: Haltet den Dieb!

Verehrter Herr Vizekanzler! Ich muß sagen, daß ich einigermaßen überrascht war, als Sie zur Rede des Bundesrates Knoll Stellung genommen und bei den Landarbeiterkrankenkassen sicher unabsichtlich auf die Landarbeiter vergessen haben, die ja auch krankenversichert sind, und als Minister dem Parlament eine wesentlich kleinere Zahl vortragen haben, aber nicht die richtige Zahl der Krankenversicherten, sondern eine manipulierte Zahl.

Ähnlich, Herr Vizekanzler und Sozialminister, ist es, wenn Sie die Zuschußrentner mit den ASVG-Pensionisten sozusagen in einem Atemzug nennen und dort von Prozenten reden.

Herr Minister! Warum haben Sie nicht die absoluten Zahlen genannt? Bei den absoluten Zahlen steht nämlich der Staatszuschuß für die Zuschußrentner im Vergleich zu den ASVG-Rentnern und -Pensionisten ungefähr im Verhältnis von 1 zu 3. Da schaut das Bild ganz anders aus.

Warum sagt man denn hier nicht die volle Wahrheit? Wir haben die Meinung, daß gerade ein Regierungsmitglied Erklärungen im Parlament auf sachlicher Basis abgeben sollte. Warum denn solche Zahlenmanipulationen?

Dann dürfen wir noch eines nicht vergessen. Der ASVG-Versicherte — das ist auch unsere Meinung, daß es richtig ist — hat im Arbeitgeber seinen Partner, der den halben Sozialversicherungsbeitrag zahlt. Die Bauern haben keinen Arbeitgeber. Sie hätten daher die Last allein zu tragen, und das könnte der überwiegende Teil der kleineren Bauern nicht. Deshalb ist natürlich, in Prozenten gesehen, die Zuwendung des Staates relativ hoch. Absolut gesehen macht aber der Zuschuß gerade, was die Rente anbelangt, nicht einmal ein Drittel der Bundeszuschüsse aus, die den ASVG-Rentnern und -Pensionisten gegeben werden.

Weil ich der Meinung bin, daß ein Regierungsmitglied nicht so mit Zahlen manipulieren sollte, hat mich das etwas überrascht.

In dieser Kriegsopfer-Zahlenmanipulation rechnet man den Aufwand der Novelle für alle drei Jahre gleich zusammen und außerdem auch noch die Dynamisierung für die genehmigten zusätzlichen Teilbeträge dazu. Dynamisierung plus natürlicher Abgang sind

8730

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Schreiner

aber nicht neu und keine Verbesserung und kein Fortschritt gegenüber früher.

Dazu kommt noch — die Kriegsoffer spüren es mehr als viele andere —, daß aus dem Alpendollar ein recht schwindsüchtiger Kreiskyschilling geworden ist. (*Bundesrat Wally: Darauf sind Sie jetzt wieder stolz!*) Ein Entgelt dafür ist in dieser Novelle überhaupt nicht vorgesehen.

Ein Fortschritt für die Kriegerwitwen, wenn auch ein sehr kleiner, mußte echt erkämpft werden. Auch dieser geringfügige Fortschritt wird mehr als kompensiert durch die Neuregelung der Krankenversicherungsbeiträge, die nun auch diese Kriegsoffer leisten müssen. Das ist neu und beachtlich: Ab 1. Jänner 1973: 69 S; das spüren kleine Rentner schon.

Noch im Jänner 1972 hat der Bund den Kriegerwitwen versprochen, den gesamten Beitrag zur Krankenversicherung zu übernehmen. Warum mittlerweile diese Sinnesänderung bei den maßgeblichen Herren der Regierung eintrat, konnte im Kriegsofferverband keine Erklärung finden.

Die Kriegerwitwen sind darüber begreiflicherweise durchaus nicht erfreut, sondern geradezu enttäuscht, daß, wenn Zusagen von Regierungsstellen gegeben werden, diese wenige Wochen nachher aus unerklärlichen Gründen, ohne sie davon vorher zu verständigen, wieder zurückgenommen werden.

Volkspartei und Freiheitliche Partei haben wegen der neuen Belastung mit den Krankenkassenbeiträgen beantragt, daß doch die Witwengrundrenten etwas mehr erhöht werden sollen. Diesen Antrag hat die sozialistische Parlamentsmehrheit abgelehnt. Es konnten daher auch diese beiden Parteien, die Volkspartei und die Freiheitliche Partei, in zweiter Lesung dem Punkt Krankenversicherung, dieser neuen Härte, die eingeführt wurde, nicht zustimmen. Es ist auch nicht begreiflich, daß man die Budgetfinanzierung gerade auf Kosten der ärmsten Kriegerwitwen durchführen will. Das ist nicht sehr begreiflich. Es ist auf keinen Fall sozial, wenn vielleicht auch sozialistisch, von welcher Richtung das jetzt getätigt wird.

Ich darf neben diesen Mängeln auf ein paar Dinge hinweisen, die noch echt offen sind und einer späteren Regelung dringend bedürfen. Es besteht ein erheblicher Rückstand bei der Witwengrundrente, die zunächst erst 30 Prozent der Rente des Erwerbsunfähigen erreicht. Außerdem gibt es noch immer erhebliche Rückstände im Vergleich zum Reformprogramm bei den Grundrenten der Beschädigten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Diese Gesetzesnovelle sieht eine Dreietappenlösung vor, beginnend mit 1. Juli 1972, Fortsetzung 1. Jänner 1973 und die dritte Etappe 1. Juli 1974. Es sind Änderungen für Beschädigte und Hinterbliebene enthalten, und es ist auch wieder, wenn auch nur eine geringfügige, aber immerhin eine Verbesserung der Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens im Sinne des § 13 des KOVG enthalten.

Die Österreichische Volkspartei wird, wie ich eingangs schon erklärt habe, gegen diese Gesetzesnovelle keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Windsteig. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Windsteig (SPO): Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir eingangs auf Äußerungen meines Vorredners nur ganz kurz einige Bemerkungen.

Mein Vorredner meinte, daß Bundeskanzler Kreisky in seiner Regierungserklärung die Kriegsoffer völlig vergessen habe und dort nicht unbedingt etwas zum Ausdruck gebracht hat, was eventuell geschehen sollte oder könnte.

Ich bin der Auffassung: Entscheidend ist doch, daß, ohne daß etwas gesagt wurde, Taten gesetzt wurden. Und das ist wohl das Primäre! (*Beifall bei der SPO. — Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Und wenn Sie, Herr Kollege Schreiner, in Ihrem Sinne natürlich negativ gemeint, den Kreiskyschilling erwähnt haben, dann glaube ich, daß es sehr viele Österreicher gibt, ja daß die Mehrzahl der Österreicher sehr froh ist, daß es diesen Kreiskyschilling gibt. (*Beifall bei der SPO. — Ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber nun zu dem, was hier zur Verhandlung steht.

Meine Damen und Herren! Als junger Mensch bin ich 1943 eingezogen worden und damit zum Kriegsteilnehmer geworden. Ich glaube mir daher auf Grund der damals und seither gewonnenen Erkenntnis ein Urteil erlauben zu dürfen.

Auch ich bin der Meinung, daß Schäden, gleich welcher Art, welche durch diesen unglückseligen Krieg entstanden sind, niemals echt ersetzt werden können. Es ist ganz einfach nicht möglich, den Vater, den Bruder, Gatten oder Sohn, der aus dem Krieg nicht zurückgekehrt ist, zu ersetzen oder seinen Verlust in irgendeiner Form abzugelten.

Desgleichen erachte ich es als unmöglich, den Verlust eines Armes, Beines, Auges oder

Windsteig

sonstige Schäden echt ersetzen zu können. Den bedauerlichen Opfern des Krieges kann man nur durch Maßnahmen der Gesellschaft helfen, ihr bitteres Los leichter ertragen zu können.

Wenn Julius Raab 1960 sein Gefühl mit den Worten ausdrückte, unsere Zeit neige dazu, diese Opfer nicht so zu werten, wie sie es verdienten gewertet zu werden, dann verdienen wohl die Worte Leopold Figls vom 28. September 1963, als er als damaliger Landeshauptmann von Niederösterreich neben Sozialminister Anton Proksch und dem damaligen Bürgermeister von Wien und heutigen Bundespräsidenten Franz Jonas den Ehrenring des Kriegsofferverbandes überreicht bekam, besondere Bedeutung, als er da sagte: „Wer vom Schicksal verschont geliebt ist, hat umso mehr die Verpflichtung, denen zu helfen, die durch das Schicksal so arg mitgenommen wurden.“

Diese Worte müßten eigentlich für uns alle Gültigkeit haben, wenn wir es mit der Anerkennung der Menschenrechte, mit der Hilfsbereitschaft gegenüber dem Nächsten ehrlich meinen, und zwar in allen Bereichen, gleichgültig, ob es sich um Kriegs- oder sonstige Schäden handelt.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich zuerst mit der Novelle zum Kriegsofferverversorgungsgesetz 1957 etwas näher befassen. Dazu ist zu sagen, daß in der Nachkriegszeit in Österreich ein wirtschaftliches Chaos geherrscht hat und daß man nur langsam an den Wiederaufbau denken konnte. Damals gab es für die Kriegsofferver nur ganz minimale Zuwendungen auf Grund deutscher reichsrechtlicher Vorschriften.

Erst mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1950 trat ein vom Nationalrat verabschiedetes Kriegsofferverversorgungsgesetz in Kraft, das dann weiter ausgebaut wurde. Obwohl die Kriegsofferverversorgung immer wieder Verbesserungen erfuhr, konnte sie mit der wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtsentwicklung in Österreich nicht Schritt halten. Es war daher nicht zu verwundern, wenn die Vertretung der Kriegsofferver, der Kriegsofferververband, mehr und mehr ob der Entwicklung beunruhigt, 1964 ein umfassendes Forderungsprogramm entwickelte und seine Verwirklichung immer wieder betrieb.

Am 15. Oktober 1966 kam es in der Wiener Stadthalle zu einer großen Protestversammlung des Kriegsofferververbandes — und zwar des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland —, in welcher vehement die Erfüllung der Forderungen des Kriegs-

opferverbandes verlangt wurde. Genau damals stand die Forderung auf Dynamisierung der Renten im Vordergrund.

Aber nur langsam ging es dann vorwärts. Wenn es nach dem Kriege in der Mehrzahl Sozialminister aus den Reihen der SPO waren, welche das Los der Kriegsofferver zu verbessern trachteten, wenn darüber hinaus immer wieder alle Seiten die Notwendigkeit von Verbesserungen beteuerten, so sind wir von der sozialistischen Fraktion dieses Hauses erfreut darüber, daß es die Regierung unter Bundeskanzler Kreisky ist, welche nunmehr darangeht, das Forderungsprogramm des Kriegsofferververbandes weitestgehend zu erfüllen. Wir können nur bedauern, daß das nicht schon früher geschehen ist.

Wollen wir im einzelnen auf das Gesetz eingehen, dann stellen wir mit Befriedigung fest, daß es wesentliche Verbesserungen auf dem Sektor des Rentenbezuges beinhaltet, welche in drei Etappen in den Jahren 1972 bis 1974 wirksam werden sollen. Neben der zweiten Rate der Nachdynamisierung für das Jahr 1966 sollen die Beschädigtengrundrenten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 bis 80 Prozent in ein angemessenes Verhältnis zur Grundrente für Erwerbsunfähige gebracht werden.

Mehrausgaben für Diätverpflegung sollen nicht wie bisher durch Absetzung vom Einkommen, sondern durch einen Zuschuß zur Rente berücksichtigt werden, was wir als die gerechtere Vorgangsweise betrachten. Pflege- und Blindenzulage sollen erhöht werden.

Neben Erhöhungen von Grundrenten für Witwen sowie von Elternrenten enthält das Gesetz auch noch weitgehende Verbesserungen bei der Bewertung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft.

Wenn die Verbesserungen der 17. Novelle zum Kriegsofferverversorgungsgesetz für zirka 260.000 Betroffene bis 1974 Mehrleistungen von, ich sage, 730 Millionen Schilling bringen werden, dann möge aus einem vergleichenden Zahlenmaterial die Arbeit für die Kriegsofferver in den letzten Jahren doch etwas näher beleuchtet werden.

Während von 1965 bis 1969 der Aufwand für die Beschädigtenrente um 191,1 Millionen Schilling oder 27,5 Prozent und für die Hinterbliebenenrente um 230 Millionen Schilling oder 23,1 Prozent angestiegen ist, wird das in den Jahren von 1969 bis 1973 für die Beschädigtenrente um 344,5 Millionen Schilling oder 38,8 Prozent und für die Hinterbliebenenrente um 448 Millionen Schilling oder 36,6 Prozent

8732

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Windsteig

ansteigen. (*Zwischenruf des Bundesrates Bürkle.*)

Dazu möchte ich doch etwas sagen, und dabei komme ich auf Ihre Worte zurück, Herr Kollege Schreiner: Es ist wirklich nicht immer das gleiche, wenn zwei das gleiche tun. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Daraus ist zu ersehen, daß in all den Jahren bisher noch keine so große Novelle für die Kriegsofopfer verabschiedet worden ist, wie das jetzt der Fall ist. (*Bundesrat Schreiner: 1967!*) Die Kriegsofopfer, die ob als Versehrte, Witwen oder Angehörige ihr Leben tapfer gemeistert haben — sie verdienen dafür die Achtung und Anerkennung aller Österreicher —, werden erkennen, daß die Regierung Kreisky bemüht ist, ihre Forderungen weitestgehend zu erfüllen.

Auch im Heeresversorgungsgesetz sind in Anlehnung an das Kriegsofopferversorgungsgesetz wesentliche Verbesserungen vorgesehen, die für derzeit zirka 600 Betroffene wirksam werden sollen. Die einstimmige Annahme der Novelle zum Heeresversorgungsgesetz im Nationalrat zeigt, daß die Gesellschaft auf diese Menschen nicht vergißt.

In der 22. Opferfürsorgegesetz-Novelle wird wesentlichen und seit langem vorgebrachten Wünschen der Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung Rechnung getragen werden. So gibt es nunmehr einen Anspruch auf Entschädigung wegen Lebens im Verborgenen auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung ohne die Einschränkung, daß dies unter menschenunwürdigen Bedingungen, oder auch ohne die Einschränkung, daß dies im Gebiet der Republik Österreich gewesen sein muß. Ferner haben Eltern Anspruch auf Haftentschädigungen nach Kindern, und Witwen sowie Lebensgefährtinnen nach Opfern, welche im Kampf um ein freies, demokratisches Österreich gefallen sind, haben Anspruch auf eine einmalige Entschädigung von 10.000 S. Neben verschiedenen Verbesserungen auf dem Rentensektor wird es in Anlehnung an das Kriegsofopferversorgungsgesetz ähnlich geartete Zuschläge geben.

Gestatten Sie mir, daß ich im Zusammenhang mit der Opferfürsorgegesetz-Novelle auch noch einige andere Gedanken zum Ausdruck bringe.

Wenn wir Österreicher mit Genugtuung feststellen, daß unser Land dem internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung beigetreten ist, so müssen wir, wie ich glaube, im eigenen Land warnend unsere Stimme erheben, wenn wir neuerdings be-

merken, daß eine neue Diskriminierungswelle im Entstehen begriffen ist, die sich gegen die Gastarbeiter in unserem Lande richtet. Ich glaube, wir sollten froh sein, daß es so viele Menschen gibt, die nicht nur in unserem Land Arbeit finden, sondern die auch bereit sind, hier zu arbeiten. Dies sollte ihnen nicht damit gelohnt werden, daß sie wie Menschen zweiter Klasse behandelt werden.

Abschließend möchte ich für meine Fraktion erklären, daß wir allen drei Gesetzesbeschlüssen gern unsere Zustimmung geben werden, weil sie ein Schritt weiter sind im Ausgleich von durch das Schicksal herbeigeführten Härten, weil sie ein Schritt weiter sind in der Hilfe für unsere Mitmenschen.

Ich möchte aber nicht schließen, ohne meiner Überzeugung Ausdruck zu geben, daß wir alle, die wir in die Riskengemeinschaft unseres Lebens, wenn Sie so wollen, in dieser unserer Zeit hineingestellt worden sind, den Schwächeren, den Benachteiligten im Rahmen unserer Möglichkeiten immer wieder beistehen sollten, ihr Los erträglicher zu gestalten, und daß wir darüber hinaus alles tun und alles veranlassen sollten, daß es nicht zu neuerlichen Opfern kommen möge, ganz gleich welcher Art: durch Kriege, durch politische oder rassische Verfolgung oder durch Sonstiges. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Vizekanzler Ing. Häuser. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Häuser: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wurde die Behauptung aufgestellt, daß im Rahmen dieser Kriegsofopferversorgungsgesetz-Novelle der natürliche Abgang und die dadurch eingesparten Kosten nicht berücksichtigt sind. Das wurde an Hand von Zahlen behauptet.

Ich darf Ihnen, Herr Abgeordneter, sagen, daß die Zahlen, die Sie genannt haben, das Plus zu den ersparten Beträgen darstellen. Es ist völlig falsch, jetzt zu behaupten, daß die im Budget ausgewiesenen Mehraufwendungen das ersetzen. Das wird zusätzlich neben dem, was erspart wird, noch dazugegeben. Also diese 52 Millionen Schilling, diese 105 Millionen Schilling und diese 85 Millionen Schilling werden zusätzlich an Leistungsverbesserungen gegeben. Ich darf annehmen, daß das ein Übersehen von Ihnen gewesen ist. Ich kann das auch sehr deutlich untermauern.

Herr Bundesrat Windsteig hat ja schon die Entwicklung von 1965 bis 1969 dargestellt: Insgesamt 421 Millionen Schilling mehr bei einem Abgang an Rentenbeziehern von ins-

Vizekanzler Ing. Häuser

gesamt 28.000. In den Jahren von 1969 bis 1973, also noch ein Jahr, bevor der Schlußpunkt dieser Novelle gesetzt wird, werden um insgesamt 793 Millionen Schilling mehr als 1969 aufgewendet, und zwar bei einem Abgang von 39.000 Rentenbeziehern. (*Bundesrat Bürkle: Da haben Sie die Dynamisierung nicht berücksichtigt, Herr Vizekanzler!*) Freilich! Entschuldigen Sie, Herr Bundesrat: Bei den 421 Millionen Schilling haben Sie auch die Dynamisierung dabei, sie ist inkludiert. Wir haben auch bei den 793 Millionen Schilling die Dynamisierung dabei. Aber der Gesamtrahmen ist um fast 40.000 geringer.

Wenn Sie sich den Prozentsatz ausrechnen, dann werden Sie daraufkommen, daß die Kopfrente 1973 um 46 Prozent höher sein wird als 1969. Wenn Sie die Kopfquote von 1965 auf 1969 ausrechnen — das ist dann ungefähr der vergleichende Maßstab —, dann werden Sie daraufkommen, daß das 27 Prozent sind. Darin liegt eben der Unterschied. (*Bundesrat Bürkle: 1965 bis 1967 war nicht dynamisiert! Das müssen Sie auch berücksichtigen!*) Es wurde aber 1967 dynamisiert.

Sie geben mir gleich ein Stichwort. Es ist hier gesagt worden, 1967 habe es die starke Erhöhung gegeben. (*Bundesrat Schreiner: Die große Novelle, Herr Minister!*) 1967 ist bei den Beschädigtenrenten der Aufwand um 21 Millionen Schilling oder 2,9 Prozent gestiegen. 1967 ist bei den Hinterbliebenenrenten der Gesamtaufwand um 17 Millionen Schilling oder 1,7 Prozent gestiegen.

Ich darf vielleicht gleich etwas zur Frage der Kriegerwitwenrenten sagen: Die Kriegerwitwenrente, und zwar die Grundrente plus Zulage, hat am 1. Jänner 1970 für die Kategorie A rund 1300 S betragen. Sie wird am 1. Jänner 1973 rund 2300 S betragen. Innerhalb von drei Jahren ist eine Erhöhung um 1000 S oder um fast 80 Prozent erfolgt. Das ist die Realität.

Ich möchte Ihnen jetzt nicht noch sagen, daß die Kriegerwitwenrente plus Zulage bis zum Jahre 1970 rund 49 Prozent der Schwerstbeschädigtenrente betragen hat und daß sie trotz der Belastung der Krankenversicherung — wie Sie sagen — 58 Prozent betragen wird. Alles Realitäten.

Abschließend darf ich noch auf die Pflegezulagen verweisen. Vielleicht sprechen Sie, Herr Abgeordneter, mit denjenigen Personen, die die Pflegezulage dringendst brauchen: Sie sind glücklich, daß sie innerhalb dieser drei Etappen eine Erhöhung von 70 Prozent bis 80 Prozent ihrer Pflegezulagen bekommen, die sie in der vergangenen Ära nicht erhalten

haben! (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Niemand hat etwas dagegen gesagt, Herr Minister!*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünschen die Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die drei Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien (IAKW-Finanzierungsgesetz) (729 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 18. Punkt der Tagesordnung: IAKW-Finanzierungsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bednar. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Bednar: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien einer Aktiengesellschaft übertragen werden. Das Vorhaben soll in der Form finanziert werden, daß der Bund jährliche Zahlungen (Kostensätze) an die Aktiengesellschaft leistet, die beginnend ab 1972 zunächst 250 Millionen Schilling jährlich und schrittweise ansteigend ab 1989 pro Jahr 400 Millionen Schilling betragen werden.

Zur Deckung des erforderlichen Fremdmittelbedarfs der Gesellschaft soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, bis zu einem Gesamtbetrag von 6 Milliarden Schilling namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

Weiters soll die Aktiengesellschaft von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer und den Kapitalverkehrssteuern befreit werden. Von der Umsatzsteuer befreit sollen Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund sein, soweit dieser hiefür der Aktiengesellschaft die Kosten ersetzt.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 bis 7 sowie des § 6, soweit er sich auf

Bednar

§ 4 Abs. 1 bis 7 bezieht, im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 über ein Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien (IAKW-Finanzierungsgesetz) wird — soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt — kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Landesverteidigung Lütgendorf. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Ing. Gassner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. Gassner (OVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Das zur Behandlung stehende Gesetz zur Finanzierung der IAKW bringt eine finanzielle Verpflichtung des Bundes mit sich. Wir können aus der Vorlage ersehen, daß sich der Bund für die Baustufe eins, also nur für den ersten Abschnitt, verpflichtet, insgesamt einen Betrag von 4,2 Milliarden Schilling aufzuwenden.

Gerade wir im Bundesrat haben die Aufgabe, alle Verpflichtungen, die der Bund eingeht, sehr kritisch zu betrachten, haben wir als Ländervertreter, die wir die Interessen der Länder und der Gemeinden wahrzunehmen haben, doch immer Wünsche an den Bund. Wir wissen, daß durch die vermehrten Aufgaben, die die Länder und Gemeinden immer wieder zu erfüllen haben, doch auch immer wieder finanzielle Wünsche an den Bund vorhanden sind. Gerade deshalb müssen wir permanente Verpflichtungen des Bundes kritisch betrachten und uns damit auseinandersetzen.

Wir sagen ja zu diesem Gesetz, weil wir glauben, daß die internationale Zusammenarbeit notwendig ist, daß heute die Länder näher zueinanderrücken, daß es notwendig ist, auf dieser Welt mehr Verständnis füreinander zu haben. Wir können aus den Berichten der UNO ersehen, daß es seit 1945 noch nie auch nur den geringsten Zeitraum

gegeben hat, in dem nicht irgendwo auf dieser Welt ein Kriegsherd vorhanden war, nicht Krieg geherrscht hat. Es ist daher notwendig, diese internationalen Organisationen stärker zu fördern und zu versuchen, Konflikte am Verhandlungstisch auszutragen.

Ein neutraler Staat wie Österreich ist dazu besonders verpflichtet. Wir haben auch die Aufgabe, in der Außenpolitik entsprechend wirksam zu werden, um das Ansehen Österreichs in der Welt zu festigen und weiter zu gestalten. Deshalb sagen wir auch ja zu diesem Gesetz. Deshalb sagen wir ja, daß Österreich seinen Beitrag zu dieser internationalen Verständigung leistet.

Aber bei jedem Gesetz muß es eine Relation geben zwischen dem, was wir als Leistung erbringen, und dem, was wir als Erfolg nicht nur für uns selbst, sondern auch für die Welt sehen, aber speziell, wenn wir eine finanzielle Verpflichtung eingehen, welchen Erfolg wir Österreicher von einem solchen Gesetz haben können.

Und deshalb, meine Damen und Herren des Bundesrates, sind wir seitens der OVP mit der Vorgangsweise, wie man dieses Problem erledigt hat, wie man an die Lösung dieses Problems herangegangen ist, nicht ganz einverstanden. Wir stehen dieser Vorgangsweise der sozialistischen Regierung und hier vor allem der des Bundeskanzlers Dr. Kreisky, der ja dafür als Chef der SPO-Bundesregierung verantwortlich war, sehr kritisch gegenüber und sind mit manchen Dingen, die ich noch erläutern werde, nicht einverstanden. Die OVP hat das im Nationalrat in zwei dringlichen Anfragen ja bereits vorgetragen, am 3. Februar 1971 und am 15. Februar 1972. Am 27. April 1972 war dieses Finanzierungsgesetz im Nationalrat. Heute steht es im Bundesrat zur Beratung.

Ich darf noch einmal sagen: Ein Ja zur Gründung dieser Finanzierungs-AG, dieses Gesetzes zur Finanzierung, und ein Ja zur Gründung dieser Arbeitsgemeinschaft für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des — und ich lege besonderen Wert darauf, das festzustellen — als Bundesgebäude zu errichtenden IAKW.

Der Bund wird ab dem Jahre 1972 Beiträge zu leisten haben, insgesamt einen im Gesetz festgelegten Höchstbetrag von 6,5 Milliarden Schilling. Von 1972 bis 1977 jährlich 250 Millionen, von 1978 bis 1981 300 Millionen Schilling jährlich, von 1982 bis 1988 350 Millionen Schilling, ab 1989 400 Millionen Schilling. Wenn man die Jahre 1972 bis 1988 zusammenzählt, sind das insgesamt maximal 5,15 Milliarden Schilling.

Ing. Gassner

Wenn man nun das rein Finanzielle betrachtet, erhebt sich die Frage: Hat man alle Zahlen auf den Tisch gelegt? Sind diese Berechnungen richtig durchgeführt worden? Kann man mit diesen Beiträgen überhaupt das Projekt finanzieren, ja oder nein?

Meine Damen und Herren! Hier bin ich etwas skeptisch. Es ist auch aus dem Gesetz zu ersehen, daß im Jahre 1978 noch 2,7 Milliarden Schilling an Schulden vorhanden sein werden. Deshalb haben wir ja dieses Gesetz geschaffen, deshalb ist diese Aktiengesellschaft geschaffen worden, damit der Bund und die Gemeinde Wien gemeinsam nicht sofort diese Mittel aufbringen müssen.

Wir wissen, daß für diese 2,7 Milliarden — ich glaube, da werden Sie mir recht geben — ungefähr 200 Millionen Schilling jährlich an reinen Zinsen fällig sein werden, wenn man es normal auf dem Kapitalmarkt bekommt. Wir wissen, daß auch die sozialistische Bundesregierung Auslandskredite nach Österreich gebracht hat, die jährlich 10 und mehr Prozent gekostet haben. Aber davon möchte ich gar nicht ausgehen. Ich nehme 200 Millionen Schilling an. Dann kommt noch die Verwaltung, die Personalkosten und so weiter und so fort, und da frage ich: Wer wird diese Schulden tilgen? Ist hier bewußt etwas verschwiegen worden oder hat man nur schlecht kalkuliert? Ich weiß es nicht, meine Damen und Herren.

Bei dieser Kalkulation hat man auch die Preissteigerungen nicht berücksichtigt. Es wurde heute schon darüber gesprochen, und wir wissen ja, daß wir knapp vor 7 Prozent stehen, vielleicht werden es 8 oder 9 Prozent werden. Auch das ist hier nicht berücksichtigt.

Man spricht immer von langfristigen Finanzkonzepten. Wenn man sich hier bis zum Jahre 1989 konkret mit einem jährlichen Beitrag bindet, müßten solche Dinge jedenfalls berücksichtigt werden. Das, muß ich feststellen, ist nicht geschehen. (*Bundesrat Wally: Können Sie mir sagen, wie Sie es sich anders vorstellen?*)

Wie ich es mir vorstelle? Lesen Sie nach in den Protokollen des Nationalrates, des Bundesrates, Herr Kollege! (*Bundesrat Wally: Das habe ich ja!*) Wie oft wurden mittelfristige, langfristige Finanzkonzepte verlangt! Da muß man aber alles berücksichtigen, Preissteigerungen und so weiter und so fort.

Und jetzt auf einmal, wenn es die SPO-Regierung nicht tut, regen Sie sich auf. (*Bundesrat Wally: Wer?*) Sie haben gerade gesagt: Wie soll man das tun? Ich glaube, man soll nicht von anderen etwas verlangen, was

man selbst nicht bereit ist zu tun. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Wally: Das sollten Sie eben nicht tun!*)

Meine Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Im Gesetz selbst gibt es verschiedene Passagen und Punkte. Ich selbst halte den § 3 d für sehr wichtig. Im § 3 d steht, daß sich die Aktiengesellschaft verpflichtet, „bei der Durchführung des Bauvorhabens zu vergebende Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszuschreiben und dem Bund entsprechende Auskünfte zu erteilen, ...“

Das halte ich für sehr, sehr wichtig, weil ich der Meinung bin, daß das bei der gesamten Vorgangsweise bis heute, wo wir darüber beraten und den Beschluß fassen werden, diesem Finanzgesetz unsere Zustimmung zu geben, nicht berücksichtigt wurde. Aber dazu werde ich noch sprechen.

Wir wollen Klarheit in diesem Bereich bekommen. Ich darf es noch einmal sagen: Prinzipiell ja zu dieser Finanzierung, aber es scheint doch manches in der Vorgangsweise gewesen zu sein, was mir nicht genug transparent ist, wenn ich dieses Wort gebrauchen darf. Wenn man die stenographischen Protokolle des Nationalrates durchliest, kann man ja feststellen, daß der Bundeskanzler wiederholt gesagt hat, er trage dafür die Verantwortung. Lassen Sie mich zurückblenden.

Auf Einladung der österreichischen Bundesregierung haben sich in Wien zwei Organisationen der UNO etabliert: die Atomenergieorganisation und die UNIDO. Wir wissen noch genau aus Zeitungsberichten, wie stark die Diskussion gelaufen ist, ob wir diese Organisationen überhaupt nach Wien beziehungsweise nach Österreich bekommen. Wir haben uns bereit erklärt, diesen beiden Organisationen einen provisorischen Amtssitz zur Verfügung zu stellen. Wir haben uns aber auch verpflichtet, bis zum Jahre 1977 einen endgültigen Amtssitz zu schaffen. Wir glauben auch, daß das so richtig und gut war.

Am 28. Jänner 1967 haben der damalige Bundesminister für Finanzen Dr. Wolfgang Schmitz und der damalige Stadtrat für Finanzen von Wien Vizebürgermeister Felix Slavik ein Rahmenübereinkommen getroffen. Man hat zu diesem Zeitpunkt bereits erste Gespräche mit Vertretern der internationalen Organisationen geführt. Damals wurde festgelegt, daß für dieses Projekt eine Beschäftigtenzahl von insgesamt 2820 zugrunde zu legen wäre, für die Atomenergieorganisation 1320 und für die UNIDO 1500. Ich würde Sie bitten, sich diese Zahlen etwas zu merken.

8736

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Ing. Gassner

Daraufhin wurde ein öffentlicher internationaler Ideenwettbewerb ausgeschrieben. Ich möchte hier nur anmerken, daß die Ausschreibung und Durchführung internationale Anerkennung gefunden hat.

Und was kommt dann, meine Damen und Herren? Am 10. November 1970 wird im Ministerkomitee beraten, was nun konkret geschehen soll, und es wurde fixiert, was nun in der ersten Baustufe erfolgen und welches Projekt herangezogen werden soll.

Nun gab es in dieser Ministerratssitzung bereits zwei Projekte, die konkret zur Diskussion standen: das Projekt Pelli mit 2,4 Milliarden Schilling für die erste Baustufe, das Projekt Staber mit 1,75 Milliarden Schilling. Ich darf kurz zitieren, was Bürgermeister Slavik dazu sagte, nämlich daß man wahrscheinlich auch mit 1,5 Milliarden auskommen könnte.

Jetzt sehen Sie in der Vorlage bereits für die erste Baustufe einen Betrag von 3,5 Milliarden Schilling. Und hier erhebt sich die Frage: Waren die Schätzungen nicht sachgerecht? Hat man die Vorbereitung nicht gut genug durchgeführt? Wieso kostet das auf einmal mehr als das Doppelte? Hierauf hätte man gerne eine Antwort. Hier ist die Frage zu stellen: Was ist hier geschehen? Warum ist das Projekt auf einmal um so viel teurer geworden? Warum haben sich die Kosten auf einmal um das Doppelte erhöht?

Meine Damen und Herren! Es ist auch Ihnen bestimmt aus Zeitungsberichten, Fernsehen und Rundfunk bekannt: hier gibt es immer wieder zwei Namen, die genannt werden. Ich möchte einmal den Herrn Dipl.-Ing. Walter nennen, der selbst innerhalb eines Jahres diese beiden verschiedenen Zahlen genannt hat! Er ist Experte, Fachmann und Gutachter gewesen. Aber nebenbei ist er auch mit einem Auftrag betraut worden. (*Bundesrat B ü r k l e: Das ist der Skandal! Gutachter und Auftragnehmer! — Bundesrat Dr. S k o t t o n: Greifen Sie dem Untersuchungsausschuß nicht vor! Lassen Sie den Untersuchungsausschuß tagen!*)

Wir greifen niemandem vor, Herr Kollege Skotton. Man stellt nur die Probleme zur Diskussion, und man hätte, wenn man die Finanzierung beschließt, wenn man sein Ja dazu sagt, auch ganz gerne die Zusammenhänge und wie es dazu gekommen ist gewußt. Schließlich sagen wir heute zu 3 1/2 Milliarden Schilling ja und nicht zu 2 Milliarden Schilling, wie es vielleicht ursprünglich vorgesehen war.

Das Ministerkomitee, die Vertreter der Stadt Wien haben am 18. 12. 1970 das Projekt

Staber vorgeschlagen, da das Projekt Pelli mit 2,4 Milliarden Schilling nach erster Schätzung der Kosten zu teuer war. Wir halten bei 3,5.

Was geschah noch um diesen 18. 12. 1970? Die Beschäftigtenzahlen, die diese beiden internationalen Organisationen für die Planung und Durchführung vorgesehen hatten, stiegen auf einmal rasant in die Höhe. Die IAEO hat 2592 Beschäftigte und die UNIDO 3236 verlangt, insgesamt 5828; zunächst nur 2820!

Jetzt erhebt sich die Frage: Wieso auf einmal diese Erhöhung? Hat es vielleicht damit etwas zu tun, daß die beiden internationalen Organisationen zuerst nein zu Ihrem Projekt gesagt haben, das Bundeskanzler Kreisky forciert hat? Ich weiß es nicht. Ich wage nur die Frage zu stellen und hoffe, ich bekomme darauf einmal eine Antwort.

Ist es wirklich darum gegangen, daß man Staber, der zuerst Viertgereihter war, nun den Auftrag zukommen hat lassen?

Oder, meine Damen und Herren, wenn ich noch einmal zurückkehren darf: Am 3. Februar 1971 hat der Bundeskanzler selbst die Kosten aus dem Wirtschaftlichkeitsgutachten dem Ministerrat vorgetragen und zu diesem Zeitpunkt also noch genannt: Projekt Pelli 3,4 Milliarden, Staber 2,6 Milliarden.

Bei der Pressekonferenz am 3. Mai 1971 hat Staber gesagt, 2,6 Milliarden wird in Ordnung gehen. Aber bereits zu diesem Zeitpunkt sprachen die Bau- und Finanzexperten der Gemeinde Wien von einer Summe von 3 Milliarden Schilling. In der „Arbeiter-Zeitung“ war bereits am nächsten Tag, am 4. 5. 1971, zu lesen, daß Bürgermeister Slavik meinte, die Bauausführung, allerdings in drei Etappen — hören und staunen Sie — würde 3,5 Milliarden kosten; also im Mai 1971 alle drei Etappen 3 1/2 Milliarden Schilling und heute nur die erste Etappe — allerdings inklusive Nebenkosten — 4,2 Milliarden Schilling!

Hier erhebt sich wieder die Frage: Hat man bei der Erstplanung die Nebenkosten nicht berücksichtigt? Hat man darauf vergessen, daß ich dann, wenn ich die Gelder nicht sofort auf den Tisch lege, Kreditoperationen durchführen muß? Ist man dann erst später draufgekommen? War die Planung sachgerecht? Ja oder nein?

Das sind die Fragen, die uns in dieser Diskussion berühren. Was stimmt hier nicht oder was stimmt, was ist aufklärungsbedürftig, was ist eigentlich hier bei dieser gesamten Situation los? Was ist bei den Vergaben los?

Ing. Gassner

Warum hat man das eine oder andere Projekt nun vorgezogen?

Dann taucht noch eine Zahl bei den Beratungen und bei den Vergaben auf, eine Zahl, die als Honorar für die Zivilingenieure berechnet wird. Das sind auf einmal 2,25 Milliarden Schilling. Und nun sagt man sich, jetzt weiß man also wirklich nicht mehr, welche Kosten echt da sein werden. 2,25 Milliarden als Grundlage für die Honorarrechnungen, um 1,3 weniger als in der Regierungsvorlage und um eine halbe Milliarde mehr als das, was Staber im Projekt I vor einem Jahr angesetzt hat.

Und hier stellt sich die Frage: Waren die Dinge ungenügend geprüft? Wenn das der Fall ist, wehren wir uns gegen eine solche Vorgangsweise!

Meine Damen und Herren! Ich selbst war 15 Jahre in der Bauwirtschaft als Techniker tätig und habe einiges mit Vergaben und Projektierungen zu tun gehabt. Wenn hier immer wieder die Namen Walter und Amiras genannt werden, dann fragt man sich: Hat vielleicht diese Verflechtung etwas damit zu tun gehabt, daß die Kosten so gestiegen sind? Wir haben — ich kann Ihnen das sagen — immer striktest vermieden, daß Projektanten oder jene, die die Bauprüfung durchzuführen hatten, mit jenen, die die Bauausführung hatten, verquickt wurden. Das ist doch gegen jede Praxis!

Hier bei diesem Projekt wird es aber anders gehandhabt. Es widerspricht jeder Übung im Bauwesen, daß ein Gutachter darüber befindet, wo ihm eventuell selbst ein Geschäft entsteht, oder daß der Koordinator seine Arbeit im Hinblick darauf durchführt, daß er sich selbst oder eine Firma, die er im Eigentum hat oder an der er anteilmäßig beteiligt ist, in das Geschäft einschalten kann. Von diesem Grundsatz müssen wir doch ausgehen, meine Damen und Herren!

Gutachter und Koordinator sollen den Auftraggeber frei von allen persönlichen geschäftlichen Überlegungen und von allen finanziellen Erwägungen beraten. Das wäre eine Vorgangsweise, zu der wir uns bekennen können. In diesem Fall war es nicht so.

Zwei der drei Experten, die das Ministerkomitee am 13. Juli 1970 bei der Vergabe berieten, erhielten später selbst Aufträge. Das Kostengutachten des Dipl.-Ing. Walter und das Fachgutachten von Professor Amiras waren maßgebend dafür, daß Staber den Auftrag erhielt. Obwohl am 10. November 1970 die internationalen Behörden zum Projekt Staber abschließend feststellten — und hier

zitieren ich —, daß dieses Projekt den Erfordernissen der Organisation in keiner Weise entsprechen würde, gibt es auf einmal die Zustimmung. Und trotzdem bekam Staber diesen Auftrag.

Da ich gerade bei dieser Kritik bin, darf ich auch den Schlußsatz aus der Beurteilung der Gutachtertätigkeit der verschiedenen Herren des Beraterkollegiums durch die beiden UNO-Vereinigungen, die sich auf die Tätigkeit des Herrn Dipl.-Ing. Walter bezieht, zitieren. Es heißt darin wortwörtlich: „Man gelangt zur Schlußfolgerung, daß die Ergebnisse dieses Gutachtens hinsichtlich der Kostenfrage wegen der zahlreichen Irrtümer unberücksichtigt bleiben müssen.“

Meine Damen und Herren! Gerade dieser Dipl.-Ing. Walter, der von diesen beiden Kommissionen so negativ kritisiert wird, wird beauftragt, und die Dipl.-Ing. Walter Diwi-KG Essen bekommt einen bedeutenden Auftrag im Rahmen des gesamten UNIDO-Projektes. Und dann wundert man sich, wenn man Fragen stellt.

Hier könnte man fragen: Wie geht es weiter mit der Transparenz? Wie ist so etwas möglich?

Die Frage haben Sie oft genug gehört: Warum Ausländer und nicht Österreicher? Wir wissen schon, daß Österreicher mitbeschäftigt werden. Aber maßgebend sind die Ausländer, die diese Verträge erhalten haben. Wir gönnen jedem persönlich seinen Verdienst, aber wir hätten es lieber, wenn die Österreicher bei diesem Projekt etwas mehr verdienen könnten. Und die Frage ist, wieweit ist also wirklich die Ingenieurkammer ... *(Bundesrat Dr. Skotton: Die Architektenlobby steckt dahinter! Jetzt ist die Katze aus dem Sack! — Bundesrat Bürkle: Das ist eine Unterstellung!)* Ich möchte sagen, Herr Dr. Skotton, hier ist etwas anderes der Fall. Nicht die Architektenlobby steckt hinter meinen Worten.

Aber ich werde zur Frage Lobby noch etwas sagen, Herr Dr. Skotton! Wenn Mandatare Interessen vertreten, verhält es sich wie folgt: Wenn wir das tun, dann heißt es: „Pfu! Die böse ÖVP! Interventionen! Lobby!“ Wenn aber Sie es tun, meine Herren von der sozialistischen Seite, dann heißt es: „Bravo, Herr Genosse, gut hast du es gemacht!“ *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Aber einen kleinen Unterschied gibt es dabei schon: Sie vertreten die Interessen kleiner Gruppen, während wir die Interessenvertretung sehr großer Gruppen sind! — Ruf bei der ÖVP: Welcher Gruppen? — Bundesrat Dr. Skot-*

8738

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Ing. Gassner

t o n: Immerhin ist der OGB ein bisserl größer als die Architektenkammer!) Herr Dr. Skotton! Herr Olaf Radke, Mitglied des hessischen Landtages, schreibt dem Vorsitzenden der SPÖ. (*Bundesrat Dr. Skotton: Der Mock hat auch interveniert!*)

Ja, Herr Dr. Skotton! Das ist ja das Unfaire! Und wenn wir heute gesagt haben, gleich sei gleich, dann muß ich feststellen: Bei uns heißt es: „Lobby“. Bei Ihnen heißt es: „Bravo, Genosse, du hast mir geholfen!“ Das ist der Unterschied. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Es wurde aber keiner Intervention stattgegeben, Herr Ing. Gassner!*) Wunde einer Intervention der ÖVP stattgegeben? — Gott sei Dank, nicht. Also, Herr Dr. Skotton, sehen Sie: Das ist die Ungleichheit! Also gleiches Recht für alle! (*Bundesrat Dr. Skotton: Also warum regen Sie sich dann auf?*) Warum bei der ÖVP die Lobby und bei Ihnen keine Lobby? — Das verstehe ich nicht. Sie haben gesagt, ich spreche im Sinne der Lobby. Ich habe es nicht gesagt. (*Bundesrat B ü r k l e: Gutachter kriegt Auftrag! Skandal!*) Ich habe nur festgestellt, daß wir das Recht haben, Meinungen und Interessen zu vertreten. Wenn wir das machen, heißt es: „Pfui!“ Bei Ihnen heißt es: „Gut, bravo, gut ist es geschehen!“ (*Bundesrat Dr. Skotton: Es ist sinnlos, mit Ihnen zu diskutieren!*)

Herr Dr. Skotton! Ich glaube, daß es schon sinnvoll ist, diese Dinge endlich einmal festzustellen und klar herauszustellen.

Meine Damen und Herren! Kehren wir nun zur Sache selbst zurück: Am 3. Mai 1971 erfolgte die Gründung der IAKW-AG. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Regierung — ich nehme an, Sie sind hier mit mir einer Meinung — die volle Verantwortung getragen.

Was geschah dann weiter? Ab diesem Zeitpunkt hört die Transparenz auf. Ich weiß schon, was kommen wird: Kollegin Hanzlik wird sagen: Da sind die Organe bestellt und diese haben die Verantwortung, und man könne ja nicht und so weiter.

Aber, meine Damen und Herren, hier geht es ja um Mittel, die wir zur Verfügung stellen. Wir wollen ein Aufsichtsrecht haben. Wir wollen nicht, daß irgendwo die Dinge nicht transparent geschehen, sondern wir wollen wissen, was mit den Geldern, die der österreichische Staat zur Verfügung stellt, geschieht. Wir wollen wissen, ob hier die Projektierung, die Bauleitung und die Überwachung entsprechend durchgeführt werden.

Ich möchte auf die Federführung der Dipl.-Ing. Walter Diwi-KG Essen gar nicht weiter eingehen.

Vielleicht ist es gar nicht uninteressant, die „Salzburger Nachrichten“ vom 25. April 1972 zu zitieren, wo steht:

„Offenbar und aktenmäßig ungeklärt bleibt jedoch das Problem der Auftragsvergabe durch die inzwischen gegründete IAKW — eine dem Bund und der Gemeinde Wien gehörende Aktiengesellschaft zur Planungs- und Bau-durchführung der UNO-City. Diese Gesellschaft hat nämlich zwei Gutachtern (Professor Nikolaus Amiras und Architekt Paul Walter) jener Jury, die mit der ersten Reihung der Projekte beauftragt war, Bauaufträge gegeben. Amiras wurde von der IAKW mit den bautechnischen Anlagen der UNO-City beauftragt und Architekt Walter mit der Planungsorganisation.“

Da kann man nur sagen: Was da in den „Salzburger Nachrichten“ steht, kann man nur unterstreichen.

Meine Damen und Herren! Einige Fragen sind hier zu klären. Ich habe bereits gesagt, was ich von der Frage Lobby halte.

Aber ich möchte noch folgendes sagen — Herr Dr. Skotton, vielleicht können wir uns dort treffen —: Ich glaube, daß jeder Abgeordneter das Recht und die Pflicht hat, sich aller an ihn herangetragenen Probleme anzunehmen. Allerdings wehre ich mich dagegen, wenn irgend jemand aus irgendwelchen Interessen Projekte verteuert, die letztlich alle österreichischen Staatsbürger mit ihrem Steuerschilling bezahlen müssen. (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Skotton: Das war aber eine bloße Behauptung, daß das dadurch verteuert wurde!*) Ich habe ja nicht gesagt, daß es dadurch verteuert wurde. (*Bundesrat Dr. Skotton: Nehmen Sie doch nicht das Ergebnis des Untersuchungsausschusses vorweg!*) Herr Dr. Skotton! Ich habe Ihnen gesagt: Ich bin gegen eine solche Vorgehensweise.

Herr Dr. Skotton! Sie hätten es viel einfacher gehabt: Die Bundesregierung hat das betreffende Gesetz bereits im Februar vorgelegt. Aber erst am 27. 4. 1972 wurde im Nationalrat dieses Gesetz beschlossen. Warum hat man da ein so großes Vakuum entstehen lassen?

Ich weiß schon, daß die Regierung eine Gesellschaft gründen kann. Dessen bin ich mir vollkommen bewußt. Aber hier fehlt ja etwas. Die IAKW — das können wir heute feststellen — hat bereits Aufträge vergeben, ohne daß der Antrag der Bundesregierung überhaupt im Parlament war, ohne daß die finanziellen Voraussetzungen geschaffen waren.

Auch dagegen wehren wir uns. Das scheint uns irgendwo, ich würde sagen, etwas be-

Ing. Gassner

denklich zu sein. (*Bundesrat Bürkle: Zu transparent!*)

Leider, Kollege Bürkle, eben nicht transparent, weil durch die IAKW Handlungen vorweggenommen werden, für die die Bundesregierung nicht mehr verantwortlich ist, aber für die wir heute die Finanzierungsgrundlage schaffen.

Meine Damen und Herren! Das wollte ich dazu feststellen. Das ist das, wozu wir seitens der OVP unser Bedauern ausdrücken.

Man hätte das Ganze einfach machen können. Die Gemeinde Wien hat sich ja damit sehr getummelt: Bürgermeister Slavik hat sogar von der Notverordnung Gebrauch gemacht, um das im Senat durchzusetzen. Warum hat die Bundesregierung nicht rascher gehandelt?

Hier erhebt sich wieder die Frage: Hat man diesen Zwischenraum absichtlich eingeschaltet? Hat man von der Gründung der IAKW bis zur Finanzierung absichtlich so viel Zeit verstreichen lassen?

Das sind die Fragen, die wir gerne beantwortet gehabt hätten.

Ich darf abschließend noch einmal sagen: Wir sagen ja zu diesem Gesetz, ja nur deshalb, weil wir glauben, diese internationalen Vereinbarungen sollten wir einhalten, ja deshalb, weil wir unseren Beitrag zu den Vereinten Nationen leisten wollen. Aber ich sage nicht deshalb ja, um gewisse Vorgänge zu sanieren, sondern deshalb — ich darf es noch einmal sagen —, weil wir Österreicher unseren Beitrag zu all diesen Organisationen und vor allem zur UNO zu leisten haben. (*Beifall bei der OVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hella Hanzlik. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Hella Hanzlik (SPO): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir haben heute ungefähr den gleichen Diskussionsbeitrag gehört, den die Herren Abgeordneten Dr. Moser und Dr. Blenk im Parlament leisteten. (*Bundesrat Heinzinger: Vielleicht kriegen wir jetzt Antworten auf die Fragen!*) Ich verstehe nicht, was Sie damit meinen.

Ich möchte nur sagen, daß wir mit großer Genugtuung — ich glaube, meine Kollegen wenden da zustimmen — festgestellt haben, daß Sie heute eine mehr oder weniger positive Haltung zu diesem Projekt eingenommen haben, denn es sind zwei dringliche ... (*Bundesrat Ing. Gassner: Zum Projekt schon positiv, aber nicht zur Vergabe!*) Ich habe Ihnen ganz ruhig zugehört, sehr geehrter Herr

Kollege Gassner! (*Weitere Zwischenrufe bei der OVP.*) Sie können sich alle zum Wort melden. Es würde, wie ich glaube, nur dem Anstand dienen, wenn Sie in Ambetracht einer stimmschwachen Kollegin, die hier steht, doch ein bißchen mehr Zurückhaltung üben, was natürlich nicht heißt, daß Sie mit mir nicht genauso ein Streitgespräch führen können wie mit einem Mann. Das ist ja selbstverständlich.

Ich möchte Herrn Kollegen Gassner sagen, daß ich ihm zugehört habe. Wenn Sie einen Einwand zu erheben haben, können Sie sich ja neuerlich zum Wort melden.

Ich habe mit großer Genugtuung zur Kenntnis genommen, daß Sie nicht nur in Ihrer Ausdrucksweise, sondern auch in der ganzen Art Ihrer Stellungnahme nicht so aggressiv waren, wie das im Nationalrat der Fall war, als zwei dringliche Anfragen gestellt wurden.

Ich wende mir selbstverständlich erlauben, im Verlaufe meines Beitrages auch auf einige Dinge zurückzukommen, die hier gesagt wurden, zum Beispiel, warum Projekte vorgezogen wurden, wie das mit den Milliardenbeträgen und dem ganzen Zeitablauf aussieht, den Sie hier angeführt haben.

Auch ich möchte so wie mein Vorredner doch auch ein bißchen zurückblenden und zurückblättern, denn es handelt sich ja um ein sehr großes Projekt, um eine sehr große Aufgabe, der das österreichische Parlament seine Zustimmung gegeben hat.

Ich möchte also sagen, daß dieses Gesetz dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wurde und daß es im Zusammenhang mit der Errichtung der UNIDO-City schon mancherlei harte Auseinandersetzungen gegeben hat.

Ich möchte auch ausdrücken, daß es im Hohen Haus seitens der OVP besonders in den letzten Monaten oder an den Tagen, an denen diese Dinge zur Sprache kamen, leider nicht die Bereitschaft gegeben hat, sich wirklich sachlich miteinander zu beraten. Die Diskussion und die Stellungnahme der Österreichischen Volkspartei hat sich seit dem Jahre 1970 alles andere eher als echt konstruktiv gestaltet.

In diesem Zusammenhang muß ich etwas sagen, was mich schon seinerzeit tief betrübt hat, damals, am Beginn der Gespräche, also in der Urzeit, wenn wir das so sagen dürfen, als es nicht seitens der OVP, aber seitens Ihnen nahestehender Kreise Bemühungen gegeben hat, die für den Sitz der UNIDO die Südstadt vorgeschlagen haben, also ein Gebiet südlich von Wien in Niederösterreich. (*Bundesrat Göschelbauer: Gehört Niederösterreich nicht zu Österreich?*)

Hella Hanzlik

Man hat damals davon gesprochen, daß das Donauparkgelände in Wien moskitoverseucht und von Slums umgeben sei, um von der Wahl Wiens als Stützpunkt der UNIDO abzulenken.

Man konnte das aber sehr bald widerlegen, und der Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant, der damals Wien besuchte, hat sich besonders lobend über dieses Angebot der Bundesregierung und der Bundeshauptstadt geäußert.

Wenn man seither die parlamentarische Tätigkeit der Österreichischen Volkspartei um die UNIDO-City verfolgt hat, so mußte man den Eindruck gewinnen, daß hier mit sehr eigenartigen kritischen und polemischen Mitteln gearbeitet wurde. Ich möchte nicht alle diese Dinge anführen. Es ist nur ein Ausdruck heute vom Herrn Kollegen Bürkle gefallen, den ich gar nicht mehr wiederholen möchte. Ich möchte nur sagen, daß ich einen ganzen Katalog von solchen Äußerungen Ihrer Fraktion gesammelt habe. Wenn Sie wollen, bin ich bereit, das zu sagen. Aber ich werde es nicht tun, weil ich nicht möchte, daß wir auch in dieses Gremium eine so schlechte Atmosphäre hereinbringen.

Während dieser ganzen Diskussion haben wir uns wirklich sehr bemüht, diese Dinge ganz korrekt und ordentlich durchzuführen.

Aber — und das möchte ich jetzt auch sagen, weil mir das sehr wichtig zu sein scheint — während die ÖVP-Fraktion am 3. Februar 1971 in einer dringlichen Anfrage im Hohen Haus — ich möchte mich sehr milde ausdrücken — eine sehr negative und diskriminierende Haltung eingenommen hat, hat am 14. Mai, also bloß zweieinhalb Monate später, im Wiener Gemeinderat Minister außer Dienst Dr. Drimmel für die ÖVP-Fraktion im Wiener Gemeinderat zur Gründung der IAKW, also des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien, gesprochen. Herr Vorsitzender! Gestatten Sie mir, daß ich davon einige Dinge zitiere. Drimmel sagte wörtlich:

„Wenn ich beauftragt bin, namens der Fraktion der Österreichischen Volkspartei hier zu sagen, daß wir diesem Antrag gerne im Gemeinderat die Unterstützung geben, und wenn ich in diesem Zusammenhang auch die Gründe, die in der Vergangenheit dazu geführt haben, daß wir derartige Projekte fördern, aufzeige, so hat das nicht einfach die simple Bedeutung, daß ich hier ein Copyright der ÖVP in der Öffentlichkeit anmelde.

Gerade unter wechselnden politischen Situationen, wenn hier im Rathaus und im Parla-

ment, am Ballhausplatz und im Senatssitzungs-saal, andere politische Konstellationen bestehen, muß unter allen Umständen sichergestellt werden, daß die Bundeshauptstadt keine Exklave der Republik und die Republik gegenüber der Bundeshauptstadt nicht ein Fremdbereich ist, müssen wir uns — und das haben wir in der Politik der Österreichischen Volkspartei unter allen Umständen bekundet und wollen es auch jetzt tun — zu den Aufgaben der Bundeshauptstadt und zu den gemeinsamen Aufgaben der Republik bekennen.

Dieses Abkommen, das der frühere Finanzminister Wolfgang Schmitz mit dem früheren Finanzstadtrat Felix Slavik in der ersten Zeit der monochromen Regierung abgeschlossen hat, als man sich noch gefragt hat, ob es denn nach 20 Jahren Koalition möglich sein wird, diese Einigung im Sachlichen herzustellen, ist für uns ein Modellfall der Zusammenarbeit. Das ist auch der Grund, warum wir dem sachlichen Substrat und vor allem auch der Konstruktion der Aktiengesellschaft, die hier in Funktion treten soll, und ihrer Kapitalausstattung — Herr Kollege Gassner — „von vornweg zustimmen.“ (*Ruf bei der ÖVP: Das haben wir gesagt!*) Nein, Sie haben alles in Frage gestellt. (*Bundesrat Bürkle: Das unterschreiben wir vollständig! Es geht um etwas ganz anderes, es geht um die Vergabe!*)

Ich werde noch darauf zurückkommen. Zwischen der Rede des Herrn Ministers außer Dienst Dr. Drimmel am 14. Mai 1971 und heute liegt dann der 10. Oktober 1971, wo es nicht mehr eine Minderheits-, sondern eine Mehrheitsregierung der Sozialisten gegeben hat.

Ich kann mich, sehr geehrte Damen und Herren, an den Ausspruch des Herrn Nationalratspräsidenten Dr. Maleta sehr wohl erinnern, der einmal im Zusammenhang mit einer Anfrage an unsere leider so früh verstorbene Abgeordnete Gertrude Wondrack, damals Vorsitzende des Sozialausschusses, sagte, als es in den Bänken der ÖVP-Abgeordneten sehr unruhig wurde: „Ja, meine Herren, man muß sich halt etwas einfallen lassen!“ (*Heiterkeit.*) Das ist zu einem geflügelten Wort geworden.

Aber ich möchte dazu ganz ernstlich sagen: Der Einfall Ihrer zwei dringlichen Anfragen hat keinesfalls den Beweis für eine konstruktive Opposition erbracht. Ich glaube auch sagen zu können, daß wir diese Anschuldigungen Punkt für Punkt entkräften konnten.

Aber als diese Verdächtigungen nicht aufhören wollten und man also von verschiedenen Dingen sprach, die hier nicht ausgespro-

Hella Hanzlik

chen werden sollen, griff die Regierung Kreisky zu einem Mittel, das bisher unbekannt war.

Als es die OVP-Alleinregierung gab, hat man sich ja gar nicht die Mühe genommen, die sozialistische Opposition bei den verschiedenen Auseinandersetzungen zu überzeugen, sondern es gab nur eine Formel, und diese lautete: „Wir sind die Mehrheit und wir beschließen.“ Ich habe das selbst oben auf der Galerie einige Male vom Herrn Dr. Witthalm gehört. Das war die Formel, die öffentlich ausgesprochen wurde. *(Bundesrat Bürkle: Das ist jetzt noch nie passiert?)* Nein, das ist noch nicht passiert.

Als Beweis dafür, lieber Kollege Bürkle, möchte ich sagen, daß es im Parlament noch nie so viele Unterausschüsse gegeben hat, wie es heute der Fall ist. Das ist absolut in Ordnung. Ich möchte diese Methode und diese Taktik gar nicht missen, das ist in Ordnung. Wir wollen ja eine gemeinsame Politik machen und wir wollen nicht sagen: „Wir sind die Mehrheit und wir beschließen.“ Aber natürlich hat alles einmal eine Grenze. Das ist selbstverständlich. *(Bundesrat Bürkle: Siehe Vizekanzler Häuser in Sachen Ruhensbestimmungen!)*

Aber, sehr geehrte Damen und Herren! Die Aktenausstellung in Sachen UNO-City bewies, daß die Regierung Kreisky hier ganz korrekt vorging.

So war zum Beispiel ganz eindeutig aus der Aktenausstellung zu entnehmen, daß schon der seinerzeitige OVP-Bautenminister Dr. Kotzina nicht der Meinung war, daß dem ersten Preisträger des Architektenwettbewerbs ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Durchführungsauftrags zusteht.

Es war weiters ersichtlich, daß der amerikanische Architekt Pellli schon am 13. Oktober 1969, also noch zur Zeit der OVP-Regierung, in einem Brief an Bautenminister Dr. Kotzina zu erkennen gab, daß er die gewünschte Überarbeitung der Projekte der ersten vier Preisträger unverständlich finde. Aber am 4. Dezember meldete er dann seinen Rechtsanspruch an, und am 18. Februar 1970 informierte der Bautenminister Dr. Kotzina den Amerikaner:

„Zu Ihren Ausführungen, daß Ihnen ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Architektenauftrages zur Durchführung des Projekts zusteht, muß darauf hingewiesen werden, daß erst nach Vorliegen der überarbeiteten Projekte beurteilbar sein wird, welches Projekt den Vorstellungen des Auslobers“ — also des Auftraggebers — „und den Bedingungen der

Ausschreibung am besten entspricht, da ja davon auszugehen ist, daß die Jury keine der eingereichten Projekte ohne Einschränkung zur Durchführung empfohlen hat.“

Um nun eine möglichst objektive Bewertung der überarbeiteten Projekte zu gewährleisten, hat ebenfalls der damalige Bautenminister Dr. Kotzina am 13. April 1970 Fachgutachter eingeladen. Darunter befanden sich Professor Rainer, Professor Aminas, Professor Engel und Professor Veder, alle aus Österreich. Dazu kamen noch je ein beziehungsweise zwei Vertreter aus verschiedenen anderen Ländern, also der Niederlande, der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und der UNO. Der darauffolgende Zeitablauf ist Ihnen ja sicherlich zur Genüge bekannt. Sie haben heute auch einige Termine zitiert, auf die ich dann auch noch zurückkommen werde.

In der letzten Sitzung des Hohen Hauses standen die Finanzierung und die Gründung der IAKW zur Diskussion. Herr Finanzminister Dr. Androsch hat darauf verwiesen, daß die Handlungen durch das Aktiengesetz gedeckt sind und daß es heute nur darum geht, eine Haftungsermächtigung auszusprechen. Für künftige Finanzierungen bedarf es eben dieses Gesetzes, und dafür wird es dann auch zur Verfügung stehen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch zu der Ausführung des Herrn Ing. Gassner vielleicht noch folgendes sagen: In einem Gespräch im Rundfunk, das Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky am 8. 4. 1972 mit einigen Herren führte, unter anderem auch mit Herrn Professor Rainer und mit Herrn Dr. Wais, das ist also ein hoher Beamter des Finanzministeriums, hat Herr Dr. Wais folgendes gesagt: Die beiden genannten Ziffern, nämlich 1,750.000 S für das Projekt Staber seinerzeit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens und die 3 1/2 Milliarden Schilling, die jetzt im IAKW-Finanzierungsgesetz aufscheinen, kann man in keiner Weise miteinander vergleichen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens ist der Umfang des Bauvorhabens, wie er nunmehr zur Ausführung gelangen soll, bedingt durch die Erfordernisse der Organisationen wesentlich größer geworden, und, was noch wesentlich ist, die Basis, auf der die Kosten errechnet worden sind, ist eine vollkommen andere gewesen. *(Bundesrat Wally: Herr Kollege Gassner, lassen Sie sich jetzt aufklären!)* Seinerzeit waren es die Baukosten, die man im Jahre 1969 in Relation zu anderen Projekten angenommen hat. Bei den 3 1/2 Milliarden Schilling handelt es sich um eine Baukostensumme, die auf der Preisbasis 1973 basiert, vorgezogen bis zum voraussichtlichen

8742

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Hella Hanzlik

Bauende 1977, also alle Baukostensteigerungen sind in dieser Zeit ungefähr beinhaltet.

Was Ihre Personenfrage betrifft, die bei der Kostenfrage natürlich auch eine große Rolle spielt: Seinerzeit waren nur 3000 UNO-Beamte vorgesehen, und jetzt ist der Wunsch da, 7000 Beamte unterzubringen. *(Bundesrat Ing. Gassner: Das wissen wir noch gar nicht! Das ist etwas ganz Neues! Das hat nicht einmal der Bundeskanzler im Nationalrat gewußt!)* Dann wundere ich mich über Ihre Fragen, die Sie hier stellen. Wenn Sie eh alles wissen, dann fragen Sie doch nicht, dann können Sie doch die Dinge beantworten. *(Beifall bei der SPO.)*

Am 8. April 1972 hätten Sie halt zuhören müssen, was der Herr Bundeskanzler, der Herr Dr. Wais und der Herr Professor Rainer im Rundfunk damals gesagt haben. Ich bin aber gerne bereit, Ihnen diese Unterlage zu übergeben. *(Bundesrat Böck: Es ist doch zwecklos, sie reden trotzdem weiter! — Bundesrat Ing. Gassner: Ich halte mich an das, was im Nationalrat gesprochen wird, nicht im Rundfunk! — Bundesrat Heininger: Das ist die klassische Manipulation!)*

Das ist gar keine Manipulation, Sie müssen das beweisen. Dazu haben wir, sehr geehrter Herr Kollege, zwei Untersuchungsausschüsse, die tagen — das wissen Sie ja —, und die werden befinden, wie es um diese Dinge steht. Sie müssen halt noch ein bißerl Geduld haben *(Bundesrat Böck: Österreich in der Weltöffentlichkeit mit diesen Blödhheiten heruntersetzen! — weitere Zwischenrufe)* und sollten nicht Ausdrücke wie Manipulation und so weiter in den Mund nehmen. Vielleicht können Sie ein bißchen Zurückhaltung üben, sehr geehrter Herr Kollege.

In der letzten Sitzung des Hohen Hauses standen also, wie ich schon gesagt habe, die Finanzierung und die Gründung der IAKW zur Diskussion. Ich bin sehr froh, daß jetzt gerade im richtigen Augenblick auch der Herr Finanzminister Dr. Androsch hier anwesend ist, weil er ja zu diesen Dingen sicherlich weit mehr und weit bessere Auskünfte geben kann, als es mir möglich ist.

Aber, sehr geehrte Damen und Herren, obwohl alle drei Parteien diesem Gesetz am 27. April — zu dem Sie sich auch heute bekannt haben, Herr Kollege Gassner — ihre Zustimmung gaben, sah sich der Präsident der Österreichischen Bundesingenieurkammer, Architekt Müller-Hartburg, bei einer Pressekonferenz, die erst vorgestern, also am 16. Mai, stattgefunden hat, veranlaßt, schwere Angriffe und Vorwürfe gegen jene Firmen zu erheben,

die mit der Planung und Bauausführung des Wiener UNO-Zentrums betraut wurden.

Unter den von Herrn Architekt Müller-Hartburg genannten Firmen befindet sich auch die Firma All-Plan, von der er sagt, sie sei laut Gewerbeberechtigung nur für Heizungsanlagen zuständig, habe jedoch die gesamte elektrotechnische Planung inklusive Aufzüge, Rolltreppen und so weiter übertragen bekommen.

Dazu, sehr geehrte Damen und Herren, möchte ich auf ein Schreiben der Bundeswirtschaftskammer hinweisen, das existiert. Die Bundeswirtschaftskammer hat am 6. April dieses Jahres an die Bundesingenieurkammer ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt:

„Der Vorstand der Bundesingenieurkammer hat in einer Resolution vom 19. Februar 1972 unter anderem dagegen Stellung genommen, daß im Zuge der Errichtung der UN-City im Donaupark“ die IAKW „die Firma All-Plan und nicht österreichische Ziviltechniker beauftragt hat.“

Hiezu stellt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft fest, daß die Firma All-Plan sowohl nach ihrem protokollierten Betriebsgegenstand als auch ihrer Gewerbeberechtigung nach zu solchen Planungsarbeiten befugt ist.

Die Bundeskammer hält darüber hinaus die Entscheidung der genannten Aktiengesellschaft, die Firma All-Plan mit den angeführten Planungen zu beauftragen, insofern für sachgerecht im Interesse der österreichischen Wirtschaft, als es sich bei dieser Firma um eine österreichische Unternehmung handelt, die auch der Größe dieser Planungsaufgabe gewachsen ist. Eine österreichische Planung verspricht aber nach unserer Auffassung, daß zur Planungsausführung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten österreichische Unternehmungen herangezogen werden.“

Auch dieses Schreiben bin ich gerne bereit, Ihnen zur Verfügung zu stellen.

Zur Behauptung des Architekten Müller-Hartburg bei der Pressekonferenz, daß man die österreichische Ziviltechnikerschaft bei der Vergabe von Planung und Bauaufträgen einfach übergangen habe, darf ich ebenfalls auf abgeschlossene Verträge verweisen, und zwar darf ich sagen, daß beauftragt wurden: für Bau- und Raumakustik, Bauphysik: ein österreichischer Vertragspartner; Beratung in städtebaulichen Fragen: ein österreichischer Vertragspartner; Konstruktion und statische Bearbeitung: zwei österreichische Vertragspartner. Die drei zuletzt genannten Positionen betreffen immer österreichische Ziviltechniker.

Hella Hanzlik

Mitarbeit an Konstruktionsentwürfen: ein österreichischer Ziviltechniker. Verkehrstechnische Bearbeitung, Planung der Straßen- und Verkehrsbauwerke: zwei österreichische Ziviltechniker. Es handelt sich hier um Millionenaufträge, sehr geehrte Damen und Herren, die, wie gesagt, vor Monaten vergeben wurden.

Es ist auch da und dort seitens Ihrer Fraktion die Sorge laut geworden, in Österreich würden Entscheidungen der österreichischen Regierung, die UNIDO-City betreffend, sehr kritisiert, und Sie tragen also Sorge um das Ansehen unseres Landes.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ganz andere Methoden schaden dem Ansehen Österreichs in der Öffentlichkeit. Ersparen Sie es mir, das hier im besonderen anzuführen.

Im Rahmen der letzten Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde folgendes berichtet:

„Das Konsultativkomitee für administrative und budgetäre Fragen hat sich im Mai 1971 nach Wien begeben, um die Maßnahmen der IAEA“ — das bedeutet International Atomic Energy Agency — „auf dem Gebiete der Verwaltung und Führung zu überprüfen. Es hat in dieser Sache einen ausgezeichneten Bericht erstellt. Die österreichische Delegation hat die Feststellungen des Absatzes 70 dieses Berichtes betreffend die von österreichischer Seite für den Amtssitz der IAEA zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Sie versichert den Mitgliedern der Kommission, daß die österreichischen Behörden stets alles in ihrer Macht Stehende tun werden, um die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für UNIDO und IAEA zu schaffen und die Lebensbedingungen ihrer Mitarbeiter in Wien zu erleichtern.“

Ebenso positiv hat sich der französische Delegierte Herr Naudy ausgesprochen.

Selbst der Generalsekretär der UNO Doktor Kurt Waldheim äußerte sich sehr positiv anlässlich seines Wiener Aufenthaltes am 3. März dieses Jahres. Er erklärte:

„Ich muß sagen, daß ich sehr von dem beeindruckt bin, was hier zu leisten beabsichtigt ist. Wir sind auch ins Gelände hinausgefahren. Das Wetter war nicht das beste, aber es hat mich jedenfalls sehr beeindruckt, und ich glaube auch, daß die Konstruktion, so wie sie jetzt geplant ist, den Anforderungen der UNO entsprechen wird.“

Zur Klarstellung einiger Fragen hat ja der Nationalrat — das habe ich schon gesagt, das kann ich also jetzt aus meinen Notizen streichen — die Untersuchungsausschüsse ins

Leben gerufen. Wir werden in Kürze darüber informiert werden. Der erste Untersuchungsausschuß hat ja eine Frist bis 30. Juni. Ich nehme an, daß wir recht bald die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungsausschüsse erfahren werden.

Nun wäre es aber doch höchst an der Zeit, sehr geehrte Damen und Herren, sich doch darauf zu besinnen, was Ihr Kollege Minister außer Dienst Dr. Drimmel im Zusammenhang mit der Gründung der IAKW im Wiener Gemeinderat am 14. Mai 1971 abschließend gesagt hat:

„Ich würde also, indem ich gleich diesen Antrag namens meiner Partei unterstütze, Sie ermutigen, auch in Zukunft für Aufgaben dieser Art jene Aufgeschlossenheit zu bewahren, die wir in der Vergangenheit gehabt haben, in der jungen Generation den Eindruck zu erwecken und zu bekräftigen, daß wir uns nicht nur einig sind, wenn es um den Geldbeutel und das Geld darin geht, sondern daß wir uns auch einig sind, wenn es um Wien geht, wenn es um Österreich geht, wenn es um das Leben in dieser Stadt und nicht nur um ihre museale Inhaltlichkeit geht, und daß wir dafür bereit sind, bedeutende materielle Opfer zu bringen. Denn das ist mit der Beschlußfassung über diesen Antrag auch verbunden.“

In diesem Sinne“ — sagte Herr Dr. Drimmel — „werden die Angehörigen meiner Fraktion diesen Antrag und alle Aufgaben, die daraus erfließen, gerne unterstützen.“

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte abschließend sagen: Österreich wurde dadurch ausgezeichnet, daß in unserer Bundeshauptstadt ein Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum entsteht. Seien wir uns dieses großen Auftrages bewußt, und betrachten wir diesen Auftrag als gemeinsame Aufgabe. Meine Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzesbeschluß selbstverständlich die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch *(allgemeiner Beifall)* und erteile ihm gleich wunschgemäß das Wort.

Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch: Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich bitte zuerst um Entschuldigung, daß ich erst in diesem Stadium der Verhandlung dieses Tagesordnungspunktes beiwohnen kann. Das ist darauf zurückzuführen, daß leider bis vor kurzem eine zeitliche Überschneidung mit dem Finanz- und Budgetausschuß gegeben war.

Gestatten Sie mir, einige Bemerkungen zu dem vorliegenden Gesetz und zu dem damit

8744

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Bundesminister Dr. Androsch

zusammenhängenden Gesamtkomplex zu machen.

Ich darf vorausschicken, daß sich Österreich, und zwar der Bund gemeinsam mit der Stadt Wien im Jahre 1967 verpflichtet haben, ein Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien zu errichten. Diese Zusage hat in dem sogenannten Schmitz-Slavik-Abkommen, in dem die Kostenteilung zwischen den beiden genannten Gebietskörperschaften fixiert wurde, ihren Niederschlag gefunden. Diese Zusicherung bezog sich nicht nur auf die Errichtung dieses Zentrums, sondern darüber hinaus auch auf die Einhaltung eines bestimmten Zeitplanes.

Von dem ausgehend, darf ich festhalten, daß, als die gegenwärtige Bundesregierung im Jahre 1970 die Amtsgeschäfte übernommen hat, noch keine konkrete Entscheidung gefallen war und die Einhaltung des zugesagten Termines gegenüber den internationalen Organisationen in höchstem Maße bereits in Frage gestanden ist. Denn: Es hatte eine internationale Ausschreibung mit dem Ergebnis gegeben, daß keinem der Projekte ein definitiver erster Preis zuerkannt wurde. Vier Projekte wurden vom rein Architektonischen als gleichwertig angesehen. Hingegen wurde in Entsprechung der Ausschreibungsrichtlinien eine Reihung vorgenommen, ohne daß damit eine Verbindung eingegangen worden wäre.

Es hat aber dann geheißen, daß sämtliche der an die Spitze gestellten Projekte einer Überarbeitung bedürfen. Diese Überarbeitung ist erfolgt. Die damalige Bundesregierung hat sich einer ganzen Reihe von Fachleuten versichert, die hier gutächtlichen Rat beistellen sollten, weil neben dem rein Architektonischen bei so einem Riesenbauprojekt — es ist in den nächsten Jahren sicherlich eines der größten, wenn nicht das größte Bauprojekt in West- und Mitteleuropa überhaupt — eine ganze Fülle von Fragen technischer, beheizungstechnischer, beleuchtungstechnischer und ich weiß nicht welcher technischen Dinge noch hier eine wesentliche Rolle spielen. Zur Prüfung und Beurteilung gerade dieser Fragen, die für die Funktionstüchtigkeit eines solchen Zentrums von ausschlaggebender Bedeutung sind, hat man sich dieser Fachleute bedient.

Auf Grund der dann vorgelegenen Äußerungen, die eine Bewertung nach diesen technischen Gesichtspunkten vorgenommen haben, und nach Einholung von neuerlichen gutächtlichen Äußerungen dritter Personen, die weder in dem einen Verfahren noch in dem anderen herangezogen worden waren, ist es dann in Abstimmung mit den internationalen Organisationen dazu gekommen, daß man das Pro-

jekt Staber zu verwirklichen entschieden hat, wobei ich es nicht als Nachteil ansehen kann, daß in Berücksichtigung dieses gesamten Procederes, dieses Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses ein Österreicher zum Zuge kommen konnte. Ich kann das beim besten Willen nicht als Nachteil ansehen. Ich erwähne das deswegen, weil dieser Umstand kritisiert wurde, um dann nicht wesentlich später zu kritisieren, daß die Heranziehung eines ausländischen Fachmannes zu kritisieren wäre. Ich komme darauf noch zurück.

Nach der Entscheidung, welches Projekt ausgeführt werden soll, stand man erst recht unter dem Druck, auch sicherzustellen, daß dieses große Vorhaben in der noch verbleibenden Zeit auch technisch zur Durchführung gelangen kann.

Es stand von allem Anfang an fest, daß es hierfür zweckmäßig sein wird, sich sowohl aus Durchführungsgründen als auch aus Finanzierungsgründen hierfür einer eigenen Gesellschaft zu bedienen, was ja keine Novität im Bereich des Bundes darstellt. Die Tatsache, daß das Finanzministerium etwa 60 Beteiligungen verwaltet, ist der beste Beweis dafür. Von diesen 60 Beteiligungen gibt es etwa fünf, und zwar eine Reihe von Straßenbaugesellschaften, für die es ein Gesetz gibt, allerdings auch nur deswegen, weil hierfür Haftungszusagen des Bundes vorliegen. Würden diese nicht gegeben sein, so würden hierfür auch keine Gesetze vorliegen. Es gibt sogar einen Fall, den der Felbertauernstraßen AG, wo die Haftung gegeben ist und kein derartiges Gesetz damit verbunden wurde.

Das Gesetz ist also nur notwendig, um die Haftung zu gewährleisten. Vernünftigerweise und richtigerweise — so meine ich — hat man aber an die Haftung eine ganze Reihe von Bedingungen, die sonst bei Beteiligungen nicht gegeben sind, geknüpft, aus dem einfachen Grund, um in ein so schwieriges und großes Projekt möglichst große Kontrollen einbauen zu können und auch, weil es sich ja hier um Abstimmungen zwischen zwei Gebietskörperschaften, nämlich der Gemeinde Wien und dem Bund, handelt.

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte ohne das Gesetz, konnte ohne das Gesetz erfolgen wie 60 andere Gründungen von der Dachsteinseilbahn AG über die Sprengmittel-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Oberösterreichische Kühlhaus AG, um nur einige aus der Vielfalt zu nennen.

Erst das Tätigwerden der Gesellschaft gab in Verbindung mit weiter zu treffenden Entscheidungen — nämlich der Frage, welche

Bundesminister Dr. Androsch

Größenordnung zum Beispiel das Internationale Konferenzzentrum, das ja parallel zum Amtssitzzentrum erfolgen soll, haben soll, um etwa im Vergleich zu solchen Projekten in Hamburg und Berlin konkurrenzfähig zu sein, um weiter sicherzustellen, daß wir die Möglichkeiten nützen, die sich darin bieten, daß drei ständige Sekretariate der UNO ihren Sitz unter Umständen nach Österreich verlegen wollen und werden — die Möglichkeit, auch die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Erst als diese Angelegenheiten nach Tätigwerden der Gesellschaft geregelt waren, konnte man den Haftungsrahmen abschätzen, weil man sich erst zu diesem Zeitpunkt eine grobe Vorstellung von der Finanzierung erarbeiten konnte. Daher selbstverständlich die Gründung der Gesellschaft, für die es keines Gesetzes bedarf. Das Gesetz ist nur wegen der Haftung notwendig. Sinnvollerweise verbindet man dann gewisse Kautelen mit der Haftungsübernahme. Würde man anders finanzieren, indem man im Zuge des Baufortschrittes entsprechende Budgetmittel einsetzen würde, wie das bei vielen Baulichkeiten der Fall ist — bei dem größten Teil der Bundesbauten —, dann wäre hierfür überhaupt kein Gesetz außer das jährliche Bundesfinanzgesetz mit der entsprechenden Präliminierung der erforderlichen Beträge erforderlich.

Aufgabe und Auftrag der Gesellschaft ist, ein so großes, einmaliges und damit schwieriges Vorhaben in einer äußerst kurzen Zeit der unsprünglichen Zusagen und Vereinbarungen, internationaler Art entsprechend, fertigzustellen. Das ist nur möglich, indem man sich der besten hierfür verfügbaren Ressourcen bedient.

In diesem Zusammenhang war es von allem Anfang an das Interesse der Vertreter der Wirtschaft, der Bundeskammer, der Wiener Handelskammer, sicherzustellen, daß in größtmöglichem Ausmaße österreichische Firmen zum Zuge kommen sollen.

Hoher Bundesrat! Niemand hat mehr Interesse als der Finanzminister, daß das so ist, weil er schließlich und endlich bei all diesen Firmen, wenn ich das so formulieren kann, stiller Teilhaber ist und Interesse daran hat, daß diese stille Teilhaberschaft auch eine lukrative ist.

Aber es war wegen der einmaligen Größe des Vorhabens darüber hinaus notwendig, sich — und das war die, wie ich meine, richtige Entscheidung der Organe — besonders Erfahrener in der Koordination zu bedienen, das ist die Heranziehung dieses Fachmannes Professor Walter, den man sich auch in Mün-

chen geholt hatte, als die Dinge schon zeitlich aus den Fugen geraten waren, um noch rechtzeitig die Olympiabauten fertigzustellen, was offensichtlich, soweit die Informationen reichen, gelungen ist.

Hier ist etwas sehr Merkwürdiges passiert: Tatsache ist nicht nur, daß die Firmen All-Plan und Siemens Austria betraut wurden, ganz offensichtlich österreichische Firmen, denen in der Zwischenzeit die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mit Schreiben attestiert hat, daß sie qualifizierte hervorragende österreichische Firmen sind, die diese Angriffe, denen man sie in den letzten Monaten ausgesetzt hat, in keiner Weise rechtfertigen, sondern auch, daß für die gesamte Aufgabenstellung in diesem Bereich, nämlich der koordinatorisch-planerischen, für ausländische Firmen interveniert wurde. Zuerst die Kritik, daß es ein Österreicher geworden ist, und dann wiederum die Intervention für ausländische Firmen.

Aus gutem Grund, glaube ich, ist man diesen Interventionen nicht gefolgt. Aber das und auch die Tatsache, daß Verträge zivilrechtlicher Art in die Hände Dritter gekommen sind, sind Dinge mit aufklärungsbedürftigen Begleitumständen in der Sache.

Daher war es von allem Anfang an der Wunsch der Bundesregierung — der Herr Bundeskanzler hat diesen Wunsch schon vor mehr als einem Jahr ausgesprochen —, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, um die Sachverhalte zu prüfen, weil es nicht zweckdienlich und, wie ich glaube, wenig qualifiziert ist, mit Vorwürfen zu arbeiten, die nicht nur gegenüber den Personen, an die sie gerichtet sind, eine Ehrenbeleidigung größten Ausmaßes darstellen, sondern darüber hinaus strafrechtliche Tatbestände involvierten, die ihrerseits zur Folge hätten, daß jemand — weil es Offizialdelikte sind —, dem das bekannt wird, die Schuldigkeit hätte, beim Staatsanwalt Anzeige zu erstatten, was meines Wissens bisher niemand gemacht hat. Man hat sich darauf beschränkt, mit Verdächtigungen im Raum zu arbeiten.

Nun heißt das, daß also auch für diese koordinatorischen und planerischen Aufgaben österreichische Firmen herangezogen wurden, in deren Rahmen eine ganze Fülle von Ziviltechnikern bereits arbeiten und im Zuge der Baudurchführung noch eine weitere große Zahl zur Mitarbeit herangezogen werden.

Allerdings kann man, glaube ich, niemandem die Garantie dafür geben, daß es eine ganz bestimmte Person, daß es ein ganz bestimmter Ziviltechniker sein muß, der hie-

Bundesminister Dr. Androsch

für herangezogen wird. Ich glaube, da muß man den Organen freie Hand lassen, für welche Ziviltechniker sie sich letzten Endes entscheiden. Eine bestimmte Person kann hier keinen Prioritätsanspruch erheben. Leider ist der Eindruck entstanden, daß das doch gelegentlich der Fall ist.

Hoher Bundesrat! Das ist der Stand der Dinge, wobei ich abschließend sagen möchte: Man versucht, die Bundesregierung mit Verdächtigungen, die schon in die Richtung der Brunnenvergifterei gehen, zu treffen. Man trifft aber die Organe und die Personen in den Organen, die eine schwere Aufgabe übernommen haben und von denen man erwarten und hoffen kann, daß sie sie erfolgreich bewältigen. Man meint, diesen Personenkreis zu treffen. Aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, wissen Sie, was man wirklich trifft bei einem solchen internationalen Vorhaben? Das Ansehen Österreichs! (Beifall bei der SPO.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton (der inzwischen die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — soweit er der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt — keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (730 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 19. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Hermine Kubanek: Hoher Bundesrat! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich bei der Asiatischen Entwicklungsbank zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von 7,5 Millionen US-Dollar zu zeichnen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Staatssekretär Karl. (Allgemeiner Beifall.)

20. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (731 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Wir gelangen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schickelgruber. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Schickelgruber: Frau Staatssekretär! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Das vorliegende im Dezember 1971 unterzeichnete Abkommen folgt weitgehend dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird dabei wie in den meisten österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nach der Befreiungsmethode unter Progressionsvorbehalt und nur bei bestimmten Einkünften nach der Anrechnungsmethode beseitigt.

Schickelgruber

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung bestimmter anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuern und der Grundsteuern wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Minister Dr. Staribacher. *(Allgemeiner Beifall.)*

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (732 der Beilagen)

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung) (733 der Beilagen)

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle) (734 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Skotton:** Wir gelangen nun zu den Punkten 21, 22 und 23 der Tagesordnung, über die eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Anderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes,
3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung
und

23. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter über alle drei Gesetzesbeschlüsse ist Herr Bundesrat Wally. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Wally:** Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Frau Staatssekretär! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich erstatte zunächst den Bericht über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen eine Reihe der in der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 getroffenen Regelungen über die Anstellungserfordernisse der Beamten der allgemeinen Verwaltung beziehungsweise über das Dienstprüfungswesen auch für Wachebeamte und Berufsoffiziere zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Amtstitel für Berufsoffiziere der Dienstklasse VIII soll an die Stelle des Amtstitels „Brigadier“ der Amtstitel „Oberst“ treten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß durch mich somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich bringe nun den Bericht über die 3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält die Regelung der zweiten Etappe der Arbeitszeitverkürzung und die damit zusammenhängende Regulierung der Höhe des Zuschlages zur Verwendungszulage der Leiter von Forstverwaltungen und von Bau- und Maschinenhöfen sowie der Revierförster. Weiters sind Dienstzulagen für bestimmte Kanzleiförster sowie Änderungen bei den Vorschriften, die die Verwendungszulage beziehungsweise Zuschläge zu dieser Zulage betreffen, vorgesehen. Ferner enthält der Gesetzesbeschluß Regelungen, die den in der 18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle normierten Änderungen entsprechen.

8748

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Wally

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Der dritte Bericht, jener über die 23. Gehaltsgesetz-Novelle, lautet:

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die für Militärpersonen geltenden Besoldungsregelungen ergänzt werden, um eine Anpassung an die Bezüge der einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst Leistenden vorzunehmen. Die Milderung der bestehenden Bezugsdiskrepanz soll durch eine Erhöhung der Heeresdienstzulage für zeitverpflichtete Soldaten, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion sowie für Offiziere der Dienstklassen II bis V bewirkt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (23. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Ich danke für die Berichte.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Mayer (OVP): Herr Vorsitzender! Geehrte Herren Minister! Geehrte Frau Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Sicherlich wird in diesem Hause zu den drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates Einstimmigkeit sein. Damit sage ich auch schon gleich zu Beginn, daß wir diesen drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates — der

Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes, der Bundesforste-Dienstordnung und der 23. Gehaltsgesetz-Novelle — unsere Zustimmung geben werden, wenngleich wir nicht in der Lage sind, alles zu bejahen, was hier zum Ausdruck kommt.

Wir sehen viel das Personal betreffendes Positives in allen drei Gesetzesvorlagen. Wir haben uns an den Vorarbeiten beteiligt, aber ich muß wieder sagen, daß wir mit unseren Wünschen da und dort nicht durchgekommen sind, das heißt, daß unseren Wünschen nicht immer Rechnung getragen wurde.

Wir dürfen die Verbesserung, die im Gehaltsüberleitungsgesetz durch die Änderung der Anstellungserfordernisse eingetreten ist, nicht vergessen, und wir müssen auch den entsprechenden Hinweis auf diese Vorteile geben. Anders ist es aber wieder und keine Freude unter den Betroffenen ist dafür zu finden — und die Sache ist auch kaum zu verstehen —, was die Änderung der Amtstitel „Brigadier“ und „Oberst“ betrifft.

Warum? Das ist auf die Dienstklassen bezogen: Wenn wir den Oberst bereits in der VII. Dienstklasse haben — wir wissen, eine wie lange Zeit eine solche Dienstklasse zu durchschreiten ist —, dann ist es eigenartig, wenn man in der VIII. Dienstklasse wieder den Amtstitel „Oberst“ hat. Bisher gingen so ähnliche Versuche, wenn man sie gemacht hat, in jene Richtung, daß man den vorgeordneten Amtstitel etwas auf den nachgeordneten aufwertete. Hier ist genau das Gegenteil eingetreten. Man hebt den Amtstitel „Brigadier“ auf. Ich weiß eigentlich überhaupt nicht, warum. Vielleicht nur deswegen, weil oft nicht die richtige Anrede verwendet wurde. Ich glaube, ich werde verstanden, was ich damit meine. Wenn man diesen Diensttitel nur deswegen aufhebt, dann weiß ich eigentlich nicht, warum man das getan hat. *(Bundesrat Bürkle: Eine Augenauswischerei ist das, sonst gar nichts anderes! Selbstverständlich! Was denn sonst!)*

Man meint in der Öffentlichkeit, daß damit diese gehobenen Dienstposten der Stärke nach verändert worden seien. Das ist unrichtig. Das ist auch nicht geschehen. *(Bundesrat Bürkle: Eine Verschleierung!)* Wenn man es für richtig hält, daß diese Dienstposten der VIII. Dienstklasse notwendig und gerechtfertigt sind, dann hat man sie zu verteidigen *(Zustimmung des Bundesrates Bürkle)* und nicht deswegen diesen Amtstitel zu verschweigen!

Warum es mir gerade darum geht, das möchte ich auch sagen. Wir sehen einfach eine Gefahr darin. Wir sehen die Gefahr,

Mayer

wenn wir so weitertun, daß ganz bestimmte Fragen des Berufsbeamtentums in einer Weise gelöst werden, wie wir das nicht haben wollen und durch die wir nicht die entsprechenden Sicherheiten für die Zukunft erkennen.

Wenn es andererseits wieder möglich ist, doch in der VIII. Dienstklasse einen anderen Amtstitel als „Oberst“ anzuwenden, dann droht eben im einzelnen die Gefahr, daß dem Beamten einiges von der vorhandenen Freizügigkeit genommen werden könnte. Diesen Hinweis mußte ich geben, weil ich in dieser Maßnahme wirklich eine echte Gefahr erkenne.

Wir haben ja schon die Tatsache gehabt, daß wir zum Beispiel einen Major II. und I. Klasse hatten. Warum hat man denn aufgehört damit? Weil es sich nicht bewährt hat!

Beim Hauptmann war es das gleiche. Man hatte einen der III. Dienstklasse und einen der IV. Dienstklasse. Aber man hat zum Beispiel beim Major II. Klasse wenigstens jenem Major der IV. Dienstklasse eben schon diesen Amtstitel gegeben, den er sonst erst in der V. Dienstklasse hätte. So weit diese Bemerkungen dazu.

Ich muß abschließend zum Gehaltsüberleitungsgesetz sagen, daß es einfach nicht zu verstehen ist, warum man diese Änderung gemacht hat und warum man sie eigentlich vielfach anders ausgelegt hat oder auszulegen versucht hat.

Zur 23. Novelle zum Gehaltsgesetz 1956: Es ist uns bekannt, daß mit der Wehrgesetznovelle 1971 eine Bezugsdiskrepanz gegenüber den Berufsoffizieren, den zeitverpflichteten Soldaten und den Beamten in Unteroffiziersfunktion eingetreten ist. Nun ist mit dieser 23. Gehaltsgesetz-Novelle der Versuch unternommen worden, eine Anpassung an die Bezüge jenes Personenkreises zu finden, der einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leistet.

Wie steht es aber mit diesem Versuch um den Ausgleich? Der scheint mir auch nicht ganz geglückt zu sein, weil durch die Heeresdienstzulage, die damit als Ausgleich geschaffen worden ist, schon einmal einer gut durchdachten Gewerkschaftsforderung der zuständigen Sektion in der Landesverteidigung in der Höhe des Betrages und in den Formen nicht Rechnung getragen worden ist und weil Personen, die als sogenannte Zivilbedienstete militärische Tätigkeiten oder zumindest militärisch ähnliche Tätigkeiten ausüben, die Heeresdienstzulage nicht bekommen.

Dazu heißt es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage:

„Eine vergleichbare Regelung für die Zivilbediensteten im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung erscheint nicht möglich, da diese Bediensteten nicht anders behandelt werden können als alle anderen im Verwaltungsdienst stehenden Bundesbediensteten. Für diese Bedienstetengruppe wird ebenso wie für alle Bediensteten der Verwaltung durch die Einführung der im Gehaltsabkommen 1971 vereinbarten Verwaltungsdienstzulage eine besoldungsrechtliche Besserstellung eintreten.“

Soweit die Erläuternden Bemerkungen.

Dem wäre aber jetzt schon entgegenzuhalten, daß Arbeitstätigkeiten oder Arbeitsgänge, wie sie in der Landesverteidigung auch administrativ auszuüben sind, nicht immer mit dem Verwaltungsdienst des Bundes oder — wenn Sie es haben wollen — der Länder zu vergleichen sind.

Oder wenn ich entgegenhalte, daß bei den Dienstposten H 2 und H 3 die Möglichkeit der Besetzung mit Offizieren und Unteroffizieren wegen des Standes gar nicht immer möglich ist — daher die sogenannte Strichbezeichnung H 2 = B oder b; oder H 3 = C oder D —, dann ist damit schon zum Ausdruck gebracht, daß diese Dienstposten und diese Funktionen an und für sich von einem Offizier oder Unteroffizier auszuüben sind.

Damit ist auch die Tatsache bestätigt, daß sie in ihrer Verantwortung und Wertigkeit in diesen militärischen Dienstbereich hineingehören. Warum gibt man diesen Personen nicht die Heeresdienstzulage?

Oder wenn man hier noch weiter geht — es ist mir zumindest so gesagt worden, und ich habe es auch bestätigt gefunden —: In diesem Personenkreis sind viele sogenannte Zivilbedienstete, die solche militärische Dienstposten bekleiden und die im Stande der Reserveoffiziere oder Reserveunteroffiziere stehen. Sie haben also auch alle Voraussetzungen dafür. Sie können und würden in einem Ernstfall selbstverständlich genauso verwendet werden.

Deswegen ist es mir auch unverständlich, daß man diese Zulage nicht breiter gestreut hat. Vielleicht ist es so, daß man bei diesem Denken um die Landesverteidigung noch immer zu sehr allein von der Uniform ausgeht. Man geht von der Tatsache aus: Wenn man den Uniformrock trägt und eine solche Tätigkeit ausübt, dann ist es eine rein militärische. Übt jemand die gleiche Tätigkeit und Verantwortung in Zivil aus, also ohne den

8750

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Mayer

Uniformrock zu tragen, dann ist es eben ein Zivilbediensteter. Dann erfährt dieser Dienstposten und diese Tätigkeit eine ganz andere Wertung. Ich verstehe das nicht.

Daher, glaube ich, müssen wir von diesem Denken, das vielleicht nur in der Äußerlichkeit zwischen Uniform- und Zivilrock zu unterscheiden ist, abgehen. Das hätten wir eben gerne gesehen. Wir hätten den Dienstposten und die Verantwortlichkeit im vollen Wert für die Person gesehen.

Die allgemeine Verwaltungsdienstzulage ist für die Gruppe der Zivilbediensteten der Landesverteidigung nicht das Richtige, denn Landesverteidigung ist eben einmal auch in der Verwaltung etwas anderes als Verwaltung im allgemeinen. Daher wird es auch bei all den Verhandlungen um die allgemeine Verwaltungsdienstzulage für den 1. Jänner 1973 immer unser Bestreben sein — natürlich schon um ein Jahr später als die Heeresdienstzulage, die ja rückwirkend mit 1. Jänner 1972 gewährt wird —, für diesen Personenkreis auch eine angemessene und ihrer Verwendung und Verantwortung entsprechende Zulage zu bekommen. Wer sich eben dafür entscheidet, im Rahmen der Landesverteidigung tätig zu sein, dem gebührt, daß seine Fragen extra behandelt werden.

Oder vielleicht haben wir oder diejenigen, die es nicht wahrhaben wollen, in dieser Frage mit folgenden Begriffen zu tun: Die Heeresdienstzulage gebührt einfach einem in Zivilkleidung Erscheinenden und so Dienst Leistenden nicht. Dann kann man diese Zulage aber, so wie es die eigene Gewerkschaftsaktion der Landesverteidigung anstrebt, in eine Heeresverwendungszulage umändern. Das wäre vielleicht das Richtige. Das würde auch verstanden werden. Das würde auch von denen verstanden werden, die die Mittel aufzubringen haben, letzten Endes also von allen Österreichern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einmal betonen: Wir stimmen diesen drei Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates zu, versichern aber gleichzeitig, uns mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bemühen, diese Dinge, die uns eben nicht in Ordnung zu sein scheinen, ins reine zu bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Seidl (SPO): Hohes Haus! Verehrter Herr Vorsitzender! Venerable Herren Minister! Frau Staatssekretär! Liebe Damen und Herren! Zur Diskussion stehen drei Ge-

setzesnovellen, die Probleme von öffentlich Bediensteten berühren. Ich kenne aus meiner Erfahrung — ich bin mehr als zwei Jahrzehnte in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten tätig —, daß es am Ende von Verhandlungen natürlich immer Probleme gibt, wo also noch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten und dann eben übriggeblieben sind.

Natürlich ist es auch bei diesen drei Gesetzesnovellen so, wenn wir sie ganz sachlich und leidenschaftslos überprüfen und durchgehen, daß wir da und dort noch etwas finden könnten, was man noch gerne gelöst haben möchte. Aber es ist so im Leben, daß es bei verschiedenen Dingen zwischen den tatsächlichen Möglichkeiten der Erfüllung und den Wünschen eine gewisse Diskrepanz gibt. Man versucht, diese Diskrepanz zu verkleinern. Aber es wird bei dem endgültigen Ergebnis immer zu einer Kompromißlösung kommen.

Ich sehe es in diesem Sinne, weil wir doch bei fast allen — praktisch allen — Gesetzen, die die öffentlich Bediensteten berühren — ich bleibe jetzt auf diesem Sektor —, immer wieder finden, daß der Inhalt dieser Gesetze, die beschlossen wurden, eine Kompromißlösung zwischen den bestmöglichen Ergebnissen war.

Nun zum Inhalt selbst: Die Anstellungserfordernisse, aber auch das gesamte Prüfungswesen für die Beamten des Bundes, die Beamten der allgemeinen Verwaltung, mußten den heutigen Erfordernissen entsprechend neu geregelt werden. Diese notwendigen neuen Regelungen sind bereits erfolgt. Sie sind erfolgt mit der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle. Diese Novelle wurde im Jahre 1970 beschlossen und schließlich im Bundesgesetzblatt 243 kundgemacht.

Mit der heute vorliegenden Gesetzesnovelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz werden eine Reihe von Bestimmungen der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle auch für die Beamten in der Exekutive und für die Berufsoffiziere des österreichischen Bundesheeres zur Anwendung gebracht.

Für die Berufsoffiziere des österreichischen Bundesheeres tritt aber doch in dieser Novelle eine sehr wesentliche Verbesserung für einen bestimmten Kreis ein. Bei dieser Verbesserung handelt es sich um einen besoldungs- und dienstrechtlich günstigeren Laufbahnbeginn, und zwar für Vollmaturanten, die im österreichischen Bundesheer Berufsoffizier zu werden wünschen.

Vollmaturanten können, wenn sie in den Bundesdienst eintreten und in der Besoldungsgruppe der Beamten der allgemeinen Verwal-

Seidl

tung die Laufbahn eines Berufsbeamten wählen, auf Grund ihrer Vollmatura in die Verwendungsgruppe B eintreten. Natürlich sind alle sonstigen Erfordernisse als erfüllt nachzuweisen, und es ist natürlich auch notwendig, daß ein freier Dienstposten für eine solche Aufnahme gegeben ist.

Diese Bediensteten erhalten aber beim Bund in diesen Dienstzweigen der allgemeinen Verwaltung, wenn sie mit Vollmatura kommen und in die Verwendungsgruppe B eintreten, schon während ihrer probeweisen Verwendung, der sogenannten theoretischen und praktischen Ausbildung, darüber hinaus bis zur Ablegung der Verwaltungsdienstprüfung B oder Dienstprüfungen gleichwertiger Art den B-Bezug, ich würde sagen, über den Daumen gepeilt, den Maturantenbezug. Die Verwendungsgruppe B stellt nämlich den Maturantenbezug dar. Wie wir bei der Verwendungsgruppe A von einem Akademikerbezug sprechen, können wir bei der Verwendungsgruppe B, im großen betrachtet, von der Maturantenbesoldung sprechen.

Ganz anders ist es beim österreichischen Bundesheer. Wenn ein Vollmaturant in das österreichische Bundesheer eintritt und die Laufbahn des Berufsoffiziers anstrebt, dann sieht es für ihn anders aus. Die Verwendungsgruppe H 2 ist jene Verwendungsgruppe, die der Verwendungsgruppe B der Beamten der allgemeinen Verwaltung entspricht.

Vollmaturanten können im Bundesheer, wenn sie den Berufsoffizier anstreben, nicht in der Maturantenbesoldungslaufbahn beginnen, konkret gesagt, in der Verwendungsgruppe H 2. Während der gesamten Dauer ihrer Ausbildung und, ich möchte sagen, während der gesamten Dienstzeit stehen sie in einem Dienstverhältnis, entweder einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, meist einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Sie können trotz der Vollmatura nicht in der Verwendungsgruppe H 2 sein. Während ihrer gesamten Ausbildung in der Theresianischen Militärakademie befinden sich diese Vollmaturanten in einer niedrigeren, niederwertigen dienst- und besoldungsrechtlichen Verwendungsgruppe.

Schon seit vielen, vielen Jahren hat man diese Einstufung der Vollmaturanten im österreichischen Bundesheer — ich möchte am Rande betonen, auch der Vollmaturant in den Exekutivkörpern ist etwas uneben, aber es gibt dort eine Lösung, die mich nicht ganz befriedigt — als nicht gerecht empfunden. Die Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten bemühte sich seit langer Zeit, diese von mir aufgezeigten Härten zu beseitigen.

Mit der vorliegenden Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz wird dieser Wunsch der Betroffenen praktisch erfüllt, es wird eine Forderung der Gewerkschaft erfüllt. Die Vollmaturanten des österreichischen Bundesheeres werden nun mit dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Theresianische Militärakademie während ihrer Ausbildung in der Verwendungsgruppe H 2 eingereiht. Damit ist schon während ihrer Ausbildung in der Theresianischen Militärakademie der volle Maturantenbezug für sie gegeben. Eine unterwertige Besoldung liegt also nicht mehr vor.

Für die Dauer der Ausbildung in der Militärakademie wird weiters bereits der Amtstitel „Fähnrich“ verliehen, wenn man in diesem Zusammenhang auch über Amtstitel spricht. Man kann diesen Titel hoch betonen, man kann ihn weniger betonen, man kann ihn negieren, das ist Ansichtssache. Tatsache ist, daß der Amtstitel als Recht der pragmatisch Bediensteten im Bundes-, Landes- und Gemeindedienst fixiert ist.

Nach Beendigung dieser Ausbildung und erfolgreicher Ablegung der Offiziersprüfung ist damit auch das Definitivstellungserfordernis erreicht, während in der Ausbildungszeit in der Regel ein provisorisches Dienstverhältnis gegeben ist. Mit der Erfüllung des Definitivstellungserfordernisses ist auch der Amtstitel „Leutnant“ verbunden.

Der Herr Berichterstatter, aber jetzt ganz besonders mein Vorredner hat auf den Titel „Brigadier“ — er hat „Brigadier“ nicht ausgesprochen — oder auf den Amtstitel der VIII. Dienstklasse hingewiesen. Dieser Amtstitel, der bisher in diesem Heeresdienstzweig fixiert war und in der VIII. Dienstklasse „Brigadier“ lautete, ist durch den Amtstitel „Oberst“ ersetzt worden.

Für alle jene, die das System der öffentlich Bediensteten nicht ganz genau kennen, möchte ich sagen, daß die VIII. Dienstklasse jene Dienstklasse ist, in der sich im zentralen, im ministeriellen Dienst der Ministerialrat, in den nachgeordneten Behörden der Hofrat in der allgemeinen Verwaltung befindet. Das ist also diese Position, um die es hier geht. *(Bundesrat B ü r k l e: Man müßte konsequent den Hofrat und den Ministerialrat abschaffen! Konsequenterweise!)* Das machen ja manche andere Dienstzweige auch nicht, das ist in den Dienstzweigen entsprechend chronisch. Man könnte ja die Verwaltungstitel zum Heer oder die Heerstitel zur Verwaltung setzen, wenn man es besonders wichtig findet.

Mit dieser Maßnahme soll nämlich — und ich sage es offen heraus — diese große Zahl der Generalstitel im österreichischen Bundes-

Seidl

heer doch irgendwie heruntergesetzt werden können. (*Bundesrat Bürkle: Das ist eine transparente Verschleierung!*) Um aber den Berufsoffizieren hinsichtlich ihrer Aufstiegschancen keine Verschlechterung zu bringen, wurde der Aufstieg in die VIII. Dienstklasse unter der Beibehaltung ihres Amtstitels „Oberst“ durch diese vorliegende Gesetzesnovelle gesetzlich sichergestellt.

Nun kann man sagen, es ist eine eigenartige Situation, daß einer den Amtstitel „Oberst“ in der VII. und auch in der nächsthöheren VIII. Dienstklasse hat. Aber wer die Situation im öffentlichen Dienst genau kennt, der weiß, daß man durch viele, viele Jahre zum Beispiel in der Verwendungsgruppe B in der VI. Dienstklasse und in der VII. Dienstklasse den „Amtsrat“ im Bundesdienst gehabt hat, den Amtsrat der VI., den Amtsrat der VII., er ist wohl weitergekommen, aber der Titel ist gleichgeblieben. Wir kennen das bei manchen Gruppen, wie zum Beispiel bei Kriminalbeamten, wo ganze Gruppen zusammengezogen und mit einem Amtstitel versehen sind. Das ändert sich beim Zusammenziehen, einmal beim Auseinanderlegen. Ich messe dem keine so besonders große Bedeutung bei.

Das ist also die Situation. Sehr, sehr wesentlich erscheint mir, daß der Aufstieg des Bediensteten hinsichtlich seiner Beförderung und seiner Besoldung absolut gesichert sein muß. In der vorliegenden Gesetzesnovelle ist diese gesetzliche Sicherung gegeben. Wenn Sie unter dem zuständigen Dienstzweig nachsehen, werden Sie das vorfinden.

Verehrte Damen und Herren! Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen zur 23. Gehaltsgesetz-Novelle zu machen. Das Kernstück dieser 23. Gehaltsgesetz-Novelle ist ohne Zweifel die Heeresdienstzulage, die in dieser Form, wie sie jetzt da drinsteht, ganz neu geprägt wurde.

Sie beträgt für einen zeitverpflichteten Soldaten 800 S. Für Berufsoffiziere sind drei Stufen vorgesehen, für den Berufsoffizier in der II. Dienstklasse 400 S, in der III. und IV. Dienstklasse 300 S, in der V. Dienstklasse 200 S.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen. Sie werden laut Artikel I §§ 76 a und 79 a der 23. Gehaltsgesetz-Novelle, die Sie vor sich haben, feststellen können, daß in den entsprechenden Paragraphen ein niedrigerer Betrag genannt ist als der, den ich hier nun genannt habe. Dies ist notwendig, um das Teuerungszulagensystem und die einzelnen Erfüllungsetappen der Gehaltsregelung, die die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Bundesregierung und den Ge-

bietskörperschaften abgeschlossen haben, in ihrer vollen Systematik auch hinsichtlich der Heeresdienstzulage wirksam machen zu können. Das ist also der entscheidende Grund.

Interessant ist bei der Heeresdienstzulage, daß die Jüngeren, die Kleineren — wenn ich das dienstrechtlich betrachte — 800 S haben, der Berufsoffizier 400 S hat und daß dann, je höher der Rang ist, desto kleiner die Dienstzulage wird. Hier mag wohl ein großes Interesse daran bestanden haben — das ist vielleicht eines der entscheidenden Momente, um sich auch von der Heeresverwaltung ein Bild zu machen —, jenen Teil in der Landesverteidigung, im Bundesheer, der besonders mit der Ausbildung des Präsenzdieners zu tun hat, besserzustellen. Je weiter er sich davon entfernt, desto kleiner — bis zum Verschwinden — wird dann diese Zulage.

Die Berufsoffiziere und die zeitverpflichteten Soldaten sind dem Grund nach wohl nicht mit allem zufrieden, aber die, die die Heeresdienstzulage jetzt bekommen, sind ohne Zweifel zufrieden.

Dagegen schaut es — und ich will das nicht verschweigen — wesentlich anders bei den Verwaltungsbediensteten im Bereiche des Landesverteidigungsressorts aus. Aber, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, da kommt die große Sorge auf der einen und auf der anderen Seite; auf seiten der Bundesverwaltung, des Dienstgebers und auf seiten der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im gesamten gesehen.

Es ist sehr schwierig, einen Verwaltungsbeamten eines bestimmten Ressorts günstiger zu behandeln als einen Verwaltungsbeamten eines anderen Ressorts. Natürlich gibt es Unterschiede. Aber ohne Zweifel würden wir eine Reihe von Menschen in der Finanzverwaltung finden, die sagen, ihre Verwendung sei eine ganz spezielle. Wenn wir einen nicht-richterlichen Beamten der Justizverwaltung fragen, dann wird der sagen, seine Tätigkeit sei ganz wichtig, und das sagt natürlich auch von seiner eigenen Warte aus gesehen der Verwaltungsbedienstete im Ressort der Landesverteidigung.

Es ist aber erfreulich, daß in Kürze auch die Verwaltungsbediensteten in besoldungsrechtlicher Hinsicht eine Verbesserung erwarten können. Vor wenigen Tagen, und zwar am 15. Mai 1972 fand eine Verhandlung im Bundeskanzleramt zwischen den Vertretern der Bundesverwaltung unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers und im Beisein des Herrn Finanzministers einerseits und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes andererseits statt. In

Seidl

dieser Verhandlung konnte viel Positives erreicht werden, unter anderem auch — und das will ich jetzt hervorheben — die Schaffung einer Verwaltungsdienstzulage.

Diese kommende Verwaltungsdienstzulage ist für Beamte der allgemeinen Verwaltung, für Beamte in handwerklicher Verwendung, für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II, jedoch — und das betone ich ausdrücklich — mit Ausnahme jener, die im Bezug der Heeresdienstzulage stehen, vorgesehen, also für jene, die im Ressort Landesverteidigung keine Heeresdienstzulage bekommen. Dieser Personenkreis soll nun die Verwaltungsdienstzulage erhalten.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden sich sicherlich schon in einer der nächsten Sitzungen mit der entsprechenden Regierungsvorlage zu befassen haben. Die Verwaltungsdienstzulage ist natürlich auch bei den Verwaltungsbediensteten des Bundesheeres genauso anwendbar wie bei den Verwaltungsbediensteten der Sicherheitsbehörden oder der Finanzbehörden, der Gerichtsbehörden oder sonstwo.

Wenn man sich aber erlaubt, zusammenfassend festzustellen, daß mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, die sich bereits im Hause befindet, die Bezüge der öffentlich Bediensteten in vier Etappen wertgesichert verbessert werden, daß die Verwaltungsdienstzulage eingeführt wird, daß eine Sonn- und Feiertagszulage für im Turnusdienst stehende Bedienstete festgelegt wird, daß eine Neuregelung der Entschädigung der Mehrleistungen oder sonstigen Nebengebühren erfolgt, daß mit der vorliegenden 23. Gehaltsgesetz-Novelle die Heeresdienstzulage in Kraft tritt, dann ist wohl sehr, sehr ausreichend, glaube ich, der Beweis dafür erbracht, daß die sozialistische Bundesregierung unter Bundeskanzler Kreisky wahrlich großes Verständnis für die öffentlich Bediensteten bewiesen hat. *(Beifall bei der SPO.)* Ich glaube, daß der gesamten Bundesregierung unter der Führung des Bundeskanzlers Dr. Kreisky für ihre positiven Entscheidungen, die sie in verhältnismäßig sehr, sehr kurzer Zeit getroffen hat, Dank gebührt.

Die Verbesserungen der Bezüge der Soldaten, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten, die nun geschaffene Heeresdienstzulage und der allerletzte Beschluß der Bundesregierung bezüglich der Erhöhung des Taggeldes für die Präsenzdiener sind ohne Zweifel unter anderen wichtige Maßnahmen im Rahmen der bereits eingeleiteten Reform des österreichischen Bundesheeres.

Wir Sozialisten begrüßen die Reform des österreichischen Bundesheeres. Wir Soziali-

sten bejahen auch aus vollem Herzen die Landesverteidigung. Wir sind absolut der Meinung, daß es nicht nur wert ist, in unserem Land zu leben, daß es nicht nur wert ist, unseren Staat schöner, moderner und sozialer auszubauen, sondern daß auch alles richtig gemacht werden muß, damit diese demokratische Republik mit ihren verfassungsmäßigen Einrichtungen jederzeit wirksam geschützt und wirksam verteidigt werden kann.

Meine Fraktion wird diesen drei Gesetzesvorlagen die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPO.)*

Vorsitzender (der wieder die Verhandlung übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wird ein Schlußwort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die drei Gesetzesbeschlüsse erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

24. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Internationales Weizenübereinkommen 1971 samt Anlagen (735 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 24. Punkt der Tagesordnung: Internationales Weizenübereinkommen 1971.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Hötendorfer:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende am 20. Februar 1971 von der Weizenkonferenz der Vereinten Nationen 1971 angenommene Übereinkommen ersetzt das am 30. Juni 1971 abgelaufene Internationale Getreideübereinkommen 1967. Ziel des Übereinkommens ist es, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Weizenhandels zu fördern und zur Stabilisierung der internationalen Weizenmärkte beizutragen. Weiters soll das Übereinkommen die Grundlage für spätere Verhandlungen über ein Vertragsinstrument bilden, in dem auch Bestimmungen über Preise sowie über Rechte und Pflichten der Mitglieder enthalten sein sollen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Hötzendorfer

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Internationales Weizenübeneinkommen 1971 samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand (736 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 25. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Walzer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Walzer: Herr Minister! Hoher Bundesrat! Aufgabe der durch das vorliegende Abkommen zu errichtenden Gewerbeschule soll es sein, zur Befriedigung des Bedarfes des Königreiches Thailand an gewerblichen Spezialisten beizutragen. Das vorliegende Abkommen sieht die Erbringung von Dienstleistungen der Republik Österreich an das Königreich Thailand durch Beistellung von Lehrern und die Lieferung von Maschinen, Werkzeugen und Lehrmitteln vor.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes betragen zirka 32,8 Millionen Schilling. Der österreichische Beitrag beträgt zirka 18,9 Millionen Schilling. Hiervon werden zwei Drittel im Rahmen der österreichischen Technische Hilfe und ein Drittel von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufzubringen sein.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des

Vertragsinhaltes in die innenstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend ein Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Königreiches Thailand betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in Thailand wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

26. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 10. Mai 1972 betreffend einen Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (743 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 26. Punkt der Tagesordnung: Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter DDr. Pitschmann: Hoher Bundesrat! Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfahl, vorliegenden Meeresbodenvertrag zu unterzeichnen. Dieser Empfehlung sind bereits sehr viele Staaten nachgekommen. Es handelt sich dabei um ein weiteres Glied in der Kette internationaler Bemühungen um Rüstungskontrolle und Rüstungsbeschränkung.

Kernpunkt des Vertrages ist, daß außerhalb der Zwölfmeilenzone auf dem Meeresboden und auf dem Meeresuntergrund keine Kernwaffen und keine anderen Massenvernichtungswaffen gelagert, erprobt oder zum Abschluß bereitgehalten werden dürfen.

Der Meeresbodenvertrag tangiert in keiner Weise unsere außenpolitischen Interessen,

DDR. Pitschmann

auch nicht unsere immerwährende Neutralität. Wir erfahren dadurch keine über den Staatsvertrag hinausgehende Rüstungsbeschränkung. Außerdem erwachsen uns aus diesem Vertrag keine Kosten.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Prechtl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Prechtl** (SPO): Herr Bundesminister! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wenn ich mich zu diesem Vertrag zum Wort gemeldet habe, so deshalb, weil ich glaube, daß mit dem Abschluß dieses Vertrages zwar ein sehr positiver Schritt getan wurde, jedoch am Problem, wie so üblich in der Welt, vorbeigeredet worden ist.

Es ist künftig verboten, Kernwaffen und Massenvernichtungsmittel am Meeresgrund zu lagern. Auf der anderen Seite wissen wir, daß mehr als 71 Prozent unserer Erde mit Wasser bedeckt sind. Wir wissen bereits heute über den Mond besser Bescheid als unter Umständen über diese 71 Prozent, die mit Wasser bedeckt sind.

Wir wissen, daß wir auf der einen Seite das Meer als Speisekammer betrachten können. Wenn aber die Entwicklung so wie bisher weitergeht — in dieser Richtung möchte ich nun argumentieren —, dann können wir auch das Meer als Mülleimer betrachten. Durch die Errichtung der Kernkraftwerke, die in einem immer größeren Maße gebaut werden, um die Energielücken zu schließen, ergibt sich, daß Atommüll erzeugt wird.

Auf der einen Seite beschließen wir nun einen Vertrag, und auf der anderen Seite wird der Atommüll in das Meer geleert, dies wohl in sehr sicheren Behältern oder in Bergwerkschächten untergebracht, was aber überhaupt nicht ausschließt, daß diese Mittel, sei es bei einem Seebeben oder bei einem Erdbeben, wieder freiwerden und natürlich zur Verschmutzung des Meeres, aber auch zur Vernichtung des Fischbestandes beitragen können.

Wir wissen aber darüber hinaus aus einer Erklärung der FAO, daß, wenn nichts geschieht, bis zum Jahre 1980 der Fischbestand in unseren Weltmeeren praktisch ausgestorben sein wird.

Ich möchte Ihnen hier ein kleines Beispiel bringen, das zeigt, zu welchen Auseinandersetzungen das bereits führt: Die Fischereigrenze wurde von Island auf 50 Kilometer mit dem Hinweis festgelegt, daß die Fanggebiete immer kleiner werden. Die Zahl der Fische vermindert sich, weil sehr viele Fische praktisch vernichtet werden müssen, da sie bereits verseucht sind. Das führt dazu, daß bereits die Beschäftigung der Fischereibetriebe der großen Fischereiländer Dänemark, Norwegen, Deutschland und England darunter leidet, daß ganze Fänge vernichtet werden müssen.

Auf der einen Seite wird das Strategische in den Vordergrund gerückt und wird gesagt: Wir verbieten, daß Atomwaffen am Meeresgrund errichtet werden, auf der anderen Seite wird fast nichts gegen eine Verschmutzung des Meeres unternommen.

Sie kennen sicherlich den sehr schönen, aber erschreckenden Film von Thor Heyerdahl, der zeigte, daß die Verschmutzung des Meeres in einem schrecklichen Ausmaß Platz gegriffen hat, daß bereits praktisch ganze Urlaubsorte zu veröden beginnen und die Gesellschaft vor neue, große Probleme gestellt wird.

Ich glaube, es wäre auch Aufgabe des Bundesrates, der Bundesregierung, speziell aber unserer Delegierten bei den Vereinten Nationen, auf dieses sehr wichtige Problem hinzuweisen. Es geht nicht an, sich nur mit den strategischen Problemen zu beschäftigen.

Im Hinblick darauf, daß die Kernspaltung und speziell die installierten Leistungen der Kernkraftwerke in den nächsten Jahren enorm zunehmen werden, müßte auch die Wissenschaft bemüht sein, dafür zu sorgen, daß einer weiteren Verschmutzung und einer weiteren Verseuchung sowohl des Meeres als auch der Luft Einhalt geboten wird. Denn es ist letzten Endes unsere Welt, in der wir leben! Wir sollten uns weniger mit den strategischen als vielmehr mit den menschlichen Problemen beschäftigen. Wir sprechen sehr viel von einer humanistischen Zeit, handeln aber sehr wenig danach. *(Beifall bei SPO und ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8756

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

27. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien (744 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Konsularvertrag mit Rumänien.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Schwaiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Schwaiger:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Vertrag enthält Regelungen über die konsularischen Bestimmungen im allgemeinen sowie Bestimmungen über die Art und den Umfang der amtlichen Tätigkeit, welche die Konsuln im Empfangsstaat namens des Entsendestaates auszuüben befugt sind. Diese Bestimmungen sollen auch für den Fall gelten, daß konsularische Aufgaben von Mitgliedern diplomatischer Missionen wahrgenommen werden. Weiters werden die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten für konsularische Vertretungen beziehungsweise Mitglieder konsularischer Vertretungen geregelt.

Die Bestimmungen über konsularische Befugnisse sind den bilateralen Erfordernissen und Vorbildern der bilateralen Vertragspraxis angepaßt, während die allgemeinen und die privilegienrechtlichen Bestimmungen weitgehend den Regelungen des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen aus dem Jahre 1963 folgen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Vertrages die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. April 1972 betreffend einen Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Republik Rumänien wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXI. Sitzungsperiode (III-26 und 745 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 28. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXI. Sitzungsperiode.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Preindl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Preindl:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Die XXI. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates umfaßt den Zeitraum vom 12. Mai 1969 bis zum 17. April 1970. Die gegenständliche Vorlage berichtet über Themen, mit denen sich die Beratende Versammlung des Europarates in den drei Teilen der Sitzungsperiode beschäftigt hat. Es waren dies verschiedene politische und wirtschaftliche Fragen, Angelegenheiten der Raumordnung und des Kommunalwesens, der Erziehung und Kultur, der Wissenschaft und der Technologie, der Wanderung und der Flüchtlinge, soziale Fragen, das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm des Europarates 1969 bis 1970, Fragen der politischen und wirtschaftlichen Lage in Nichtmitgliedsstaaten, Rechtsfragen, Landwirtschaftsfragen sowie Fragen der Entwicklungshilfe.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXI. Sitzungsperiode wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Danke.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Vorsitzender

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

29. Punkt: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXII. Sitzungsperiode (III-27 und 746 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXII. Sitzungsperiode.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Preindl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Preindl: Hoher Bundesrat! Die XXII. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates umfaßt den Zeitraum vom 17. April 1970 bis zum 10. Mai 1971. Die gegenständliche Vorlage berichtet über Themen, mit denen sich die Beratende Versammlung in den drei Teilen der Sitzungsperiode beschäftigt hat. Es waren dies verschiedene politische Fragen, Fragen der Zukunft der europäischen Zusammenarbeit und der Umwelt, ein Meinungsaustausch mit Mitgliedern des amerikanischen Kongresses, Fragen der Wirtschaft und Entwicklung, Rechtsfragen, Angelegenheiten der Wissenschaft und der Technik, das zwischenstaatliche Arbeitsprogramm 1971 bis 1972, Sozialfragen, Probleme der Raumordnung und des Kommunalwesens sowie Fragen der Verseuchung des Meeres.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXII. Sitzungsperiode wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Danke.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

30. Punkt: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXIII. Sitzungsperiode (III-33 und 747 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 30. Punkt der Tagesordnung: Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXIII. Sitzungsperiode.

Berichterstatter ist wieder Herr Bundesrat Preindl. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Preindl: Hoher Bundesrat! Die XXIII. Sitzungsperiode der Beratenden Versammlung des Europarates umfaßt den Zeitraum vom 10. Mai 1971 bis zum 15. Mai 1972. Die gegenständliche Vorlage berichtet über die in den drei Teilen der Sitzungsperiode behandelten Themen. Es waren dies Fragen der allgemeinen Politik, Wirtschaftsfragen, ein Meinungsaustausch mit einer neuseeländischen Delegation, Sozialfragen, Bevölkerungs- und Flüchtlingsfragen, Angelegenheiten der Kultur und des Bildungswesens, juristische Fragen sowie Fragen des Umweltschutzes.

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und wirtschaftliche Integration somit durch mich den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht der Österreichischen Delegation zur Beratenden Versammlung des Europarates über die XXIII. Sitzungsperiode wird zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Danke, Herr Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit einem Zwischenruf bei der Debatte über das IAKW-Finanzierungsgesetz wurde die Erteilung eines Ordnungsrufes angeregt. Ich will von einem formellen Ordnungsruf absehen, zumal ich den Zwischenruf selbst nicht gehört

8758

Bundesrat — 310. Sitzung — 18. Mai 1972

Vorsitzender

habe und die Beurteilung im Zusammenhang mit der Gesamtsituation einer Sitzung erfolgen soll. Ich bitte aber um Vermeidung von Äußerungen, die als Beleidigungen empfunden werden können und für die ich die Mißbilligung aussprechen müßte.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 22. Juni 1972, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Ein diesbezügliches Aviso wird noch schriftlich ergehen.

Für das bevorstehende Pfingstfest wünsche ich Ihnen allen und Ihren Angehörigen schöne und vor allem erholsame Feiertage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 50 Minuten